

DIE ROTE HILFE

1.2017

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 4 EURO | 43. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE

Name: ▇▇▇ SS#: ▇▇▇ Case #: 0205-04-C10259-80243 Date:
Last, First, Middle
Signature: ▇▇▇ DOB: ▇▇▇ Date: 14 SEP 04
Signature of Official Taking Prints: ▇▇▇ (b)(7)(c)-1, (b)(6)-1

all (b)(7)(c)-4 (b)(6)-4 (b)(6)-2, (b)(7)(c)-2 except as noted



IN EIGENER SACHE

REPRESSION

SCHWERPUNKT

AZADI

INTERNATIONALES

GET CONNECTED

■ Das Redaktionskollektiv der *RHZ* hält es für wichtig, dass in Texten linker und linksradikaler Gruppen und Einzelpersonen die Frau (und nicht nur sie) als Subjekt erkennbar ist und die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigt wird. Und nicht wie im gesellschaftlichen Diskurs durch die patriarchal geprägte Sprache verschwindet. Wir werden auch weiterhin nicht inhaltlich in zugesandte oder angeforderte Texte eingreifen, respektieren Stil- und Sprachmittel unserer Autor_innen, wünschen uns aber eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit Sprache und Bewusstsein.

WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation.
Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

Ausnahmezustand – der „Sonderfall“ als Regel

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

der Ausnahmezustand ist inzwischen Normalzustand. Nicht nur in Ungarn oder in der Türkei, wo er seit dem mysteriösen Putschversuch vom Juli 2016 gilt und Medienverbote ebenso deckt wie massive Säuberungen im Apparat und zehntausende Verhaftungen. Auch direkt vor unserer Haustür, in Frankreich, ist die Ausnahme inzwischen die Regel: Seit November 2015 schon darf der Staat Sondermaßnahmen wie Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Beschluss, Ausgangssperren oder Versammlungsverbote zum regulären Instrumentarium zählen. Fünfmal in Folge hat die Regierung diesen Sonderzustand inzwischen verlängert, sowohl die Präsidentenwahlen im Mai als auch die Parlamentswahlen im Juni 2017 werden unter dem Ausnahmezustand abgehalten – was europäische Staaten sonst gern als Begründung heranziehen, um Wahlen und ihren Gewinner_innen in anderen Teilen der Welt die Legitimation abzusprechen. Das nur am Rande.
Wir nähern uns diesem Thema in der vorliegenden Ausgabe mit einer hochinteressanten Untersuchung, wie sich der Ausnahmezustand rechtlich und politisch entwickelt hat – nämlich aus dem Kriegsrecht heraus. Dazu haben wir drei Beispiele zur Umsetzung dieses (vermeintlichen) Sonderzustands gestellt und einen Ausblick, wie Deutschland gerade ganz konkret auf den Ausnahmezustand als Regelfall vorbereitet wird – ein Schwerpunkt also, der viele Ansätze zum Nach- und Weiterdenken bietet.
Nachdenken sollten wir auch über die ebenfalls zum Normalfall gewordene Nutzung von Smartphones: Bei fast jedem Aspekt unseres Lebens, auch auf Treffen und Demos tragen wir inzwischen diese Superwanze mit. Warum das so problematisch ist und wie wir in der Linken damit umgehen können, beleuchten wir im Schwerpunkt der nächsten Ausgabe.
Wie immer freuen wir uns über Beiträge von Euch.

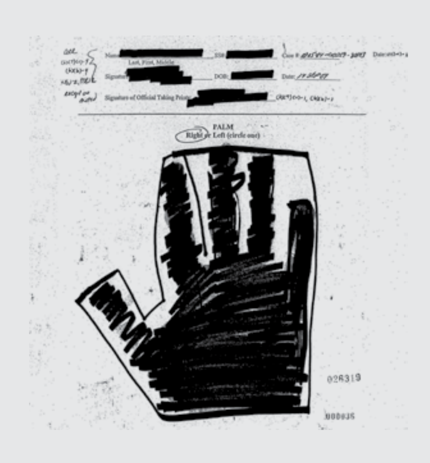
Mit solidarischen Grüßen,
Euer Redaktionskollektiv RHZ

■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 2/17: 24. März 2017
■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 3/17: 1. Juni 2017

■ Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de // RHZ-Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979
■ Austauschanzeigen bitte an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Zum Titelbild

Seit 2003 gelang es der US-amerikanischen Bürgerrechtsvereinigung American Civil Liberties Union (ACLU), der weltweiten Öffentlichkeit unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz gerichtlich den Zugang zu 100.000 Seiten von bis dahin geheimen Unterlagen verschiedener Dienste und Ministerien zu erstreiten. Diese an wichtigen Stellen natürlich nach wie vor zensierten Dokumente, Berichte und Protokolle erlauben erschütternde Einblicke in einen Sicherheitsapparat im Ausnahmezustand.
Auch die Anonymisierung der Existenzen der „Detainees“ in Lagern, Gefängnissen und Haftzentren durch Schwärzen kann den Blick auf abertausende Opfer eines enthemmten Machtanspruchs nicht ewig versperren.
Die auf dem Titel und im Schwerpunkt abgedruckten Dokumente sind recherchierbar unter www.thetorturedatabase.com



Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Insgesamt wurden Genoss_innen mit 67.482,55 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ Auf den Sitzungen im Oktober und Dezember hat der Bundesvorstand 149 Unterstützungsfälle behandelt. In 111 Fällen wurde die Übernahme von 50 Prozent nach Regelsatz beschlossen und in zehn Fällen mussten die Kosten für den_die Verteidiger_in auf den Pflichtverteidigersatz gekürzt werden. Die gesamten Kosten trägt die Rote Hilfe e. V. in zehn Fällen. In zwei Fällen wurden nach Erstunterstützung auch die übrig gebliebenen Repressionskosten beantragt und übernommen. Zusätzlich gab es auch zwei Anträge auf Übernahme von Restkosten, die bewilligt wurden.

Drei Unterstützungsfälle mussten wegen Nachfragen zurückgestellt werden. Aus verschiedenen Gründen wurde dreimal auf 40 Prozent und einmal auf 25 Prozent der beantragten Kosten gekürzt. Sieben Fälle mussten wir leider ablehnen.

Besetzung des BAMF

★ Der Genosse beteiligte sich im Rahmen der Refugee-Proteste an der Besetzung des Bundesamtes für Migration und Flucht (BAMF) in Nürnberg (Bayern). Bei der Räumung der Sitzblockade durch die Polizei soll er sich der Maßnahme widersetzt haben. Die Polizeizeugen sagten vor Gericht aus, dass der Beschuldigte sich aggressiv verhalten habe. Das Gericht glaubte diesen Ausführungen und verdonnerte ihn zu einer Geldstrafe von 1.011,50 Euro wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Hausfriedensbruchs. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt die gesamten Kosten.

AfD ist rassistische Kackscheiße!

★ Während des Wahlkampfs zur Landtagswahl in Baden-Württemberg sollte ein AfD-Stand gestört werden. Dabei wurden Aufkleber verteilt und ein Schild mit dem Schriftzug „AfD = rassistische Kackscheiße“, welcher bildlich in einem Kackhaufen steckte, hochgehalten. Die Standbetreiber_innen empfanden das nicht als sachgemäß und erstatteten Anzeige gegen eine Genossin. Ihr Verfahren wurde mit Hilfe einer Anwältin eingestellt. Von den entstanden Kosten trägt die Rote Hilfe e. V. 428,02 Euro nach dem Regelsatz.

Kontra!

★ Im Rahmen von Anti-Pegida-Protesten nahm der Beschuldigte an einer Sitzblockade teil. Als er wahrnahm, wie ein Polizist einen anderen Teilnehmer wegen einer vermeintlichen Vermummung ansprach, entgegnete er dem Polizisten mit „Halt die Fresse!“. Dieses solidarische Verhalten führte zu einer Anzeige wegen Beleidigung, welche vor Gericht eingestellt wurde. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt selbstverständlich nach dem Regelsatz von 50 Prozent mit dem Betrag von 324,87 Euro.

Kohle gegen Kohle!

★ Auch die Besetzung der Kohlegrube Garzweiler II führte für eine Aktivistin zu einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs. Das Verfahren wurde vor Gericht gegen eine Geldauflage von 500 Euro eingestellt. Hinzu kam noch eine Anwaltsrechnung in Höhe von 405,20 Euro. In diesem Fall unterstützt die Rote Hilfe e. V. die Genossin mit einem Betrag von 452,60 Euro.

Back to the 80s!

★ Eine Genossin beteiligte sich an verschiedenen Protesten gegen Aufmärsche von Faschist_innen. Bei zwei Demonstrationen wurde versucht die Polizeiketten zu durchbrechen, um direkt auf die Aufmarschroute der Rechten zu kommen. Dabei soll sie Schienbeinschoner und Protektoren-Handschuhe getragen haben. Die Staatsanwaltschaft sah darin die Straftat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Dieser Vorwurf war selbst dem Gericht zu viel, es stellte die zusammengelegten Verfahren wegen Geringfügigkeit ein. Es entstanden dennoch Kosten für die Genossin in Höhe von 860,31 Euro, von denen die Rote Hilfe e. V. 50 Prozent übernimmt.

Baggerbesetzung

★ Eine Genossin entschloss sich mit vielen anderen, gemeinsam einen Tagebau-Bagger im Kohlerevier Garzweiler zu besetzen. Es folgte ein Strafbefehl in Höhe von 20 Tagessätzen à 40 Euro. Da sie diesen akzeptierte, entstanden in diesem Verfahren keine Anwaltskosten, lediglich die Gerichtskosten für den Strafbefehl in Höhe von 73,50 Euro kamen hinzu, so dass hier eine Gesamtsumme von 873,50 Euro beantragt wurde. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte der Kosten. Wir möchten aber zu bedenken geben, dass ein akzeptierter Strafbefehl immer gleichbedeutend mit einer Verurteilung ohne Gerichtsverhandlung und ohne Verteidigung der politischen Aktion ist. So gilt man in der Regel nach zwei akzeptierten Strafbefehlen als vorbestraft.

Die Plätze denen, die drauf wohnen!

★ Ein Genosse wurde während einer Platzbesetzung zur Schaffung eines neuen Wagenplatzes verhaftet. Da der „Eigentümer“ des Geländes eine Anzeige erstattete, sah sich der Genosse mit einem Strafverfahren wegen „Hausfriedensbruchs“ konfrontiert. Der Rechtsanwalt des Genossen erwirkte die Einstellung noch im Ermittlungsverfahren, so dass in diesem Fall nur die Anwaltsrechnung in Höhe von 472,39 Euro entstand. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt

mit 236,20 Euro, also nach Regelsatz von 50 Prozent der angefallenen Kosten.

Ach du dickes Ei!

★ Ein Genosse soll, um seinen Protest auszudrücken, ein Ei auf eine Versammlung der „Jungen Nationaldemokraten“ geworfen haben. Daraus resultierte eine Anzeige wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Im Rahmen der Ermittlungen erfolgten eine Hausdurchsuchung bei dem Genossen und ein Gerichtsverfahren über zwei Instanzen! Letztendlich wurde das Verfahren vor Gericht eingestellt. Neben der Einstellungsauflage in Höhe von 500 Euro hatte der Genosse seine Anwaltsrechnung in Höhe von 1.379,21 Euro zu tragen. Von beiden Beträgen übernimmt die Rote Hilfe e. V. jeweils 50 Prozent.

Kunst ist kein Verbrechen!

★ Im Rahmen von Protesten gegen die AfD in Berlin wurde eine Genossin wegen einer vermeintlichen Vermummung festgenommen. Bei der Kontrolle ihres Rucksacks wurde eine Skulptur von der Polizei nicht als Kunstwerk, sondern als Waffe interpretiert. Auch das Gericht schloss sich dem diffusen Kunstverständnis der Polizei an und verhängte wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro. Von diesen und den weiteren angefallenen Kosten trägt die Rote Hilfe e. V. nach dem Regelsatz die Hälfte.

Angriff auf die Meinungsfreiheit

★ Zwei Genoss_innen wurde vorgeworfen, auf dem Parkplatz vor den Werkstoren des Automobilkonzerns Daimler Benz Flugblätter mit dem Aufruf zu einer Anti-TTIP-Demonstration verteilt und den Parkplatz trotz zweimaliger Aufforderung nicht verlassen zu haben. Die Beiden kassierten eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs und wurden in erster Instanz verurteilt. Die Genoss_innen sehen darin eine Verletzung der verfassungsmäßig verbrieften Meinungsfreiheit, sowohl der eigenen, als auch der der Arbeiter_innen, die Adressat_innen der Flugblätter waren. Sie sprachen mit der lokalen Ortsgruppe ab, auch die zweite Instanz zu beschreiten. Leider wurde eine_r der Beiden zu einer Bewährungsstrafe verurteilt und der_die Andere zu einer Geldstrafe, die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte der entstandenen Kosten.

Auch an dieser Stelle der Hinweis: Berufungs-, Revisionsverfahren und Verwaltungsklagen werden nur unterstützt, wenn diese vorher mit den Ortsgruppen abgesprochen wurden. Zusätzlich müssen Verwaltungsklagen mit dem Bundesvorstand vorher abgesprochen werden.

Keinen Fußbreit den Nazis!

★ Der Beschuldigte nahm an Protesten gegen einen NPD-Aufmarsch in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) teil. Da die Repressionsorgane versuchten den Nazis den Weg freizuknüppeln, leisteten die Aktivist_innen Widerstand. Nach dieser Aktion fand die Polizei bei dem Beschuldigten ein kleines Taschenmesser und machte dies zur Grundlage einer Strafanzeige. Es folgte die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 600 Euro. Hinzu kamen noch Anwaltskosten von 324 Euro. Die Rote Hilfe e. V. trägt 50 xProzent der anfallenden Kosten.
Immer wieder kommt es vor, dass zum Beispiel selbst kleinste Taschenmesser, Schals und ähnliche Gegenstände zur Kriminalisierung von Aktivist_innen herangezogen werden. Derartige Gegenstände können durchaus ihre Berechtigung haben. Dennoch solltet ihr euch überlegen, inwiefern ihr diese benötigt und einsetzt. Wir empfehlen euch vor Demonstrationen und Ähnlichem eure Taschen nach Gegenständen zu durchsuchen, die ihr nicht benötigt und die zu Komplikationen führen könnten.

Allgemeine Verkehrskontrolle

★ Auf dem Weg in den Hambacher Forst geriet ein Aktivist mit seinem Fahrzeug in eine Polizeikontrolle. Die Beamt_innen gaben vor, eine allgemeine Verkehrskontrolle durchführen zu wollen, so dass er zwar freiwillig seine eigenen Papiere weitergab, ihnen aber zu Recht die Kontrolle der zweiten im Auto sitzenden Person verweigerte. Daraufhin wurden beide überwältigt, gefesselt und über zwei Stunden hinweg auf der Straße festgehalten. Gern zahlt die Rote Hilfe e. V. die Hälfte der Kosten, welche aus der obligatorischen Anzeige wegen eines vermeintlichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte entstanden sind.

Weg mit der Festung Europa!

★ Ein Genosse beteiligte sich an einer Aktion des „Zentrums für politische Schönheit“. Um Kritik an der Grenzpolitik der BRD und der EU zu äußern, sollten symbolische Gräber für die im Mittelmeer gestorbenen Geflüchteten in der frisch angelegten Wiese vor dem Reichstagsgebäude in Berlin angelegt werden. Da der Genosse während der Aktion versucht haben soll Personen aus dem Polizeigewahrsam zu befreien, bekam er eine Anzeige wegen Gefangenenbefreiung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Sachbeschädigung und schweren Hausfriedensbruchs. Die Vorwürfe wurden mit einem Strafbefehl über 80 Tagesssätze zu je 30 Euro geahndet. Dagegen legte der Genosse Widerspruch ein, welchen er während des Prozesses wieder zurückzog, da eine höhere Strafe zu erwarten war. Zusammen mit der Rechnung für seine Anwältin entstanden Kosten in Höhe von 2.911,88 Euro von denen die Rote Hilfe e. V. die Hälfte übernimmt.

Zwangsräumung verhindern!

★ Über 200 Menschen verhinderten eine Zwangsräumung in Hamburg. Gegen sie alle wurde ein Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs eingeleitet und gegen eine Zahlung von 300 Euro während des Ermittlungsverfahrens eingestellt. Zwölf von ihnen wandten sich an die Rote Hilfe e. V. und stellten Anträge auf Unterstützung, welche vom Bundesvorstand positiv beschlossen wurden. Insgesamt zahlte die Rote Hilfe an die von Repression Betroffenen 1.800 Euro aus.

Foto? Nein, danke!

★ Im Rahmen der Proteste gegen die AfD vor dem Landtag in Saarbrücken (Saarland) wurde eine Gruppe von Antifaschist_innen von der Polizei bei Aktionen gestört, des Platzes verwiesen und anschließend durch die Kundgebung der Faschist_innen zur Bannmeile geleitet. Dabei wurden sie von den Faschist_innen gefilmt und fotographiert. Die Beschuldigte soll sich vermummt haben und wurde wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz angezeigt. Selbst das Gericht verstand die Gefahrenlage und stellte das Verfahren ein. Übrig bleiben die Anwaltskosten in Höhe von 805,63 Euro, welche leider nicht nach dem Pflichtverteidigersatz abgerechnet wurden und auf 658,31 Euro gekürzt werden mussten, wovon die Rote Hilfe e. V. die Hälfte trägt.

Fight Sexism and Homophobia!

★ Bei Protesten gegen eine Demonstration rechter Bildungsplangegner_innen in Stuttgart (Baden-Württemberg) stellte

sich der Angeschuldigte zusammen mit weiteren Gegendemonstrant_innen und einem Transparent mit der Aufschrift „Homohass und Sexismus sind ein Verbrechen“ vor den Aufzug und blockierte diesen. Dies wurde ihm als Störung einer Versammlung und dementsprechend als Verstoß gegen das Versammlungsgesetz ausgelegt. Der Genosse wurde vor Gericht in erster Instanz zu 30 Tagessätzen à 15 Euro verurteilt und in zweiter Instanz freigesprochen, woraufhin die Staatsanwaltschaft Revision einlegte. Letztendlich wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit gegen eine Zahlung von 200 Euro eingestellt. Die Rote Hilfe e. V. trägt nach Regelsatz 50 Prozent der angefallenen Kosten.

PKK? Na klar!

★ Ein Genosse verzierte das Profilbild seines Facebook-Accounts mit Symboliken der PKK. Anscheinend wurde das Profilbild von den Repressionsorganen entdeckt, was eine Anzeige wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Kennzeichengesetz mit sich brachte. Er erhielt einen Strafbefehl über 750 Euro, den der Genosse nach der Akteneinsicht seines Rechtsanwalts akzeptierte. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt nach Regelsatz mit 50 Prozent auf die angefallenen Kosten.
Wir möchten hier noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Facebook und viele andere so genannte soziale Netzwerke denkbar ungünstige Plattformen sind, um linke Politik zu betreiben. Es werden Nutzer_innenprofile erstellt die aufzeigen, wer mit wem in Kontakt steht. Da Verfassungsschutz, Polizei & Co. per Anfrage leichten Zugang zu euren persönlichen Daten und Gesprächen haben, sollte es zum Eigenschutz und zum Schutz eurer Strukturen vermieden werden, auf beispielsweise Facebook euer politisches Leben preiszugeben.

„Deutschland, du mieses Stück Scheiße“

★ Im Rahmen der Proteste gegen Einheitsfeierlichkeiten am 3. Oktober in Frankfurt am Main (Hessen) sollen mehrere Genoss_innen durch ihr Transparent mit der Aufschrift „Deutschland, du mieses Stück Scheiße“ den Staat und seine Symbole verunglimpft haben. Die Anwält_innen konnten die Einstellungen der Ermittlungsverfahren erwirken, die Rote Hilfe e. V. unterstützt mit 50 Prozent nach dem Regelsatz.

Hier mussten wir kürzen

Diskriminierende Beleidigung

★ Ein Genosse bekam einen Strafbefehl, weil er auf der Spontandemonstration zur Social Center-Besetzung eine_n Polizist_in geschlagen und beleidigt haben soll. Wegen der ableistischen, als Beleidung verwendeten Worte „du Spast!“ hat die Rote Hilfe e. V. die Unterstützung auf 40 Prozent gekürzt.

„Ich hatte den Laserpointer auf Herzchen gestellt“

★ Während der Räumung der Gerhard-Hauptmann-Schule in Berlin soll ein Genosse die Polizei mit einem Laserpointer geblendet haben. Während des Verfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung machte der Genosse eine Einlassung in der er betonte, die Gefährlichkeit dieser Handlung verkannt und sich darüber erschreckt zu haben. Leider musste die Rote Hilfe e. V. hier die Unterstützung ablehnen.

Falsche Protestform?!

★ Während der Proteste gegen die EZB-Eröffnung in Frankfurt am Main (Hessen) äußerte ein Genosse seine Kritik am kapitalistischen System angeblich, indem er eine bereits lädierte Scheibe eintrat und mit Steinen warf. Es folgte eine Strafanzeige und Gerichtsverhandlung wegen Sachbeschädigung und versuchter schwerer Körperverletzung. Dabei gab er an, dass er bereits im Polizeigewahrsam zu der Erkenntnis gekommen sei, die falsche Protestform gewählt zu haben. Wir werten diese Einlassung als Distanzierung und übernehmen keine Kosten.

Wir sprechen nicht mit der Polizei!

★ Ein Genosse begab sich am Rande eines Pegida-Aufmarsches in ein Gespräch mit einem Polizisten, welches sich zu einer Diskussion über den Umgang von Polizei mit linken und rechten Demonstrant_innen entwickelte. Das Resultat des Ganzen ist eine Anzeige wegen Beleidigung, da einer der umstehenden Polizisten gehört haben soll, wie der Genosse die Aussage „Dir haben sie doch ins Gehirn gekackt!“ an den Polizisten adressierte. Der Genosse wurde mit einem Strafbefehl in Höhe von 60 Tagessätzen à zehn Euro belegt. Desweiteren entstanden Anwaltskosten in Höhe von 377,83 Euro. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt 40 Prozent der Kosten von insgesamt 1.054,83 Euro. Der Bundesvorstand sah sich gezwungen zu kürzen, da sich der Genosse nicht an den Grundsatz der Verschwiegenheit gegenüber den Repressionsorganen hielt und sich unbegründet selbst gefährdete.

Abgelehnt: So bitte nicht!

★ Ein Genosse fuhr mehrfach ohne Fahrschein beziehungsweise mit einem geliehenen Studierendenticket. Bei beidem wurde er erwischt und kassierte Strafanzeigen. Insgesamt entstanden Kosten von rund 1.400 Euro. In diesem Fall verweigerte der Bundesvorstand die Unterstützung, da es sich aus Sicht des Gremiums bei Fahren ohne Ticket nicht um eine politische Aktion im Sinne der Roten Hilfe e. V. handelt. Anders gelagert wäre der Fall, wenn die Fahrten beispielsweise im Rahmen einer Kampagne für kostenlosen öffentlichen Verkehr stattgefunden hätte.

Anna und Arthur würden sagen: „So nicht!“

★ Der Beschuldigte nahm an Protesten gegen die lokale Naziszene in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) teil. Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit den Repressionsorganen wurde ihm vorgeworfen, gefährliche Körperverletzung und Beleidigung begangen zu haben. Bei der Verhandlung distanzierte er sich von den vorgeworfenen Taten und entschuldigte sich bei den Organen. Eine Distanzierung von politischen Aktionen oder Belastung von Mitgenoss_innen sind Gründe für eine Ablehnung von Unterstützungsanträgen, entsprechend entschied der Bundesvorstand.

► **Keine Aussagen bei Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft oder Ähnlichem! Bei Unklarheiten fragt bei den Beratungsstellen eurer Rote-Hilfe-Ortsgruppen nach!**

„In jeder Hinsicht ein Teil linker Geschichte“

Erklärung des Bundesvorstandes der Roten Hilfe e. V. und des Redaktionskollektivs zur letzten Ausgabe der *Rote-Hilfe-Zeitung*

Die letzte *Rote Hilfe Zeitung* (*RHZ* 4/16) mit dem Titel „Siegerjustiz – Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990" hat ein geteiltes Echo in der Leser*innen- und Mitgliedschaft ausgelöst.

■ Den Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. sowie die Redaktion der *RHZ* erreichten eine Reihe von Zuschriften und persönlichen Rückmeldungen, die von harscher Kritik und Distanzierungsaufforderungen bis hin zu großer Zustimmung und Lob für die Auswahl des Schwerpunktes und dessen inhaltliche Bearbeitung reichten.

Aus diesen Gründen, insbesondere aber auch, um über die uns mitgeteilte Kritik zu sprechen, wurde das Thema intensiv auf der Sitzung des Bundesvorstandes im Dezember 2016 diskutiert. Da wir auch explizit aufgefordert wurden, zur *RHZ* 4/16 Stellung zu nehmen, möchten wir das an dieser Stelle tun.



Diese Stellungnahme wird sicherlich nicht alle zufriedenstellen, sie stellt aber aus unserer Sicht dar, dass die Meinungen zu der Thematik auch in unserem Gremium alles andere als homogen sind. In einer Bandbreite von großer Ablehnung bis starker Zustimmung mit allen Zwischentönen spiegelt sie jedoch recht authentisch das strömungsübergreifende linke Spektrum wider, aus dem wir als Rote Hilfe uns auch insgesamt zusammensetzen.

Eine Einigung oder ein Vorschlag darüber, wie die Rote Hilfe e. V. die Deutsche Demokratische Republik (DDR) als gesamtes politisches Projekt insgesamt bewerten sollte, ist von uns als Bundesvorstand bewusst nicht in Erwägung gezogen worden.

Davon abgesehen, dass wir als Gesamtorganisation darüber aller Wahrscheinlichkeit nach keine Einigung erzielen könnten, ist es ebenfalls die Meinung des Bundesvorstands, dass es als strömungsübergreifende linke Solidaritäts- und Schutzorganisation nicht unsere Aufgabe ist, allgemeinpolitische Aussagen zu treffen.

Zustimmend zur *RHZ*-Ausgabe äußerten sich zahlreiche Genoss*innen, die unter der „Siegerjustiz“ gelitten haben, sei es durch den Verlust der Rente, Gefängnisstrafen oder andere Repressalien der BRD-Justiz. Sie waren froh darüber und empfanden es als solidarisches Zeichen, dass die *RHZ*-Redaktion ihnen und anderen mit dieser Schwerpunktsetzung ein Forum geboten hat, während viele andere Organisationen das Thema ausklammern.

Kern der an uns herangetragenen Kritik war hingegen die in der *RHZ* nicht erwähnte Verfolgung und Repression gegen linke Oppositionelle zur Zeit der DDR. Ebenso für Ablehnung sorgte in Teilen die (unkommentierte) Auswahl der Autor*innen, von denen zumindest einige als aktive Akteur*innen der ehemaligen Staatsorgane der DDR wahrgenommen werden beziehungsweise tatsächlich auch Funktionen innerhalb der Repressionsapparate innehatten. Es könne als Legitimierung der stattgefundenen staatlichen Repression gelesen werden, wenn die Rote Hilfe zur Solidarität mit Menschen aufruft, die aufgrund ihrer Funktionen in Staat und Partei nun ihrerseits verfolgt wurden, so der Vorwurf.

Hierzu stellen wir fest, dass es im Bundesvorstand keinen Konsens zu den Kritikpunkten gibt, sie finden, wie bereits oben erwähnt, sowohl Zustimmung als auch Ablehnung innerhalb des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand wird sich daher weder in einer Stellungnahme von der *RHZ* 4/16 distanzieren, noch ist er glücklich damit, dass diese Ausgabe solch negative Assoziationen in Teilen unserer Leser*innen- und Mitgliedschaft ausgelöst hat.

Die Anzahl der verschiedenen Rückmeldungen war für uns nicht absehbar. Als der kommende Schwerpunkt in der vorherigen *RHZ* durch die Redaktion angekündigt wurde, hatte es keine Anfragen gegeben, wie der Schwerpunkt in der Ausgabe wohl inhaltlich gefüllt werden würde.

Auch ist das Thema „Siegerjustiz“ nach dem Ende der DDR alles andere als neu. Immer wieder erschienen in den 1990er Jahren in der *RHZ* Artikel über die vielschichtige Kriminalisierung von DDR-Bürger*innen durch die BRD-Justiz. Ebenso wurde über die Annäherung der

Liebe Genossinnen und Genossen,
zum Schwerpunkt der letzten Ausgabe („Siegerjustiz – Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990“) haben uns viele Reaktionen erreicht, in etwa zu gleichen Teilen befürwortende wie ablehnende. Ortsgruppen haben uns ebenso geschrieben wie Einzelmitglieder oder Genoss_innen, die noch nicht Mitglied unserer Organisation sind. Um der Debatte über Siegerjustiz Raum zu geben, ohne den Rahmen des Hefts zu sprengen, drucken wir im Folgenden eine gemeinsame Stellungnahme des Bundesvorstands der Roten Hilfe e. V. und des Redaktionskollektivs der *RHZ* ab, ebenso einen zustimmenden und einen ablehnenden Leserbrief.
Wir möchten an dieser Stelle aber noch einmal betonen, dass unser einziges Thema die „Siegerjustiz“, also die Abrechnung des bundesdeutschen Apparats mit der DDR war.

Redaktionskollektiv der RHZ

Rote Hilfe an die von Repression Betroffenen diskutiert.

Die Bundesdelegiertenversammlung im Jahre 1996 kam nach einer durchaus kontroversen Debatte zu dem Schluss, dass Prozesse gegen Funktionär*innen oftmals zu Tribunalen würden, in denen die gesamte Linke diskreditiert werden solle. Wörtlich heißt es dort:

> ***„Verfahren gegen FunktionsträgerInnen der ehemaligen DDR:***
> *Nach der so genannten Wiedervereinigung betreibt der deutsche Staat eine gezielte Kampagne mit dem Ziel, sozialistische und kommunistische Ideen und Politik endgültig zu diskreditieren. Zu diesem Zwecke werden unter anderem strafrechtliche Verfahren gegen FunktionsträgerInnen der ehemaligen DDR benutzt. Verfahren gegen höhere ParteifunktionärInnen, aber auch gegen Grenzschutzbeamte, Angehörige der ehemaligen Staatssicherheit bis hin zu ehemaligen Angehörigen von Bildungseinrichtungen werden somit oftmals zu Tribunalen, bei denen eine Generalabrechnung mit der gesamten Linken inszeniert werden soll. Soweit solche Verfahren zur allgemeinen Agitation gegen linke Ideen benutzt werden oder darauf angelegt sind, Betroffene heute an ihrer fortschrittlichen politischen Tätigkeit zu hindern, trägt die Rote Hilfe zur Unterstützung dieser Menschen bei.“*
> *(Beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung im Juni 1996/Veröffentlicht im Mitgliederrundbrief 3/1996 und 4/1996)*

Auch in diesem Beschluss ist ein Verständnis von Solidarität formuliert, dass wir als Rote Hilfe e. V. stets aufbringen und nach außen tragen. Nämlich, das wir zum einen bei allen politischen Differenzen immer dann aktive Unterstützung für Gefangene und Kriminalisierte organisieren, wenn sie aufgrund ihres linken Selbstverständnisses angegriffen werden; und dass wir zum anderen unabhängig von der konkreten ideologischen Ausrichtung immer dafür streiten, dass Genoss*innen sich politisch betätigen können.

Damit sollte im Übrigen sicher nicht gemeint sein, dass es keine Kritik auch an der politischen Praxis des Repressionsapparates der DDR geben kann oder sollte. Vielmehr geht es darum, was im Vordergrund steht, wenn Genoss*innen aufgrund ihrer politischen Identität und ihrer Aktivitäten von der BRD-Justiz kriminalisiert werden. Dies sollte aus unserer Sicht für alle linken Bewegungen und unsere Solidaritätsarbeit gelten.

Das Redaktionskollektiv der *RHZ* hat den Versuch unternommen, maßgebliche Elemente der Siegerjustiz nach dem Ende der DDR zusammenzufassen, zu kritisieren und in einen politischen Kontext zu stellen. Hierbei sollten auch und vor allem Betroffene zu Wort kommen, während Repression innerhalb der DDR-Gesellschaft nicht zum Themenschwerpunkt gehörte.

In diesem Zusammenhang ist nur in einem Artikel am Rande das staatliche Vorgehen gegen die linke Opposition der frühen DDR erwähnt worden, während auf die Repression gegen Linke in der späteren Zeit, insbesondere den 1980er Jahren, nicht eingegangen wurde. Dass zahlreiche Leser*innen und Mitglieder der Ansicht sind, dass das Thema „Siegerjustiz“ nicht losgelöst von den Ereignissen vor 1990 betrachtet werden kann oder sie sogar die Schwerpunktsetzung als solche kritisieren, ist ein Widerspruch, der leider nicht ohne Weiteres aufzulösen ist.

Inwieweit das Vorhaben mit der *RHZ* 4/2016 also erfolgreich war, hängt sicher von der Perspektive der einzelnen Genoss*innen und ihrer politischen Erfahrung und Sozialisation ab. Dennoch wäre es aus unserer Sicht falsch, dieses Kapitel linker Geschichte aufgrund vorhandener Kontroversen auszublenden. Wir ziehen die kontroverse Debatte, wie auch in anderen Fällen, vor und wünschen uns daher eine solidarisch geführte, sachliche Debatte innerhalb der gesamten Linken zur DDR. Wir halten eine Analyse der Erfolge und Verfehlungen der DDR (und anderer linker Bewegungen der Vergangenheit) für sinnvoll, um darauf basierend Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können.

Denn, dass die DDR mit ihren politischen Erfolgen wie schwerwiegenden Fehlern und schließlich ihrem Unterliegen in jeder Hinsicht ein Teil linker Geschichte ist, dürfte wohl kaum jemand bestreiten.

Die Rote Hilfe e. V. ist eine strömungsübergreifende Solidaritätsorganisation, was zwingend auch unterschiedlichste Auffassungen und Bewertungen zur Geschichte der Linken unter einem Dach vereint. Wir bringen dennoch das Kunststück fertig, dass wir Linke mit sehr unterschiedlichen politischen und ideologischen Hintergründen, Organisationsformen und Traditionslinien unter den Grundsätzen der Roten Hilfe e. V. zusammenbringen und uns gemeinsam und solidarisch gegen staatliche Repression politisch zur Wehr setzen. Dass das nicht immer konfliktfrei vonstatten geht, liegt in der Natur der Sache. Umso erfreulicher, dass dies meist gut und solidarisch funktioniert, denn gerade das macht die Rote Hilfe in ihrer alltäglichen politischen Arbeit aus.

Der Bundesvorstand und das Redaktionskollektiv der RHZ im Januar 2017

„Unsere Geschichte nicht bloß als eine Geschichte von Westlinken begreifen“

Liebe Redaktion der *Rote Hilfe Zeitung*,
ihr habt eure aktuelle Ausgabe der Siegerjustiz der BRD gegenüber Funktionsträger*innen der DDR gewidmet und wir finden es toll, wenn die westdeutsche, antikommunistische Hegemonie in der Geschichtsschreibung und Rechtssprechung über die DDR in der *RHZ* thematisiert wird. Wir fühlen uns als Linke der Geschichte des Kommunismus verbunden, zu der auch die Geschichte der DDR gehört. Die Geschichte dieses „sozialistischen Versuchs“, wie ihr im Vorwort schreibt, ist uns zugehörig und wir können uns nicht mit Wortspielen daraus entlassen. Diese Geschichte ist eine der Niederlage. Der Versuch ist gescheitert. Aus den Fehlern, auch den schrecklichen, müssen wir lernen. Sie bedeuten eine große Verantwortung bei unserem Vorhaben, es trotzdem aufs Neue zu versuchen.

Wir sind allerdings nicht der Meinung, dass die Artikel, die ihr in dieser Ausgabe zusammengestellt habt, uns dabei weiterhelfen können. Die Autoren, die nicht die Entwicklung der DDR, sondern ausschließlich ihre Auflösung als Fehler betrachten, können uns keine Antworten geben. Die Geschichte der Gesellschaft der DDR ist vielfältiger und komplexer, als es die Führungsoffiziere, Generalstaatsanwälte und Majore, denen ihr diese Ausgabe zur Verfügung stellt, erklären können. „Warum die Linke nicht in der Lage ist, die Zustände im real existierenden Sozialismus von links zu kritisieren“, sei ein anderes Thema, schreibt ihr im Vorwort. Wir denken, das es ganz im Gegenteil genau das Thema ist. Wenn wir über die Ungerechtigkeiten des BRD-Rentensystems spechen, das SS-Schergen bis heute besser stellt als KZ-Überlebende – ganz im Gegensatz zur DDR – ist das gut und richtig. Ihr eröffnet jedoch explizit mit dem Fokus auf jene, die dem „linken Streben“ verpflichtet sind. Diese, unsere Genoss*innen, ausgerechnet und ausschließlich in den Führungsetagen des Ministeriums für Staatssicherheit zu suchen, erscheint uns absurd.

Die Rote Hilfe ist eine strömungsübergreifende Organisation einer ausdifferenzierten Linken. Das finden wir richtig und wichtig. Zu dieser Linken gehören auch jene, die die bedingungslose Verteidigung des Herrschafts-Apparats des DDR-Staats als Programm hatten und teilweise noch haben. Vor allem gehören zu dieser Linken aber all diejenigen, die auch in der DDR für eine befreite Gesellschaft gekämpft haben. Die meisten dieser Genoss*innen wurden aber von jenem Repressionsapparat verurteilt, bespitzelt, gegängelt und in den Knast gesteckt, dessen ehemaligen Akteuren ihr diese *RHZ*-Ausgabe überlassen habt. Das erscheint uns für eine Zeitung, die sich dem Kampf gegen Repression verschrieben hat, zynisch.

Als Gruppen, die in Ostdeutschland Politik machen, ist uns wichtig, unsere Geschichte nicht bloß als eine Geschichte von Westlinken zu begreifen. Wer die oppositionelle Ostlinke vor ’89 systematisch ausblendet, macht das aber. Die Erfahrungen dieser Genoss*innen müssen in der Debatte darum, wie die BRD mit dem Erbe und den Errungenschaften der DDR nach ’89 verfahren ist, eine Rolle spielen. Wir finden, die Geschichten dieser Genoss*innen gehören zu dem, wie ihr richtiger Weise bemerkt, differenzierten Blickwinkel auf die DDR. Leider setzt sich die heutige Linke nicht genügend mit diesem Teil ihrer Geschichte auseinander. Wir wissen auch, dass dies nicht einfach ist. Doch darf auf keinen Fall diese Auseinandersetzung mit den Deligimitierungsversuchen der DDR durch westdeutsche Politiker*innen gleichgesetzt oder verwechselt werden.

Solidarische Grüße, die Ost-Gruppen der Interventionistischen Linken (Rostock, Berlin, Leipzig)

Der Fall Holm macht den Siegerjustiz-Schwerpunkt hochaktuell

■ Als ich die letzte *RHZ* in den Briefkasten bekam und ich im Inhaltsverzeichnis von einem Beitrag Erich Honeckers gelesen hatte, wanderte die Ausgabe ungelesen ins Altpapier. Zeitverschwendung, dachte ich. Dann überschlugen sich in Berlin die Ereignisse um den inzwischen entlassenen Staatssekretär Andrej Holm. Unabhängig, wie man zu seiner kurzen „Tätigkeit“ bei der Stasi steht: Die Kampagne gegen Andrej Holm wurde von einem Koalition aus notorischen Linkenhassern, CDU, Rechtsauslegern der SPD, bürgerlicher Presse, konservativer Intellektueller aus der Hauptstadt und „Wissenschaftlern“ aus der Stasi-Unterlagenbehörde geführt.

Doch die Kampagne hatte zwei Ziele: Einen kritischen Linken aus einem Verwaltungsposten in Berlin zu drängen und keinen Zentimeter beigeben beim Dämonisieren der DDR. Es geht um Ideologie, bzw. konkret, um Diskreditierung und Stigmatisierung einer politischen Alternative. Es ist kein juristische Frage, denn nach 27 Jahren (!) wären alle Straftatbestände längst verjährt – obgleich Holm gar keine Straftat o.ä. zur Last gelegt worden ist. Es ging bei der Causa Holm auch gar nicht darum, was er denn nun überhaupt die paar Monate lang gemacht hat.

Als Holm Mitte Januar entlassen worden war, konnte ich die *RHZ* gerade noch vor dem Weg zum Recycling retten und gab Euch eine Chance. Ich muss sagen, Ihr habt mich nicht enttäuscht. Besonders gefreut hat mich, wie unaufgeregt über dieses Thema geschrieben wurde. Mitarbeiter von Stasi und Polizei waren für mich keine Sympathieträger, Opfer der Siegerjustiz sind sie allemal und verdienen deshalb auch die Solidarität von der Roten Hilfe, wie von allen linken Menschen.

Vieles von dem, was ich in der Ausgabe der *RHZ* gelesen habe, war mir neu. (...) Eine letzte Anmerkung: Noch bevor nach der Wiedervereinigung am 3.10.1990 zehntausende Menschen in der DDR aus ihren beruflichen Posten enthoben worden waren und die von Euch beschriebene Verfolgung begann, hatten Neonazis aus Westdeutschland und aus Österreich in Dresden, Leipzig, Magdeburg, Rostock und im damaligen Ostberlin mit dem Aufbau einer militanten Neonaziszene begonnen. Unterstützung erhielten sie von Neonazis, die in der DDR wegen Überfällen im Gefängnis saßen, von der neuen West-Justiz aber vorzeitig entlassen wurden. Daneben wurden auch inhaftierte NS-Kriegsverbrecher entlassen, weil deren Verurteilungen vom Westen teilweise annulliert wurden. Auch das ist Teil der Siegerjustiz.
F. (Berlin)



Aktion gegen den AfD-Landesparteitag am 21. März 2015 in Kiel: Aufbruch von der Kundgebung zur Blockade

Autonome Antifa-Koordination Kiel

Repressives Potpourri

StA und AfD Hand in Hand gegen Kieler Antifaschist_innen

Ortsgruppe Kiel

Nach etwa eineinhalb Jahren wurden im Oktober 2016 die letzten Verfahren gegen Antifaschist_innen im Zusammenhang mit den Protesten gegen den Landesparteitag der AfD 2015 in Kiel eingestellt. Vorausgegangen ist diesem Erfolg eine ebenso lange und kontinuierliche gemeinsame Antirepressionsarbeit von Betroffenen, Anwält_innen, Antifa und Rote Hilfe e. V.

■ Anfang 2015 wurde bekannt, dass der schleswig-holsteinische Landesverband der rechtspopulistischen und chauvinistischen Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) einen Landesparteitag in der „Business Lounge“ der Sparkassenarena mitten in der Kieler Innenstadt abhalten will. Gegen diesen Parteitag mobilisierte ein Bündnis linker und antifaschistischer Gruppen aus Kiel, Schleswig-Holstein und Hamburg unter dem Motto „Das ist keine Alternative: Gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus und Chauvinismus! Grenzenlose Solidarität statt autoritäre Krisenlösungen!“ zu einer Kundgebung. Bereits im Vorfeld wurde durch die lokale Presse bekannt, dass die AfD eine Strafanzeige wegen des antifaschistischen Aufrufs stellte.

Am Morgen jenes 21. März 2015 folgten etwa 200 Antifaschist_innen dem Aufruf zur Kundgebung gegen die AfD in Sichtweite des Tagungsortes. Von hier aus bewegten sich wenig später über 100 Menschen zum Delegierten-Eingang, um die teilnehmenden AfD-Mitglieder mit ihrer antifaschistischen Kritik direkt zu konfrontieren. Dieser Versuch, den Protest so nah wie möglich an seine Adressat_innen heranzutragen, wurde erst kurz vor dem Eingangsbereich durch massive Gewalt der herbeieilenden Polizei in Form von Schlagstockgebrauch, Faustschlägen und Fußtritten aufgehalten. Mehrere Demonstrant_innen wurden dabei verletzt. Die an dieser Aktion beteiligten Antifaschist_innen wurden anschließend auf dem Vorplatz der Arena eingekesselt und in einem langwierigen Prozedere kontrolliert, durchsucht und abfotografiert.

Hierbei wurden die Personalien von 129 Aktivist_innen aus unterschiedlichen politischen Spektren festgestellt, was im Nachklang des Tages zu einer Reihe von Anzeigen und Verfahren gegen die Betroffenen führte. Unter den Eingekesselten befand sich auch ein Landtagsabgeordneter der Grünen, der von der Polizei in den Kessel gelassen wurde um mit den Antifaschist_innen zu sprechen, jedoch danach nicht mehr herausgelassen wurde und ebenfalls den polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt war.

Gemeinsame spektrenübergreifende Antirepressionsarbeit

Noch am Tag selber kündigte die Polizei gegenüber den Demonstrant_innen an, dass eine Strafanzeige gestellt wurde und gegen sie wegen Hausfriedensbruchs ermittelt werden würde. Um einen möglichst koordinierten Umgang mit der zu

erwartenden Repression zu organisieren, luden die Autonome Antifa-Koordination Kiel und die Rote-Hilfe-Ortsgruppe Kiel für Mitte April 2015 zu einem großen Antirepressionstreffen im Gewerkschaftshaus ein, um mit möglichst vielen Betroffenen das weitere Vorgehen zu besprechen. An diesem Treffen nahmen über 50 Menschen sowie ein solidarischer Anwalt teil. Dort konnte vielen – gerade auch jüngeren – Genoss_innen die Angst vor möglichen Nachteilen durch die Strafanzeigen genommen werden, indem vereinbart wurde, dass mit Polizei und Staatsanwaltschaft nicht kooperiert und auf mögliche Vorladungen nicht reagiert wird und dass es eine kollektive Aufarbeitung der Geschehnisse geben solle. Der Anwalt beantragte stellvertretend für einen Betroffenen Akteneinsicht. Die Ortsgruppe stellte sich und ihre Arbeit vor und wies auf die Möglichkeit hin, nach Ende der Verfahren Unterstützungsanträge bei der Roten Hilfe e.V. zu stellen. Auch Vertreter_innen der an der Aktion beteiligten Gruppen bekräftigten, dass die Betroffenen sowohl politisch als auch finanziell nicht alleine gelassen werden.

Im Mai flatterten schließlich die bereits erwarteten Vorladungen und Anhörungsbögen vom Kommissariat 5 (Staatsschutz) der Kieler Polizei herein. In den Briefen wurde den Betroffenen mitgeteilt, sie sollen als „Beschuldigte/r" wegen des Vorwurfs eines „Hausfriedensbruchs" (§ 123 StGB) am 21. März 2015 auf dem Gelände der Sparkassenarena angehört werden. Der ebenfalls eingekesselte Grüne Landtagsabgeordnete war aufgrund seiner Immunität nicht mehr davon betroffen. Abermals luden die Rote Hilfe und die Antifa zu einem Antirepressionstreffen ein. Im Juni 2015 trafen dann weitere Vorladungen der Polizei bei verschiedenen Betroffenen ein, denen jetzt auch andere Vorwürfe als nur Hausfriedensbruch (unter anderem Vermummung[1], Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchte Körperverletzung) gemacht wurden.

Einstellung #1

Knapp fünf Monate nach der Aktion wurde im Laufe des August dann erfreulicherweise bekannt, dass die Staatsanwaltschaft die Verfahren wegen Hausfriedensbruchs nach § 170 Abs. 2 StPO, also mangels Tatverdachts, eingestellt hat, da der Platz vor der Arena, obwohl er zum dortigen Privatgrundstück gehört, üblicherweise für Fußgänger nutzbar ist. Die Frage, ob das nicht abgesperrte Areal vor der Sparkassenarena ein so genanntes „befriedetes Gebiet" oder doch öffentlicher Raum ist, hätte als erstes in einer möglichen Verhandlung vom Gericht geklärt werden müssen. In den folgenden Monaten und Jahren hätte die Kieler Justiz eine Menge zu tun gehabt, da viele der betroffenen Antifaschist_innen bereit waren, ihre Verfahren vor Gericht auszutragen. Die Rote Hilfe Kiel wertete die Einstellung der Verfahren als Erfolg der organisierten und gemeinsamen Antirepressionsarbeit aller Betroffenen, da es der Polizei nicht gelungen sei, ihre Strategie der Einschüchterung zum Erfolg zu führen. Ende September wurde ebenfalls bereits ein in dem Zusammenhang stehendes Verfahren wegen Widerstands gegen einen Genossen eingestellt.

Die spannende – bis dahin unbeantwortete – Frage blieb, wer am 21. März die Anzeige wegen Hausfriedensbruchs stellte: War es die AfD, oder doch die das Hausrecht besitzende Betreiber_innen-Gesellschaft der Sparkassenarena?

Da geht doch noch was – Anklage reloaded

Die Freude über die eingestellten Verfahren wegen Hausfriedensbruchs währte jedoch nicht allzu lange: Ende August hatten elf Menschen, die vorher wegen Hausfriedensbruchs angeklagt waren, erneut Vorladungen bekommen – diesmal unter dem Vorwurf des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB). Die Kieler Polizei und Staatsanwaltschaft schienen sich mit der Einstellung der Verfahren nicht zufriedengeben zu wollen. Desweiteren standen immer noch weitere Vorwürfe gegen einzelne Aktivist_innen im Raum. Die Rote Hilfe, die Antifa-Koordination und die SDAJ (Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend) luden abermals zum nunmehr dritten großen Treffen ein, an dem wieder viele der (ehemals) Betroffenen und ein Anwalt teilnahmen.

Nach Abschluss der „Ermittlungen" übergab die Polizei die Fälle im Dezember 2015 an die Kieler Staatsanwaltschaft. Diese wertete die Vorwürfe gegen die elf Antifaschist_innen zwar nicht als Landfriedensbruch, jedoch als Widerstand, da sich die Betroffenen nicht einfach so von den eingesetzten Eutiner Polizist_innen haben schubsen und schlagen lassen, wie es offensichtlich von ihnen erwartet wurde. Als „Beweis" diente das von der Polizei am 21. März angefertigte Videomaterial.

Mittlerweile war auch bekannt, dass die Anzeige wegen Hausfriedensbruchs am 21. März von der Betreiber_innen-Gesellschaft der Sparkassenarena gestellt wurde. Dies wurde auch vorher so von der Geschäftsführung mit der AfD für den Fall einer versuchten Blockade des Eingangs durch Antifaschist_innen abgesprochen. Die „Konzert- und Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Kiel" ist ein Zusammenschluss aus Provinzial Versicherungen, *Kieler Nachrichten* und Citti Großmarkt, den Eigentümern der Halle. Diese hatte mir ihrer bereitwilligen Kooperation mit der rassistischen Partei AfD somit für eine Repressionswelle gegen Kieler Antifaschist_innen gesorgt, anstatt sich, zum Beispiel mit einer Absage der Veranstaltung, gegen die allgegenwärtige rassistische Stimmungsmache zu positionieren. Neben den laufenden Verfahren gab es auch noch mindestens eine nachträgliche Vorladung zur Polizei zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung. Einige dieser Verfahren wurden zu diesem Zeitpunkt, im Dezember 2015, zwar bereits eingestellt – teilweise gegen Auflagen – die anderen Verfahren liefen jedoch noch.

Einstellung #2 und #3

Am 7. März 2016 sollte dann ein erster Gerichtsprozess im Zusammenhang mit den Geschehnissen am 21. März 2015 stattfinden. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" (§113 Abs. 1 StGB) begangen zu haben, er hatte einen Strafbefehl über 900 Euro bekommen und dagegen Widerspruch eingelegt. Etwa 30 Unterstützer_innen des Betroffenen fanden sich im Kieler Amtsgericht ein, kurz darauf konnte der Genosse erfreulicherweise noch im Flur vor dem Saal verkünden, dass der Prozess nach einer Unterredung zwischen Anwalt und Gericht ohne Auflagen eingestellt wurde. Der Betroffene veröffentlichte im Nachgang seine Prozesserklärung, die er dort gehalten hätte, im Internet.[2]

Schlussendlich wurden im Oktober 2016 endlich auch die elf von „Land-

1 Nach dem seit Juni 2016 geltenden neuen Versammlungsgesetz in Schleswig-Holstein gilt Vermummung nur noch als Ordnungswidrigkeit. Ein Betroffener zahlte in diesem Fall ein Bußgeld.

2 http://rotehilfeogkiel.gaarden.net/prozess-gegen-antifaschisten-wegen-afd-parteitag-blockade-eingestellt/



Aktion gegen den AfD-Landesparteitag am 21. März 2015 in Kiel: Abdrängung durch die Polizei

friedensbruch" zu „Widerstand" umgewandelten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft wegen „geringer Schuld" eingestellt, jeweils mit der Begründung, dass die Polizei zwar rechtmäßig gehandelt habe, als sie die Demonstrant_innen gewaltsam abdrängte und einkesselte, aber die Widerstandshandlungen der Angeklagten am untersten Rand des Strafbaren waren. Weitere einzelne Verfahren wegen Widerstands wurde gegen Auflagen eingestellt.

Die von der Polizei am 21. März aufgenommenen personenbezogenen Daten der 128 Betroffenen wurden sowohl beim Landeskriminalamt (LKA) als auch beim Bundeskriminalamt (BKA) gespeichert, allerdings (zumindest in einem durch einen Anwalt angefragten Fall) nicht in den so genannten „Informationssystememen" der Behörden (den Datenbanken für zum Beispiel „politisch motivierte Straftäter_innen"), sondern „nur" zur Vorgangsverwaltung beziehungsweise Dokumentation. In Schleswig-Holstein ist dies das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) „@rtus". Laut Auskunft des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) kann bei einem polizeilichen Einsatz, zum Beispiel einer Verkehrskontrolle, nicht auf diese Daten zugegriffen werden. Ob dies für alle Betroffenen (insbesondere bei Menschen, die bereits andere Einträge haben) gilt, ist nicht bekannt. Über einen Rechtsanwalt konnte in einem Fall die Löschung der Daten beim BKA (in der bundesweiten Datenbank INPOL) erreicht werden.

Exkurs: Staatsanwalt Nowrousian

Dass die Kieler Repressionsorgane sich im Sommer 2015 nicht mit der Einstellung der Hausfriedensbruch-Verfahren zufriedengaben und stattdessen dann gegen elf Genoss_innen wegen Landfriedensbruchs ermittelten, mag mehrere Gründe haben. Einer könnte sein, dass es den Behörden in Kiel auffällig selten gelingt, linke Aktivist_innen zu verurteilen, obwohl sie es auch hier häufig versuchen. Ein weiterer könnte in der Person des damals zuständigen Staatsanwalts Nowrousian liegen.

Nowrousian war bis Juli 2016 bei der Staatsanwaltschaft in Kiel und dort für die meisten „politischen" Fälle – wie den vorliegenden – zuständig. In einem Artikel für *Die Kriminalpolizei. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei* legte Nowrousian im Juni 2016 eindeutig seine politischen Ansichten dar. Er ist der Meinung, Deutschland erlebe „in diesen Tagen Kriminalität, wie es sie in dieser Form noch nie gesehen"[3] habe. Diese komme seiner Meinung nach vor allem von Täter_innen aus „muslimischen Parallelgesellschaften", zum Beispiel durch „Scharen junger Männer", die Taten begingen, die „bisher nur aus der arabischen Welt [...], vor allem aus Ägypten" bekannt seien. Er sieht Straßenzüge beherrscht von „libanesischen Familienclans" und spricht von „Angstzonen in deutschen Großstädten".

Doch auch die „Linksextremisten" stilisiert er zur großen Gefahr für die deutsche Wertegemeinschaft, die „sogenannte Antifa", welche in „hohem Maße kampagnenfähig" sei, habe einen „Großangriff auf die Demokratie" begonnen. Die Rechtsextremisten natürlich auch, wie er kurz im Vorwort des Artikels betont. Seine Lösungsvorschläge: mehr Personal bei den Sicherheitsbehörden, schärfere Gesetze, „offensive Videoüberwachung des öffentlichen Raums" und bei Täter_innen mit Migrationshintergund die Möglichkeit einer leichteren Ausweisung, welche „nicht mehr an der Strafe, sondern am Schuldspruch festzumachen" sei. Kiel hatte somit einen eindeutig auf (mindestens) AfD-Linie denkenden Staatsanwalt. Heute ist Nowrousian Professor für Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Münster.

Das Ende, nach eineinhalb Jahren ...

Mit der Einstellung der Verfahren im Oktober 2016 neigt sich die Solidaritätsarbeit nach etwa eineinhalb Jahren endlich dem Ende zu. Es war von an Anfang an klar, dass die Polizei mit der Einkesselung, mit Gewalt, Drohungen und Beleidigungen während des Kessels sowie der Ankündigung und dem Stellen von Anzeigen die 129 teils minderjährigen Antifaschist_innen einschüchtern wollte. Dies ist ihnen aufgrund der erfolgreich organisierten, spektrenübergreifenden Antirepressionsarbeit der an der Aktion beteiligten Gruppen und der Ortsgruppe Kiel der Roten Hilfe nur spärlich gelungen. Es gab unseres Wissens nach keine Verurteilung und die allermeisten Ermittlungsverfahren wurden ohne Auflagen eingestellt. Einige der Betroffenen haben Unterstützungsanträge bei der Roten Hilfe e.V. gestellt, jedoch viel weniger, als zu Anfang zu befürchten war.

Es hat sich gezeigt, dass eine Linke, die solidarisch zusammensteht, dieser Repression auch immer etwas entgegensetzen kann. Auch in diesem Fall zeigt sich, dass gemeinsames Vorgehen, konsequente Verweigerung der Kooperation und Aussageverweigerung bei Polizei und Staatsanwaltschaft die besten Erfolge bringen. ❖

---

3 Alle direkten und indirekten Zitate aus dem Artikel „Neue Risiken für den Rechtsstaat – Anmerkungen zum Stand der inneren Sicherheit in Deutschland" http://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2016/juni/detailansicht-juni/artikel/neue-risiken-fuer-den-rechtsstaat-anmerkungen-zum-stand-der-inneren-sicherheit-in-deutschland.html



Kessel bei der Blockupy-Demo am 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main

Kessel ohne Ende

Das Ergebnis der Schmerzensgeld-Kampagne zum Blockupy-Kessel 2013

Ortsgruppe Frankfurt/Main

Nach ein paar hundert Metern ist Schluss: Es ist nichts Neues, dass linke Demonstrationen, welchen Anlass auch immer sie haben, von der Polizei gekesselt werden.

■ Wir als Ortsgruppe Frankfurt haben in den letzten anderthalb Jahren zwei Klagen gegen Kessel in Frankfurt begleitet. Über die im Grunde erfolgreiche Kampagne zum M31-Kessel wurde in der letzten Ausgabe der *RHZ* berichtet. Die zweite Runde war durchwachsener. Wir schildern hier kurz unsere Erfahrungen und ziehen ein paar Schlüsse.

Kein Kessel ist wie der andere

Anfang Juni 2013 fanden in Frankfurt zum zweiten Mal die Blockupy-Aktionstage gegen die Europäische Zentralbank und insgesamt gegen das europäische Krisenmanagement statt. Am 1. Juni sollte eine große Demonstration durch die Stadt laufen, die jedoch noch vor der ersten Kurve gestoppt wurde. Hinter dem Schauspielhaus kesselte die Polizei den vordersten Block – immerhin knapp über 900 Genoss_innen – kurz nach Mittag für viele Stunden ein. Gegen das „Angebot“ der Polizei, dass der Rest weiter demonstrieren könnte, blieb der Rest der Demo aus Solidarität mit den Eingekesselten stehen. Versuche, den Kessel von außen zu durchbrechen, scheiterten aber leider. Schön war, dass Menschen aus dem Theater Wasser in den Kessel abseilen konnten. Erst am Abend waren die letzten nach einer ED-Behandlung aus dem Kessel entlassen.

Das Verhalten der Polizei sorgte in der Frankfurter Kommunalpolitik für Aufregung. Selbst die FDP fand die Maßnahme überzogen, wegen ein paar Regenschirmen derart in die Demonstrationsfreiheit einzugreifen. Zudem schien die Polizei verdächtig gut vorbereitet gewesen zu sein: War der Kessel von vornherein geplant gewesen? Doch trotz des politischen Drucks hatten die Klagen vor den ersten Gerichtsinstanzen keinen Erfolg. Das Polizeipräsidium verteidigte eisern die Maßnahme. Deshalb wurden in den letzten Jahren mehrere Klagen beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Das ließ sich viel Zeit, um über die Annahme des Verfahrens zu entscheiden. Zeit, in der der politische Druck wegen des Kessels wieder nachließ, Blockupy in die nächsten Runden ging und die Kommunalpolitik sich wieder daran erinnerte, dass linke Demos für sie vor allem ein Dorn im Auge sind.

Zur Erinnerung: Der M31-Kessel konnte in der ersten Instanz zwar auch erfolgreich verteidigt werden, wurde dann aber in der zweiten kassiert. Aufgrund des Urteils, dass der Kessel nicht rechtmäßig war, konnten Genoss_innen erfolgreich auf Schmerzensgeld klagen. Denn ein unrechtmäßiger Kessel ist eine Freiheitsberaubung. Die Polizei zahlt dann pauschal 50 Euro die Stunde – egal, wen sie unter welchen Bedingungen festgehalten hat. Aufgrund des Erfolgs einiger Genoss_in-

nen galt dies dann analog für alle Betroffenen, was das Polizeipräsidium alles in allem ungefähr 100.000 Euro kostete.

Solch ein Urteil fehlte also bislang den Blockupy-Kessel 2013 betreffend. Zwar gab es die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht vielleicht bei einer der Klagen zu unseren Gunsten entscheiden würde, aber die Zeit wurde knapp. Ansprüche auf Schmerzensgeld müssen nämlich innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre geltend gemacht werden oder sie verfallen.

Sternschnuppe der Solidarität

Anfang November riefen wir bundesweit alle damals Gekesselten auf, sich bei uns zu melden. Ein befreundeter Anwalt hatte ein Schreiben aufgesetzt, dass die Betroffenen an das Polizeipräsidium Frankfurt schicken sollten. Dies enthielt die Aufforderung, auf die Verjährung zu verzichten – oder am besten gleich Schmerzensgeld zu zahlen. Andernfalls wurde mit Klage gedroht. Damit sollte die Verjährungsfrist ausgehebelt werden, indem der Anspruch innerhalb der Frist geltend gemacht wurde. Das hätte Gültigkeit, auch wenn über den Anspruch aufgrund des fehlenden Urteils den Kessel betreffend nicht entschieden werden konnte. Eine Klage jedoch barg ein Kostenrisiko: Für sie herrscht Anwaltspflicht und Vorkasse. Das heißt, noch bevor das Gericht tätig würde, müssten die Kläger_innen die (Hälfte der) Anwalts- und Gerichtskosten auf den Tisch legen. Diese betrugen in unserem Fall immerhin um die 400 Euro. Zwar hätten die im besten Fall am Ende auch von der Polizei gezahlt werden müssen, aber dennoch muss man dieses Geld erst einmal haben. Wir als Rote Hilfe e. V. konnten diese Summe auch nicht für potenziell 900 Leute auslegen.

Unser Aufruf war dennoch ein großer Erfolg. Hatten wir im Jahr zuvor beim M31-Kessel innerhalb von zwei Monaten nicht einmal die Hälfte der 500 Betroffenen erreicht, meldeten sich diesmal innerhalb einer Woche über hundert. Viele der Betroffenen hatten sich erfreulicherweise zudem bereits lokal organisiert und waren bereit, sich in die doch nicht ganz einfache rechtliche Lage einzuarbeiten. Da die Polizei sich zudem weigerte, freiwillig auf die Verjährungsfrist zu verzichten, waren viele von ihnen bereit, das Risiko der 400 Euro einzugehen, oder zusammenzulegen und mit einer Person aus der Bezugsgruppe die Klage zu führen. Mehrere Ortsgruppen veranstalteten zudem Info-Veranstaltungen in ihren Städten. Klasse!

Doch keinen Monat nach unserem Aufruf machte uns das Bundesverfassungsgericht einen Strich durch die Rechnung.

Polizei und Justiz – Hand in Hand

Anfang Dezember wurde ein Beschluss veröffentlicht, in dem das höchste Gericht der Bundesrepublik erklärte, dass es eine der Klagen zum Blockupy-Kessel nicht annehmen werde. Dieser Beschluss war eine Schweinerei, die sich klar gegen linke Demonstrationen richtete. Zwar betonte das Gericht die Versammlungsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger. Nüchtern betrachtet muss man aber sagen, dass vor allem das bereits übliche Polizeiverhalten gegen Linke gestärkt wurde: Demos stoppen, groß kesseln und massenhafte ED-Behandlungen. Die Einschätzung der Lage erfolgt allein durch die Polizei. „Rechtssicherheit“ nennt das die_der Fachfrau_mann. Das Sprichwort „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ hatte sich mal wieder bewahrheitet.

Zwar war damit noch nicht das letzte Wort gesprochen, denn es gab (und gibt!) noch weitere anhängige Klagen. Allerdings sind die Erfolgsaussichten für unsere Schmerzensgeld-Klagen doch sehr klein geworden. Wir entschieden uns schweren Herzens, die Kampagne abzublasen. Unser Wunsch, dass sich der Erfolg von M31 wiederholen würde, hatte sich nicht erfüllt. Solche Rückschläge sind immer frustrierend, selbst wenn wir es eigentlich besser wissen müssten: Von diesen Gerichten ist wenig zu erwarten.

Dass das M31-Urteil das erste Polizeivorgehen als unrechtmäßig beurteilte, hatte wohl weniger mit dem Vorgehen an sich zu tun als mit der schlechten Begründung, die die Polizei dafür anführte. Damals hatte sie gesagt, sie hätte nach einem Verdächtigen gesucht. Das Gericht urteilte, dass für die Suche nach einem Verdächtigen nicht über 500 Personen stundenlang festgehalten und teilweise in Gefangenensammelstellen überführt werden müssen. Dafür reiche die Aufnahme der Personalien. Beim Blockupy-Kessel sei die ganze Versammlung „unfriedlich“ gewesen, die Polizei hätte Ausschreitungen befürchtet – und deshalb eben zugegriffen. Der Beschluss des Verfassungsgerichts bestätigt: Dabei darf auch in Kauf genommen werden, dass „Unschuldige“ mitgekesselt werden. Wo gehobelt wird, da fallen schließlich Späne.

Juristische und politische Antworten

Hat sich damit die ganze Idee der Kessel-Klage erledigt? Sicherlich wäre es schön gewesen, ein zweites Erfolgserlebnis gehabt zu haben. Damit hätte sich leichter Druck aufbauen lassen können, man hätte mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben und die ganze Praxis des Kesselns anprangern können. Zumal beim AfD-Parteitag in Stuttgart zum Beispiel auch eine ganze Demo gekesselt wurde – da läuft die juristische Auseinandersetzung noch.

Wir glauben dennoch, dass sich hier noch nicht alles Potenzial erschöpft hat. Es gibt viele Gründe, die für die Klagen sprechen. Auf einer Diskussionsveranstaltung, die wir dazu organisiert hatten, und auch in vielen E-Mails, die bei uns eintrafen, wurde dabei vor allem deutlich, dass es sich gut anfühlt, die Waffen der Justiz auf die Polizei selbst zu richten. Es ist eine Genugtuung und wirkt der ständigen Kriminalisierung entgegen. Dazu kommt die Aussicht auf Geld. Von den 100.000 Euro ist eine Menge in linke Strukturen geflossen, die es bitter nötig hatten.

Wir bleiben also bei unserer Einschätzung, dass es sich nach jedem größeren Kessel lohnt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen. Ein wichtiger Faktor dabei ist die Erreichbarkeit der Betroffenen und die Bereitschaft des aufrufenden Bündnisses, sich auch nach der Aktion noch um Antirepression zu kümmern, Infos weiterzuleiten, Aufrufe zu unterstützen und Kosten solidarisch zu verteilen. Da ist immer noch Luft nach oben. Und solange die Bullen uns kesseln – und wir uns kesseln lassen – solange müssen wir uns gut organisieren!

Damit ist auch schon die Gegenposition zu den Kesselklagen angesprochen. Manche Genoss_innen mahnten an, dass es ein Zeichen von politischer Schwäche sei, sich auf die Gerichte zu verlassen. Die Antwort auf solche Polizeimaßnahmen müsse auf der Straße erfolgen, zumindest eben politisch und nicht bloß juristisch. Klagen sei viel zu defensiv, zumal die Gerichte ohnehin gegen uns seien. Allerdings schließt sich beides nicht aus.

Leider wissen wir auch nicht genau, wie eine politische Antwort aussehen kann. Wir wissen nur: Die Rote Hilfe wird alle, die sich nicht auf Gerichte verlassen, aber im Zweifel vor ihnen landen, unterstützen. ❖

Systematischer Gesetzesbruch

Verdeckte Ermittlerinnen und Anquatschversuche vor dem G20-Gipfel in Hamburg

Redaktionskollektiv der RHZ

Um eine Auseinandersetzung über die aufgeflogenen Einsätze von Verdeckten Ermittler_innen vor Gericht zu verhindern, hat die Hamburger Polizei ihre Rechtswidrigkeit in zwei Fällen offiziell anerkannt. Zugleich spricht der Verfassungsschutz derzeit massiv linke Aktivist_innen an, um vor dem G20-Gipfel die Szene stärker auszuspähen.

■ Drei in der linke Szene eingesetzte Verdeckte Ermittler_innen (VEs) konnten in den letzten zweieinhalb Jahren in Hamburg enttarnt werden – Iris Plate alias Iris Schneider, Maria Böhmichen alias Maria Block und Astrid Oppermann alias Astrid Schütt (siehe dazu *RHZ* 1/15 und 2/16). Besonderes Aufsehen hatte der Fall der Polizistin Plate erregt, die im Rahmen ihres Einsatzes eine Liebesbeziehung mit einer nichts ahnenden Aktivistin einging und diese planmäßig ausnutzte, um an Informationen zu kommen, die ihr ohne diese „Beziehung“ verwehrt geblieben wären. So forderte sie ihre „Freundin“ immer wieder auf, gemeinsam Demos und Aktionen zu besuchen, zu fotografieren und ihr Kopien der Aufnahmen zu geben sowie andere Aktivist_innen und deren private Verhältnisse zu bewerten.

Als die jahrelang so manipulierte Aktivistin nach Plates Enttarnung klagte, weil sie sich durch die gezielte Ausspähung in Kernbereichen ihres Privat- und Intimlebens in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlte, unterschrieb die Polizei im November 2016 sofort ein so genanntes Anerkenntnisurteil. Damit gestand sie offiziell ein, dass Plates Einsatz rechtswidrig war. Bereits im Juli 2016 hatte sie mit der Unterzeichnung eines weiteren Anerkenntnisurteils zugegeben, dass der verdeckte Einsatz der Beamtin im linken Radio „Freies Sender Kombinat“ (FSK) ein rechtswidriger Verstoß gegen die Rundfunkfreiheit war. Auch den Einsatz von Maria Böhmichen erkannte die Polizei im Dezember 2016 postwendend als rechtswidrig an, nachdem entsprechende Klage erhoben worden war. Da der Einsatz von Astrid Oppermann auf derselben Rechtsgrundlage durchgeführt wurde, ist so auch ihr Spitzeleinsatz indirekt als rechtswidrig eingeräumt.

Dieses Eingeständnis stellt zwar einen gewissen Erfolg und eine offizielle Bestätigung der Kritik an dieser Methode dar – es handelt sich nicht um rechtmäßige Einsätze mit einigen bedauerlichen Ausrutschern, sondern um jahrelange und systematisch von Anfang an rechtswidrig durchgeführte Angriffe auf die linke Szene. Und systematisch wurden dabei nicht nur Beziehungen ausgebeutet, Grundrechte verletzt und Opfer hinterlassen, sondern auch die politische Meinungsbildung manipuliert.

Andererseits verhindert die Polizei durch ihre Eingeständnisse, dass die Einsätze, ihre näheren Umstände und rechtlichen Rahmenbedingungen vor Gericht ausführlich und öffentlich aufgearbeitet werden. Das Eingeständnis der über viele Jahre andauernden Rechtswidrigkeit scheint der Behörde dafür ein angemessener Preis zu sein.

Die nun offiziell als rechtswidrig erkannt gesammelten Daten, die die Polizei zumindest an den Hamburger Verfassungsschutz weitergegeben hat, wurden trotzdem nicht gelöscht. Es werde noch geprüft, ob vorhandene Daten „aus anderen Rechtsgründen noch nicht gelöscht, sondern zunächst gesperrt werden müssen“, teilte die Innenbehörde auf Anfrage mit. Auch wurden die von den Spitzelangriffen (teils sehr privat) betroffenen Personen bis heute nicht darüber benachrichtigt – auch das ein fortgesetzter Rechtsbruch. Und selbstverständlich haben Polizei und Innenbehörde nach jeder der drei Enttarnungen wieder so lange gemauert und geleugnet, wie es nur irgend ging.

Daher können die Anerkenntnisurteile nicht als Schlussstrich unter einen systematischen Gesetzesbruch gelten, sondern müssen als Taktik zur Verschleierung der Spitzeleinsätze und der dadurch gewonnenen Aufklärungsergebnisse verstanden werden.

„Wir brauchen Hilfe beim G20-Gipfel“

Da das Instrument der Verdeckten Ermittler_innen derzeit massiv unter öffentlichem und rechtlichem Beschuss steht und weitere Enttarnungen nicht ausgeschlossen werden können, scheinen die Hamburger Repressionsorgane in letzter Zeit vermehrt darauf zu setzen, Aktivist_innen direkt zum Verrat aufzufordern. Der jüngste von mehreren bekannt gewordenen Anquatschversuchen ereignete sich Mitte Januar, als eine Aktivistin auf dem Weg zur Arbeit von zwei Frauen angesprochen wurde. Sie versperrten ihr den Weg und erklärten, vom Verfassungsschutz zu sein und über die politischen Einstellungen der Genossin, insbesondere aber über den G 20-Gipfel im Juli 2017, geplante Gegenaktivitäten und ihre Einschätzung sprechen zu wollen – sie bräuchten da Hilfe.

Die Genossin verweigerte die Kooperation und wandte sich mit einem Gedächtnisprotokoll und einer Personenbeschreibung an die Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe. Dieser Anquatschversuch ist kein Einzelfall: In den letzten Monaten wurden der Ortsgruppe mehrere solcher Ansprachen, mehrfach mit direktem Bezug auf den G20-Gipfel, gemeldet, darunter von zwei Jugendlichen, die jeweils am Tag nach ihrem 18. Geburtstag vom Verfassungsschutz angesprochen wurden.

Und die versuchte Kontaktaufnahme von Mitte Januar[1] ist mit Sicherheit auch nicht die letzte. Dem Repressionsapparat mit seinen diversen Gliederungen geht es dabei sowohl darum, Informationen über politische Zusammenhänge und Einzelpersonen zu beschaffen, als auch Personen direkt unter Druck zu setzen, einzuschüchtern oder als Informant_innen anzuwerben. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden gerade im Vorfeld des G20-Treffens im Juli und der zahlreichen und vielfältigen Proteste dagegen auch, aber nicht nur in Hamburg verstärkte Infiltrierungs- und Ausspähversuche gegen die linke Szene unternehmen werden.

Solltet ihr von Leuten vom Verfassungsschutz, vom Innenministerium (gern genutzte Tarnadresse …) oder der Polizei angesprochen werden: Lasst diese Versuche ins Leere laufen, indem ihr jedes Gespräch verweigert! Ihr seid auch hier zu keinen Aussagen verpflichtet. Verfasst ein Gedächtnisprotokoll mit Personenbeschreibung, macht den Vorfall in eurem Umfeld bekannt. Meldet euch bei Antirepressionsgruppen vor Ort wie der Roten Hilfe und/oder dem Ermittlungsausschuss und macht den konkreten Anquatschversuch öffentlich. Nur so könnt ihr euch selber und andere schützen. ❖

---

1 Kurz vor Druck dieser Ausgabe wurde durch die Ortsgruppe Hamburg ein weiterer Anquatschversuch öffentlich gemacht.

Ist das Kunst oder kann das weg?

Zum Fall Andrej Holm

Buvo-Helge und Buvo-Heinz

„Sozialen Fragen den Vorrang vor privaten Profiten zu geben und mehr Bürgerbeteiligung und Mitbestimmung zu gewähren – das sind schon zwei ziemlich gute Grundprinzipien, die wir jetzt umsetzen müssen.“

■ So äußerte sich Andrej Holm am 21. Dezember 2016 in einem Interview gegenüber der *Zeit online*. Zum damaligen Zeitpunkt war der an der Berliner Humboldt-Universität angestellte Stadtsoziologe gerade von der Partei Die Linke als Staatssekretär für die Senatsverwaltung für Städtebau und Wohnen unter Kathrin Lompscher (ebenfalls Die Linke) nominiert und auch ernannt worden. Der parteilose Wissenschaftler gilt als scharfer Kritiker der Gentrifizierung. Damit waren mit dieser Personalie große Hoffnungen auf eine Wende auf dem hart umkämpften Berliner Wohnungsmarkt verbunden.

Zeit dafür ist es nicht erst jetzt, sondern schon seit mehreren Jahren: Trotz der 2015 beschlossenen Mietpreisbremse steigen die Mieten in der Hauptstadt stetig weiter an. Von dem Gesetz und dem damit verbundenen Recht auf Klage machen kaum Mieter Gebrauch – aus Angst davor, ihre Wohnung ganz zu verlieren. Einkommensschwache Haushalte werden vermehrt aus den innerstädtischen, wohn- und lebenswerten Kiezen in die zwar preisgünstigen, aber auch unschönen Viertel verdrängt, wo das soziale Gefüge auf der Kippe steht. Doch damit nicht genug: Zahlreiche infolge dessen leerstehende Wohnungen erreichen den Markt gar nicht mehr als reguläre Mietwohnungen, sondern werden als Ferienwohnungen tageweise an die zahlreichen Touristen vermarktet. Ein lukrativer Weg, der der steigenden Wohnraumverknappung in die Hände spielt. Der Berliner Wohnungsmarkt ist also reif für einen Visionär wie Andrej Holm.

Es verwundert nicht, dass Holms offene Kritik an den bisherigen Berliner Verhältnissen und seine geäußerten Lösungsvorschläge sowohl bei Investoren und Immobilienhaien als auch bei Mitgliedern der etablierten Parteien Grüne, SPD und CDU nicht für Begeisterung sorgten. Zu groß ist die Gefahr, Profite abschreiben zu müssen und den Ausverkauf der Stadt, den der Senat seit Jahren auf dem Rücken der Berliner Mieter*innen vorantreibt, nicht fortführen zu können. Es war demnach relativ klar, dass einer wie Andrej Holm ein unliebsamer Kandidat war, den es unter allen Umständen zu verhindern galt.



#holmbleibt

Banner an einem besetzten Institut der Humboldt-Universität in Berlin.

Eine Front von der *Jungen Freiheit* bis zur SPD

Den Anfang machte wie bereits mehrere Male zuvor die Rechtsaußenpostille *Junge Freiheit* und versuchte, Andrej Holm aufgrund der gegen ihn im Jahr 2010 begonnenen und eingestellten Ermittlungen nach Paragraf 129a sowie seines Verhältnises zur Roten Hilfe e.V. öffentlich an den Pranger zu stellen. Als dieses durchsichtige Manöver scheiterte, rückte seine fünfmonatige Anstellung beim Ministerium für Staatssicherheit im Winter 1989/90 in den Fokus der Kritiker*innen von rechtsaußen bis in die Reihen der Koalitionspartner*innen.

Ein Umstand, mit dem Holm einen durchaus offenen Umgang gepflegt hat-

te, wie er selbst immer wieder betonte. Nach Darstellung seiner Kritiker*innen aber eben nicht konsequent genug und vor allem nicht in dem von ihm auszufüllenden Fragebogen zur Anstellung an der Humboldt-Universität zu Berlin. In den Medien wurde eine beispiellose Schmutzkampagne losgetreten, die vor allem darauf abzielte, Holm als Person zu diffamieren und die rot-rot-grüne Regierungskoalition in Berlin unter Druck zu setzen. Holm musste weg, und das so schnell wie möglich. Denn sein Umgang mit der eigenen Geschichte sei seines Amtes nicht würdig, erst recht nicht in der einst von Teilung und Kaltem Krieg so betroffenen Stadt Berlin.

Zunächst schien es, als gelänge dem Berliner Senat hier ein bedachter Umgang mit der harschen Kritik und den unverhältnismäßigen Forderungen. Man verlangte ein arbeitsrechtliches Gutachten seitens der Humboldt-Universität, um die relativ unkonkreten Vorwürfe des falsch ausgefüllten Anstellungsbogens zu prüfen. Erst wenn sich diesbezüglich konkrete Angaben machen lassen konnten, sollte eine Entscheidung fallen. Die Linke reagierte auf diesen taktischen Schachzug gar euphorisch und stellte sich am 13. Januar 2017 nochmals lautstark geschlossen hinter ihren Staatssekretär. Doch bereits einen Tag später forderte Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller (SPD) die Entlassung Andrej Holms durch Kathrin Lompscher (Die Linke), sofern er nicht eigenständig zurücktrete.

Andrej Holm trat daraufhin selbst von seinem Amt als Staatssekretär zurück. Er betonte, dass er damit das frühzeitige Scheitern der rot-rot-grünen Koalition an seiner Person habe verhindern wollen. Zudem sei bei seinem Verbleib im Amt eine Weiterführung der gegen ihn seit seiner Nominierung für das Amt geführten Schmutzkampagne wahrscheinlich gewesen.

Nicht nur seine kurze hauptamtliche Tätigkeit für das MfS und sein Umgang damit, sondern auch seine Haltung zum Linksextremismus seien für seine Gegner Anhaltspunkte, um ihn öffentlich zu desavouieren, so Holm. Er kam damit seiner mittlerweile wohl unumgänglichen Entlassung zuvor. Denn seitens der Parteiführung der Partei Die Linke war von Müllers überraschender Forderung bis zu Holms freiwilligem Rücktritt offenbar kein klares Signal erfolgt, trotz der noch wenige Stunden vorher versicherten Rückendeckung für den Staatssekretär. Wie nicht anders zu erwarten war, hielt dieser Vorsatz dem bereits am nächsten Tag eingetretenen Ernstfall nicht stand.

Andrej Holm sollte der rot-rot-grünen Koalition im Berliner Senat geopfert werden. Durch seinen Rücktritt ist es ihm gelungen, sein Gesicht zu wahren. Mehr noch: Mit seinem ausdrücklichen Verweis darauf, dass das Scheitern der Koalition doch bitte nicht an ihm liegen solle, ist ihm ein Seitenhieb gegen all die Zögerer gelungen, die am Ende doch nicht hinter ihm standen, die ihren Worten keine Taten folgen ließen und sich lieber für die sichere Machtposition entschieden haben.



Heinrich-Böll-Stiftung

Andrej Holm

Die Partei Die Linke hat keine Posten verloren, aber ihr Gesicht

Denn auf Michael Müllers Forderung nach Holms Rücktritt hätten die Abgeordneten der Partei Die Linke im Berliner Senat mit Selbstbewusstsein und Protest reagieren müssen.

Es wäre außerdem eine Option gewesen, das Verlassen der rot-rot-grünen Koalition anzukündigen und auch durchzuführen, sollte die öffentliche Hetze durch die Koalitionspartner*innen nicht gestoppt werden. Dies hatten auch die Teilnehmer*innen der diesjährigen Rosa-Luxemburg-Konferenz der Tageszeitung *junge Welt* in einer spontanen Erklärung gefordert.

Man hätte dann wohl einige Posten verloren, nicht aber das Gesicht. Die Partei Die Linke in Berlin wird sich fragen lassen müssen, was eine Beteiligung an einer so genannten R2G Regierung wert ist, wenn es nicht einmal gelingt, sich in bereits beschlossenen Personalfragen durchzusetzen.

Für Andrej Holm, der bereits am Abend seines Rücktritts auf einer eigens einberufenen Veranstaltung im Bezirk Wedding verkündete, sein erzwungener Rückzug sei keinesfalls das Ende seines Engagements für die Interessen der Mieter*innen Berlins, hatte das Berliner Kabinettstückchen der letzten Wochen noch unangenehme Folgen. Denn fast hat er seine Stelle als Wissenschaftler an der Humboldt-Universität zu Berlin ebenfalls verloren. In einer Sondersitzung des Senats der HU am 18. Januar, die von Studierenden, die Holms Verbleib an der Universität durchsetzen wollten, gestürmt wurde, beschloss man zunächst Holms Entlassung.

Als Grund wurden seine angeblich falschen Angaben im Einstellungsbogen der Einrichtung genannt. Dieser Entscheidung der HU haftete ein fader Beigeschmack an. Die Präsidentin der Humboldt-Universität, Sabine Kunst (SPD), war bereits Präsidentin der Universität Potsdam und anschließend Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Brandenburg, bevor sie ihre derzeitige Position antrat. Ihre höchst gewinnorientierte Arbeitsweise brachte ihr neben zahlreichen Protesten Studierender unter dem Motto „Ist das Kunst oder kann das weg?“ im Jahr 2010 zusätzlich die durch das Zentrum für

Hochschulentwicklung und die *Financial Times Deutschland* vergebene Ehrung „Hochschulmanagerin des Jahres“ ein. Nicht gerade eine Person, der unübliche Entscheidungen zuzurechnen sind – erst recht nicht gegen den Parteifreund Michael Müller (SPD), der unter der Holm-Personalie mehr als zu leiden hatte. Ob dessen verzweifelter Vorstoß allein dem steigenden Druck der Öffentlichkeit geschuldet war oder ob er bereits wusste, wie das Gutachten ausgehen würde, muss vorerst offen bleiben.

Es hätte nach Holms Rücktritt jedoch anders ausgehen müssen. Das Amt, für das er zweifelsohne die richtige Besetzung zum richtigen Zeitpunkt gewesen wäre, hatte Holm bereits niedergelegt. Ihm nun noch die Anstellung zu entziehen, stellte eine verschärfte Form der politischen Siegerjustiz dar. Wohlgemerkt war der angebliche Anlass für all das eine fünfmonatige Anstellung beim MfS zum Ende der DDR 1989/90. Als Hauptstreitpunkte fungierten der Begriff „hauptamtlich“ und der anschließende Umgang mit dieser wie auch immer gearteten Beschäftigung. Ist es einem Jugendlichen – Holm war damals gerade 19 Jahre alt – für den Rest seines Lebens anzukreiden, dass er sich aus dem Schoße der Familie heraus für die Offizierslaufbahn beim MfS entschieden hat?

Wenn diese Frage bejaht wird, so wird dem Menschen an sich das Potential aberkannt, sich im Laufe seines Lebens zu verändern, Dinge vielleicht anders zu bewerten, Entscheidungen zu überdenken. Ist eine „Hauptamtlichkeit“ einer solchen Tätigkeit zum Zeitpunkt 1989/90 überhaupt noch von Relevanz und wenn ja, für wen? Wenn überhaupt, dann wohl für Andrej Holm selbst, dem das Ende der DDR eine sichere Karriereoption nahm – und seine Heimat, in der er aufgewachsen war und an deren Ideale er glaubte, gleich dazu.

Rund zwei Wochen nach dem Rücktritt wurde bekannt, dass der Leiter der Stasi-Gedenkstätte in Hohenschönhausen, Hubertus Knabe, aus seinem Urlaub heraus persönlich dafür gesorgt hatte, dass Journalisten über einen Link Einsicht in die Akte von Andrej Holm erhielten. Während die Leitung der Stasi-Gedenkstätte dieses abstruse Vorgehen verteidigt, sehen andere darin einen Verstoß gegen das Stasi-Unterlagen-Gesetz und darüber hinaus einen groben und mutwilligen Verstoß gegen den Datenschutz – ein Vorgang, der wohl vor Gericht zu entscheiden sein wird.

Ob es diese höchst zweifelhafte Wendung in der Causa Holm, die anhaltenden Proteste der Berliner Studierenden, die das sozialwissenschaftliche Institut der HU besetzt halten, oder aber tatsächlich die seitens Andrej Holms abgegebene Erklärung gegenüber der Universität war, in der er die Täuschung seines Arbeitgebers zugibt und sich dafür entschuldigt – am 10. Februar gab die HU bekannt, dass der Stadtsoziologe weiterhin beschäftigt bleiben kann, da seine Kündigung nun in eine Abmahnung umgewandelt worden sei. Die Präsidentin begründete dies ausdrücklich mit Holms Schuldeingeständnis.

Dadurch ist es Holm schlussendlich gelungen, seine Existenz zu retten und sich wenigstens seinen bisherigen Arbeitsplatz zu sichern. Eine andere Möglichkeit hatte man dem Stadtsoziologen kaum mehr gelassen. Trotz seines vermeintlichen Einknickens hat Holm hier erneut seine Stärke bewiesen. Denn seine Entschuldigung bezieht sich ausdrücklich nur auf die arbeitsrechtliche Frage gegenüber der Universität. Von seiner Vergangenheit beim MfS, die man ihm seit Wochen zur Last zu legen versucht, distanzierte Holm sich bislang nicht.

So bleibt das eigentliche Problem an der Causa Holm der blinde Eifer, mit dem sich Teile der bürgerlichen Presse und politischen Öffentlichkeit auf jeden noch so kleinen Verdacht einer nicht-oppositionellen DDR- oder gar MfS-Vergangenheit stürzen, um die Betroffenen damit massiv unter Druck zu setzen und sozial zu vernichten. Selbst ein letztlich unbegründeter Verdacht kann hier schon das Aus der politischen und sozialen Karriere eines Menschen bedeuten. Nicht nur die Solidaritätsbewegung für Andrej Holm, sondern die Linke insgesamt muss sich die Frage stellen, wie derartigen Angriffen erfolgreich begegnet werden kann.

Es ist kein Geheimnis, dass staatstragende politische Akteur*innen jeglicher Couleur bis heute keine Mühen scheuen, um die Geschichte in ihrem Sinne umzudeuten und jeglichen positiven Bezug zur DDR und ihren Bürger*innen zu dämonisieren. Solange Fälle wie der von Andrej Holm einen solchen Verlauf und bisher ungewissen Ausgang haben, wird sich daran wohl leider auch nichts ändern. ❖


Hanna Poddig im Verhandlungssaal, Landgericht Münster, September 2015

Foto: Pay Numrich/feinfrisch.net

Legal? Illegal? Definitionssache!

Außergewöhnlich hohes Urteil für Anti-Atom-Ankettaktion

Hanna Poddig

Für widerständige Menschen gehört staatliche Repression zum politischen Alltag. Wenn es zu Strafverfahren kommt ist im Umgang damit bei zahlreichen Gruppen Erfahrung vorhanden, was die eintrudelnden Briefe, Beschlüsse und Strafen im Einzelnen bedeuten und wie wir dagegen solidarisch vorgehen können. Aus unterschiedlichsten persönlichen, finanziellen oder politischen Gründen entscheiden sich viele Menschen jedoch dagegen, den Rechtsweg bis zum Ende auszuschöpfen. Ich möchte mit diesem Artikel meine Erfahrungen aus einem mehrjährigen Strafverfahren gegen mich teilen. Meinen Fokus werde ich auf das seltener thematisierte Revisionsverfahren legen.

■ Im Sommer 2012 blockierten wir mit einer Ankettaktion an einer Bahnstrecke im Münsterland einen Urantransport aus der Urananreicherungsanlage in Gronau. Ich erhielt daraufhin 2013 einen Strafbefehl über 120 Tagessätze wegen „Störung öffentlicher Betriebe“. Nach meinem Einspruch und einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Steinfurt wurde ich 2014 zu 110 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Ich ging in Berufung und es kam zur Verhandlung vor dem Landgericht Münster, das 2015 die erstinstanzliche Verurteilung bestätigte. Dagegen gingen wir mit einer Revision vor, die schließlich Ende 2016 durch das Oberlandesgericht Hamm verworfen wurde. Die dann eingelegte Verfassungsbeschwerde ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Was ist eine Revision?

Anders als bei einer Berufung handelt es sich beim Revisionsverfahren in den meisten Fällen um eine rein schriftliche Auseinandersetzung mit Staatsanwaltschaft und Gericht. Mit einem Revisionsverfahren können verschiedene Arten von Fehlern der vorherigen Instanz angegriffen



Foto: Hanna Poddig/nirgendwo.info

Solidaritätsbekundung vor dem Gericht.

werden, es findet aber keine Beweiserhebung in der Sache statt. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Rechtsfehlern, die mit einer Revision angegriffen werden können. Zum Einen handelt es sich dabei um das so genannte materielle Recht. Das bedeutet, dass ihr der Auffassung seid, dass das vorgeworfene Verhalten so wie es das Gericht festgestellt hat (also nicht wie es wirklich war, sondern wie das Gericht nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung definiert hat, dass es war) überhaupt nicht strafbar ist, wenn das jeweilige Gesetz richtig angewendet worden wäre.

In unserem Fall haben wir also gerügt, dass die Merkmale, die erfüllt sein müssen, damit irgendeine Handlung eine „Störung öffentlicher Betriebe" darstellt, nicht erfüllt waren. Außerdem gibt es als weiteren Ansatzpunkt für Revisionen noch das formelle Recht, was verletzt worden sein kann. Damit lassen sich Fehler im Ablauf der Verhandlung angreifen, wenn sich das Gericht in gravierenden Punkten beispielsweise nicht an die Strafprozessordnung gehalten hat. Sowohl beim formellen wie auch beim materiellen Recht muss das euch belastende Urteil auf den zuvor aufgeführten Fehlern basieren, damit eine Revision Erfolgschancen hat.

Je eindeutiger die Fehler des Gerichts im Hauptverhandlungsprotokoll und im Urteil schriftlich festgehalten sind, desto einfacher macht es das, eine Revision zu begründen. Sowohl wir Angeklagte als auch unsere Verteidiger_innen haben daher bereits in der Berufungsverhandlung immer wieder das Vorgehen des Gerichts schriftlich kritisiert, um das Gericht zu einer schriftlichen Stellungnahme zum kritisierten Verhalten zu zwingen und damit wir uns später auf diese Ausführungen beziehen konnten. Konkret waren die kritisierten Punkte bei uns:

1) Die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Gerichtsverhandlungen müssen grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Gericht hatte verfügt, dass nur Menschen mit Personalausweis rein dürfen und über Ausnahmen im Einzelfall entschieden werden müsse. Im Laufe des Verfahrens wurden mehrfach Menschen, die lediglich einen Presseausweis hatten oder sich mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis oder ihrem Führerschein vor Gericht einfanden, abgewiesen. In allen Fällen weigerte sich das Gericht auch auf explizite Kritik hin, diese Personen einzulassen. Die Einzelfallregelung der Verfügung war offensichtlich eine Farce. Außerdem weigerte das Gericht sich, die angeordneten Maßnahmen zu begründen und verschärfte sie, ohne dass es irgendwelche Vorkommnisse gegeben hätte, an den Folgetagen sogar noch (weiteres Personal und Anfertigung von Kopien der Ausweise). Die abschreckende und einschüchternde Wirkung sowie die konkreten Zugangsverweigerungen wurden von uns als Verletzung der Öffentlichkeitsmaxime gerügt.

2) Die „Störung öffentlicher Betriebe"

a) Sacheinwirkung

Wir stellten in der Verhandlung Beweisanträge, dass das Ankettrohr nicht über die Schienen hinausragte und das Rohr als solches den Zugverkehr weder vernoch behinderte und dass schon Atomtransporte über viel größere Gleisbereiche ohne Schotter gefahren seien, ohne Schaden zu nehmen. Das Gericht lehnte all diese Anträge als bedeutungslos ab. Damit weigerte es sich, sich in der Verhandlung im Detail mit den Auswirkungen von Rohr und fehlendem Schotter auseinanderzusetzen. Die einzige „Veränderung" an den Gleisen, die zusätzlich zu Rohr und Schotter noch stattgefunden hatte, war die Anwesenheit von Menschen. Die allein reicht allerdings nach herrschender Rechtsprechung eben gerade nicht aus, damit eine Handlung zur strafbaren Störung öffentlicher Betriebe wird. Im Urteil sind genau die zuvor als bedeutungslos vom Tisch gefegten Fragen plötzlich wieder von Bedeutung: Das Gericht begrün-

dete die Strafbarkeit explizit mit der Veränderung der Gleise durch das Entfernen von Schotter und das Hindurchführen des Rohres und führt aus, wir hätten den Betrieb durch die Veränderung einer dem Betrieb dienenden Sache gestört. Auf diesen Widerspruch zwischen Antragsablehnungen und Urteilsbegründung wiesen wir in der Revisionsbegründung hin.

b) Psychisches Hindernis für den Lokführer
Das Urteil ist in sich unlogisch und widersprüchlich. Es führt an einer Stelle aus, dass Züge technisch problemlos über uns hätten wegfahren können ohne Schaden zu nehmen (zugegeben eine makabere, aber juristisch durchaus sinnvolle Argumentation, die wir auch selber in den Prozess eingeführt hatten), behauptet dann aber an anderer Stelle, es habe mehr als nur ein psychisches Hindernis vorgelegen. Worin das bestanden haben soll, wird nicht benannt. Im Urteil steht außerdem, ein fortgesetzter Aufenthalt auf den Schienen sei dem Lokführer moralisch nicht zuzumuten, weil der uns ja nicht einfach überfahren könne und daher sei das Anketten strafbar. Das Spannende daran: Es war zu keinem Zeitpunkt ein Lokführer überhaupt nur in der Nähe des Aktionsorts und damit in der konkret benannten Situation. Begründet wird die Verurteilung dennoch damit. Bei so viel Unklarheit und Unlogik wundert es dann auch nicht, dass das Gericht (weil nicht nachgewiesen werden konnte, wann das genutzte Vorhängeschloss geschlossen worden war) es sich einfach macht und behauptet, die Angeklagten hätten „sich selbst als Schloss benutzt".

c) Die Streckensperrung
Strafverschärfend wurde gewertet, die Sperrung der Strecke sei uns zuzurechnen. Angesichts mehrerer Aktionsgruppen an der Schiene und dahingehend gänzlich schwammiger Aussagen der Zeugen, die Streckensperrung sei aufgrund von „Personen im Gleis" erfolgt, ohne benennen zu können, um welche Personen an welchem Ort es dabei ging, ist diese Behauptung schlicht ohne irgendeine dem zugrundeliegende Beweiserhebung aufgestellt. In der Verhandlung hatte sich das Gericht damit nicht auseinandersetzen wollen und führte aus, andere Aktionen seien egal, weil die Störung „bereits aufgrund der seitens der Angeklagten durchgeführten Ankettaktion eingetreten sein könnte". Aus diesem „könnte" wurde im Urteil dann, der Bahnverkehr sei „aufgrund der Ankettaktion der Angeklagten gestört" und „gesperrt" worden.

3) Die Versammlungsfreiheit

Die Frage nach der Ausgestaltungsfreiheit von Versammlungen ist juristisch kompliziert und höchst umstritten. So darf beispielsweise an Flughäfen demonstriert werden, obwohl die Flughafenbetreiber das nicht wollen und an Bahnhöfen und auf Autobahnen gilt dies ebenso. Warum sollte es also auf Schienen nicht gelten? Insbesondere wenn ein enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen gewähltem Versammlungsort und dem kritisierten Objekt (Urantransport auf der Schiene) besteht? Wenn es sich um eine Versammlung handelte, hätte die Polizei diese dann auflösen müssen, bevor sie mit der Räumung begann? Hätte die Bundespolizei die eigentlich für Versammlungen zuständige Landespolizei einfach wegschicken dürfen? Durfte sie weitere, nicht angekettete Versammlungsteilnehmende einfach ohne Versammlungsauflösung räumen? Ist darin nicht vielmehr eine rechtswidrige Versammlungssprengung zu sehen? Wenn es (wie ein anderes Gericht explizit in diesem Fall feststellte) aufgrund der fehlenden Auflösungsverfügung rechtswidrig war, die umstehenden Personen in Gewahrsam zu nehmen, bestehen dann nicht gute Gründe, auch an der Rechtmäßigkeit der Polizeihandlungen gegenüber den Angeketteten zu zweifeln? Wie unkonventionell dürfen Versammlungsorte sein? Wie störend darf eine Versammlung sein?

Nachdem wir diese und zahlreiche weitere Fragen in der Verhandlung aufgeworfen hatten, sah sich das Gericht offensichtlich genötigt, dazu im Urteil eine Einschätzung abzugeben. Damit unser Handeln dennoch als strafbar hingebogen werden konnte, definierte das Gericht, es habe sich bei der Aktion nicht um eine Versammlung gehandelt, weil wir uns an das Stichgleis der Anreicherungsanlage hätten anketten können statt an das Personengleis. Als wir das das erste mal lasen, klang das für uns wie Satire. Das Gericht hatte offenbar festgestellt, dass die Aktion sämtliche Versammlungsmerkmale erfüllte und es daher tatsächlich schwierig würde, ohne Bezug auf das Thema zu verurteilen. Also musste ein Grund her, der unserer Aktion den grundgesetzlich garantierten Schutz der Versammlungsfreiheit nahm. Ohne diese These jemals in der Beweisaufnahme angesprochen zu haben wurde schlicht definiert, wir hätten uns an das Personengleis angekettet, um Personenzüge zu blockieren, und eine Ankettaktion am Stichgleis sei technisch ebenso möglich gewesen. All diesen Behauptungen fehlt es gänzlich an Grundlage. Dennoch wurde auf dieser Basis definiert, der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit greife nicht.

Noch absurder wird es, weil das Gericht in der Verhandlung selbst schriftlich erst explizit einräumte, die Aktion als Versammlung anzuerkennen, um dann, ebenfalls noch in der laufenden Verhandlung, zu betonen, es sei bedeutungslos, ob es sich um eine Versammlung gehandelt hätte. Im Urteil steht, die Versammlung sei aufgelöst worden, ein Beweisantrag, dass eben dies nicht geschehen sei, wurde vom Gericht als bedeutungslos abgelehnt. Wer Logik sucht, wird sie hier wahrlich nicht finden …

4) Der rechtfertigende Notstand

a) Vorliegen eines Notstands
Anträge zur chemischen Gefährlichkeit des transportierten Stoffs (Uranhexafluorid), zu durch exakt solchen Atommüll verursachten Krebsfällen, zu Zugunfällen mit Uran- und Gefahrguttransporten und Unfällen auf der konkret blockierten Strecke sowie zur Verletzung von Sicherheitsvorschriften bei den Transporten wurden

Revisionsverfahren und Rote Hilfe

Unter anderem aus im Artikel benannten Gründen (geringe Erfolgsaussichten, hohe Kosten, Überbewertung juristischer Gegenwehr) ist die Rote Hilfe e. V. zurückhaltend bei der finanziellen und politischen Unterstützung von Revisions- und Berufungsverfahren.

Sie kann deshalb grundsätzlich nur erfolgen, wenn dieser juristische Schritt zuvor mit der zuständigen Ortsgruppe oder dem Bundesvorstand besprochen wurde. *RHZ*

als bedeutungslos abgelehnt. Das Urteil führt dann jedoch im Widerspruch zur behaupteten Bedeutungslosigkeit aus, eine Gefahr durch den konkret blockierten Transport sei nicht ersichtlich und die allgemein bekannten Risiken der Atomkraft seien nicht ausreichend. Auch eine Dauergefahr läge nicht in ausreichendem Maße vor. Wie das Gericht zu der Einschätzung gelangt und warum dann die in den Anträgen angeführten konkreten Gefahren bedeutungslos sein können, behält das Gericht in gewohnter Manier für sich.

b) Eignung der Handlung

Auch was die Eignung der Blockadeaktion zur Abwehr der Gefahr anging, lehnte das Gericht sämtliche Anträge als unbedeutend ab mit denen belegt werden sollte, dass Appelle und Demos nicht genügen, die Realpolitik korrumpiert ist und mit staatlicher Abhilfe wahrlich nicht zu rechnen sei. Das Urteil steht in eklatantem Logikwiderspruch dazu, führt es doch aus, es hätten „unzählige“ mildere Mittel, namentlich Demos oder „rechtlich zulässige Aktionen“ bestanden und wir hätten schließlich auch „einen politischen Weg“ einschlagen können, um unsere Interessen durchzusetzen.

5) Weitere Rügen

Wir haben darüber hinaus in der Revision die im Vergleich zu ähnlichen Aktionen unüblich hohe Strafe als willkürlich kritisiert und die bereits in der Verhandlung geäußerten Bedenken an der Unbefangenheit des vorsitzenden Richters wiederholt, da ihm eine schnelle Verurteilung offenkundig wichtiger war, als der Verteidigung ausreichend Zeit zur Vorbereitung weiterer Beweisanträge und der Plädoyers einzuräumen.

Fazit: Offensichtlich unbegründet

Wer meint, nach einem so umfangreichen Vorbringen müsse das darüber entscheidende OLG seinen Beschluss auch umfassend begründen, täuscht sich. Viele Revisionen werden mit einem schlichten Zweizeiler als „unbegründet“ oder noch dreister als „offensichtlich unbegründet“ verworfen. Auch in unserem Fall lautete der Beschluss nur, die Revision sei unbegründet. Was dieser Fall in meinen Augen zeigt ist, dass die Gerichte trotz mehrfacher, expliziter Hinweise auf die Unzulässigkeit ihres Verhaltens bewusst ihr Handeln fortsetzen, wenn es in der konkreten Verhandlung zu ihrem Vorteil ist. Das passiert unter anderem, weil sie sich darauf verlassen können, dass ihr Verhalten von den höheren Gerichten, in diesem Fall dem Oberlandesgericht Hamm, gedeckt wird. Damit will ich nicht sagen, dass Revisionen chancenlos sind, es gilt nur umgekehrt, dass eine abgelehnte Revision wahrlich nicht bedeutet, dass das Urteil formkorrekt zustande kam.

Nach der Revisionsablehnung durch das OLG besteht die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Das geht allerdings nur, wenn Grundrechte verletzt wurden (oder genauer gesagt, wenn sich irgendwas von dem, was passiert ist, als Grundrechtsverletzung auslegen lässt) und diese Grundrechtsverletzung auch in den vorherigen Instanzen schon thematisiert wurde. Im konkreten Fall wurde unter anderem die Verletzung des Versammlungsrechts in der Verfassungsbeschwere angeführt.

Ich habe mir die Regeln, nach denen die Justiz funktioniert, nicht ausgedacht und ich persönlich lehne sie grundsätzlich ab. Ich halte das, was uns passiert ist, nicht für einen Einzelskandal, sondern für die an allen Gerichten herrschende Normalität. Wer genauer hinguckt wird in nahezu jedem Fall Rechtsbeugungen, Lügen in Protokollen oder andere formal nicht vorgesehene Vorgehensweisen finden, die benutzt wurden und werden, um Menschen zu verurteilen. Sich mit den im System zur Verfügung stehenden Mitteln zu wehren oder es jedenfalls zu versuchen, erscheint mir dennoch hilfreich. Je schwerer wir es den Gerichten machen, uns ohne Aufsehen und mühelos am Fließband zu verurteilen und je unbequemer es mit uns ist, desto größer sind meiner Erfahrung nach die Einstellungschancen. Wobei wir dabei natürlich Gefahr laufen irgendwann selber dran zu glauben, die Regeln seien doch irgendwie in Ordnung, wenn sie nur beachtet würden. Es ist frech und dreist, dass die Gerichte sich bei genauerem Hinsehen nicht einmal an ihre eigenen Regeln halten, aber auch wenn sie es täten, würde ich sie immer noch ablehnen. ❖

► www.nirgendwo.info



Polizist mit BodyCam am „St. Patrick's Day" in North Charleston/USA, 12. März 2016

Re-Monopolisierung des polizeilichen Blicks?

Zu BodyCams an Polizeiuniformen in den USA und der BRD

Volker Eick und Michael Plöse

Der verstärkte Einsatz von BodyCams an Polizeiuniformen in den USA führt nicht zu den angestrebten oder behaupteten Ergebnissen. Beamte mit Körperkameras sind laut Studien häufiger gewalttätig – und werden öfter angegriffen.

■ Während in Deutschland ein Bundesland nach dem anderen so genannte BodyCams für seine Polizeikräfte anschafft, zeigen aktuelle Studien in den USA, dass die am Körper angebrachten Digitalkameras weder die Beamtinnen und Beamten schützen, noch dass sie einen Beitrag zur Gewaltdeeskalation leisten. Im Gegenteil, die Polizeigewalt steigt mit dem Einsatz der Kameras.

„Die zeitgemäße Ausrüstung im digitalen Zeitalter beinhaltet zumindest die Verfügbarkeit des Tasers für jede Einsatzkraft im Außendienst und eine BodyCam", meint, nicht ganz uneigennützig, Horst G. Sandfort, der Generaldirektor von Taser International für Zentraleuropa.[1] Das Unternehmen ist nicht nur Weltmarktführer beim Vertrieb von Elektroschockpistolen (Taser), sondern hält auch relevante Marktanteile bei BodyCams, den an Polizeiuniformen zum Einsatz kommenden Digitalkameras.[2]

Die ersten BodyCams führte die dänische Polizei Anfang der 2000er Jahre ein, die schwedische Polizei zog wenig später nach und erlaubte auch gleich die Ausrüstung kommerzieller Sicherheitsdienste mit entsprechendem Gerät. Seit 2005 haben zudem britische Polizeien BodyCams, seit 2009 die Polizeien der Niederlande, 2013 folgten Frankreich, Belgien und Spanien. Im Januar 2015 begann Norwegen mit den Tests der Gerätschaften in Kombination mit Überwachungsdrohnen. In Dänemark trägt das Kontrollpersonal des ÖPNV-Unternehmens Movia seit Juni 2015 die Kameras, in Finnland begannen Tests Ende 2015, im März 2016 schließlich startete der Testbetrieb in Österreich. Eine Um-

1 H.G. Sandfort (2014): Schwieriger Umstieg ins digitale Zeitalter? Herausforderungen an die Behörden für die innere Sicherheit. *Berliner Behörden-Spiegel* 30 (37).

2 V. Eick (2012): Weiche Waffen für eine harte Zeit?, Kritische Justiz 45 (1), http://www.kj.nomos.de/archiv/2012/heft-1-1-118; M. Plöse & V. Eick (2016): BodyCams an Polizeiuniformen, *Informationsbrief der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Demokratie und Menschenrechte*, 37 (112).

■ Dieser Beitrag ist eine leicht veränderte und teilweise aktualisierte Fassung des Beitrags „Re-Monopolisierung des polizeilichen Blicks?" In: M. Plöse, S. Lüders, T. Fritsche & M. Kuhn (Hg.), „Worüber reden wir eigentlich?" Festgabe für Rosemarie Will. Berlin 2016.

BodyCams bei deutschen Polizeien	
im Einsatz (seit)	*im Gesetzgebungsverfahren*
Hessen (2013)	Nordrhein-Westfalen (2016)*
Rheinland-Pfalz (2015)	Sachsen-Anhalt (2016)**
Hamburg (2015)	Baden-Württemberg (2016)***
Saarland (2016)****	Niedersachsen (2016)
in Planung (Beginn)	*nicht geplant*
Bremen (2016, Mai)	Berlin*
Bayern (2016, Nov.)*****	Mecklenburg-Vorpommern+
Schleswig-Holstein (2016, Nov.)	Thüringen
	Sachsen++
	Quelle: eigene Recherchen; Stand: September 2016.

** Düsseldorf, Duisburg, Köln, Wuppertal, Siegen-Wittgenstein*
*** Halle, Magdeburg, Dessau*
**** Freiburg, Mannheim, Stuttgart*
***** Saarbrücken, Neunkirchen, Lebach*
****** München, Augsburg, Rosenheim, Regensburg*
+ Beide Bundesländer haben aber im Okt. bzw. Nov. 2016 Probeläufe angekündigt
++ Im Originalbeitrag wird fälschlich von konkreten Planungen in Sachsen geschrieben

frage von 2015 unter den im „European Network of Law Enforcement Technology Services“ organisierten Polizeibehörden in zehn EU-Ländern ergab, dass 43 Prozent der befragten Organisationen derzeit BodyCams einsetzten.

BRD: Modellversuche

„In Deutschland“, weiß oben erwähnter Generaldirektor von Taser International, „ist zum Beispiel bei den Einsatzmitteln der Polizei zu beobachten, das[s] immer noch Dinge in der Diskussion steckenbleiben, obwohl weltweit Belege vorliegen, die beweisen, wie mit einer Umrüstung bei den Einsatzmitteln und einem Umdenken in bezug auf Verwendung der Finanzmittel nicht nur ‚gespart‘ werden kann, sondern gleichzeitig eine wirkungsvollere Einsatzfähigkeit, höhere Akzeptanz bei den Bürgern und Medien erreicht wird“. Ein vorwiegend sozialwissenschaftlich informierter Blick auf Deutschland und die USA zeigt: An diesem Satz ist so ziemlich alles (auch die Grammatik) falsch.

Erste Erfahrungen wurden in Hessen (Modellversuche seit Mai 2013; Gesetzesänderung im September 2015), Rheinland-Pfalz (April 2015 bis Juni 2016; Gesetzesänderung steht aus) und Hamburg (Gesetzesänderung im Januar 2015; Modellversuch seit Juni 2015) gemacht; das Saarland zog im Juni 2016 mit einer Gesetzesänderung und Pilotprojekten in Saarbrücken, Neunkirchen und Lebach nach. Seit Februar 2016 gibt es entsprechende Projekte auch bei der Bundespolizei in Köln, Düsseldorf, Dortmund, Stuttgart, Hamburg und München; einbezogen ist seit Juli 2016 außerdem der kommerzielle Sicherheitsdienst der Deutschen Bahn AG auf den innerstädtischen Bahnhöfen Berlins. Lediglich in den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gibt es bisher weder Pilotprojekte noch Gesetzesvorhaben (vergleiche Tabelle).

Trotz dieser regen polizeilichen und innenministeriellen Aktivitäten stellt sich die Frage, ob der jeweilige Landesgesetzgeber überhaupt für die Normierung der polizeilichen Einsätze von BodyCams zuständig ist, denn immerhin erweist sich anhand der veröffentlichten Daten, dass es keineswegs vorrangig um Kriminalprävention, sondern vielmehr um Strafverfolgung geht. Auch die vorgetragenen Glaubenssätze zur Wirksamkeit von Kameras dürfen, soweit überhaupt ernstzunehmende Evaluationen vorliegen, getrost bezweifelt werden.[3]

BodyCams dienen nach Aussagen aus dem Polizeiapparat, von polizeigewerkschaftlich und innenpolitisch Verantwortlichen in Deutschland dazu, „Personen von Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte abzuhalten“.[4] Diese als technische „Nachrüstung“ verkaufte Ausstattung der Polizeistreifen mit entsprechendem Gerät wird auch in Gesetzestexten ausschließlich mit dem „Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben“ gerechtfertigt. Weil, so die Begründung, die „Aggressivität und Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei“ in den letzten Jahren zugenommen habe und das „polizeiliche Gegenüber“ „tendenziös geschnittene Videos“ von Maßnahmen der Beamten ins Internet stelle, sei dringend „Waffengleichheit“ herzustellen. Der BodyCam wird dabei – in Polizeilyrik formuliert – gar eine „pädagogische Wirkung“ zugeschrieben. Klar aber müsse immer sein: „Alleinige Zielrichtung ist die Verbesserung der Eigensicherung von Polizisten“ – und nicht etwa eine Kontrolle von Polizeikräften im Einsatz zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern gegen Übergriffe.[5]

USA: Widersprüchliche Ergebnisse

Diese Phraseologie zur vermeintlichen Notwendigkeit von BodyCams für die deutsche Polizei unterscheidet sich kaum von der Terminologie, die in den USA unter der Überschrift „War on Cops“ zur Anwendung kommt. Auch dort wird gegen jede empirische Evidenz erklärt, die Gewalt gegen Polizeikräfte nehme beständig zu. Im Rahmen dieses „Krieges“ gilt auch den US-Polizeien die Kamera am Körper als das Mittel der Wahl zur Re-Monopolisierung des polizeilichen Blicks.[6]Das FBI etwa betrachtet unabhängige Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen als gegen die innere Sicherheit gerichtet. Dessen Direktor James Comey beklagt den „Ferguson-Effekt“ und spielt damit auf die Erschießung des 18-jährigen Afroamerikaners Michael Brown durch den Polizisten Darren Wilson am 9. August 2014 in der Stadt im Bundesstaat Missouri (und die Folgen) an. Im „Zeitalter viraler Videos“ trauten sich Polizeikräfte nicht mehr, „ihren Aufgaben nachzukommen“.[7]

3 Plöse & Eick, a.a.O., www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Infobriefe/infobrief_112_web.pdf.

4 Nachfolgende Zitate sämtlich aus Plöse & Eick, a.a.O.

5 Vgl. dazu T. Singelnstein & J. Puschke (2011): Polizei, Gewalt und das Strafrecht. Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, *Neue Juristische Wochenschrift* 64 (48).

6 T. Wall & T. Linnemann (2014): Staring down the State: Police Power, Visual Economies, and the „War on Cameras“, *Crime Media Culture* 10 (2).

7 Zit.n. M.S. Schmidt & M. Apuzzo (2015): F.B.I. Chief Links Scrutiny of Police with Rise in Violent Crime. *New York Times*, 23. Oktober 2015.



Der Medienkonzern „Vodafone" präsentiert BodyCam auf der Messe CeBIT 2016 in Hannover

Parallel dazu wird auch behauptet, BodyCams dienten höherer Transparenz, größerer Verantwortlichkeit bei Polizeieinsätzen und mithin dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere nach der Tötung des unbewaffneten Michael Brown und der nachfolgenden Entscheidung der Grand Jury, Wilson nicht anzuklagen, kam es zu Unruhen, in deren Folge die Debatte zum Einsatz von Body-Cams erneut aufflammte. Verantwortlich für diesen (auch in deutschsprachigen Medien als prominent dargestellten) Diskurs ist vor allem eine geschichtsvergessene und technikaffine Koalition aus Bürger-, Menschenrechts- und Polizeiorganisationen.[8] Es ist diese „Wahrheitskommission", die bisher gemeinsam mit der Obama-Regierung die Verbreitung der Kameras in den USA maßgeblich vorantreibt.

Die USA waren zwar nicht Vorreiter der technologischen Aufrüstung von Polizeieinheiten mit BodyCams, denn deren Einsatz begann dort erst 2008. Mittlerweile aber erfolgt der Einsatz bei knapp einem Drittel der rund 18.000 Polizeibehörden und bei 750.000 Polizeikräften oder wird zumindest vorbereitet.[9] Damit sind die USA im internationalen Vergleich führend. Weltweit gelten die Kameras Polizeiführungen und politisch Verantwortlichen als Allheilmittel gegen Gewalt durch und gegen Polizeikräfte. Diesem doppelten Glaubenssatz – in den USA hegten BodyCams Polizeigewalt ein, in Europa disziplinierten sie das „polizeiliche Gegenüber" – stehen mit Stand 2016 knapp zwei Dutzend empirische Studien gegenüber, die bestenfalls widersprüchliche Ergebnisse liefern und erheblichen methodischen Bedenken begegnen.[10]

Dennoch legte im Dezember 2014 US-Präsident Barack Obama ein Programm in Höhe von 75 Millionen US-Dollar auf, mit dem 50.000 weitere BodyCam-Systeme kofinanziert werden sollen. Die unterlegene Präsidentschaftskandidatin Hillary Clinton ließ im April 2015 wissen, sie werde „sicherstellen, dass landesweit sämtliche Polizeidepartments mit entsprechendem Gerät ausgestattet werden, um den Kontakt zwischen offices [gemeint waren officers] auf Streife und Verdächtigen aufzuzeichnen".[11]

Während es sich in Deutschland um rechtlich fragwürdig umgesetzte Angriffe auf Demonstrationsfreiheit und Privatsphäre im Interesse einer Lobby für BodyCams handelt, die damit auch einer weiteren technischen Aufrüstung der Polizei das Wort redet, handelt es sich in den USA um eine „Verteidigung" des Rechts auf ungestörte Fortsetzung von Lynchjustiz in Uniform.[12]

Mit anderen Worten, in beiden Ländern setzt sich der technologische Angriff, getragen von der irrigen Hoffnung auf eine Re-Monopolisierung des polizeilichen Blicks, weiter fort. Darüber reden wir recht eigentlich: In den USA muss sich die Polizei gegen ihre Alltagspraxis momentan verteidigen und will wieder in die Offensive kommen, in Deutschland soll proaktiv Protest pazifiziert und technologisch nachgerüstet werden. Das Mittel der Wahl in beiden Fällen: die BodyCam.

Gesichertes Wissen?

Bisher sind in den USA lediglich acht empirische Studien parallel zu Modellversuchen mit BodyCams (auch Body-Worn Camera oder On-Officer Camera) durchgeführt worden, darunter, mit einer Laufzeit von jeweils zwölf Monaten, in Rialto, Kalifornien (ab Februar 2012), Mesa, Arizona (Oktober 2012), Phoenix, Arizona (April 2013), Orlando, Florida (März 2014) und Las Vegas, Nevada (Dezember 2014). Bis auf die Studien in Phoenix und Las Vegas wurden sie – wie in Hessen, Hamburg und Rheinland-Pfalz – ausschließlich von der Polizei selbst durchgeführt, also nicht extern evaluiert.

Erstmals evaluiert wurde der Einsatz von BodyCams in Oakland, Kalifornien 2011, nachdem dort die Bay Area Rapid Transit Police (BART), eine Art BVG-Polizei der Bay Area, innerhalb von drei Wochen im Juni und Juli 2010 zwei Fahrgäste erschossen und einen dritten mit einem Taser verletzt hatte. Bereits im Jahr davor war Oscar Grant in der Fruitvale Station von hinten durch einen BART-Beamten erschossen worden – jeweils ohne Kamera am Körper. Zwar gab es Filmaufnahmen, aber die Polizei konfiszierte umgehend sämtliche Smartphones von Passantinnen und Passanten, konnte die Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet, das die Erschießung zeigt, letztlich aber nicht verhindern. In der Folge kam es jeweils zu massiven Protesten und Unruhen, die die Einsetzung einer Reformkommission zur Folge hatten, deren 25 Vorschläge auch den Einsatz von BodyCams umfassten.

In Rialto, wo 27 von 54 Polizeikräften mit BodyCams ausgestattet wurden, seien Gewalttätigkeiten durch die Polizei bei Kamerabegleitung um 60 Prozent (von 61 im Jahr 2011 auf 25 Übergriffe im Jahr 2013), die Beschwerden um 88 Prozent (von 24 in 2011 auf drei in 2013)

---

8 Zusammengefunden haben sich dort: American Civil Liberties Union, Center for Democracy and Technology, Constitution Project, International Association of Chiefs of Police, Leadership Conference on Civil and Human Rights, Legal Defense und Education Fund, New York Civil Liberties Union, Police Executive Research Forum.

9 In den USA ergab eine Umfrage aus dem Jahr 2013, dass 64 von 254 Polizeiorganisationen BodyCams im Einsatz hatten; unter den 100 bevölkerungsreichsten Städten der USA nutzten 41 der dortigen Polizeien BodyCams; 25 planten deren Kauf.

10 Vergleiche für viele: B. Ariel, A. Sutherland, D. Henstock, J. Young, P. Drover, J. Sykes, S. Magicks, & R. Henderson (2016): Wearing Body Cameras Increases Assaults against Officers and does not Reduce Police Use of Force, European Journal of Criminology 13(6); T.I.C. Cubitt, R. Lesic, G.L. Myers, & R. Corry (2016): Body-worn Video: A Systematic Review of Literature, *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, DOI: 10.1177/0004865816638909; M.-S. Pang & P.A. Pavlou (2016): Armed with Technology. Philadelphia: Temple University; W.H. Sousa, J.R. Coldren, Jr., D. Rodriguez, & A.A. Braga (2016): Research on Body-Worn Cameras, Police Quarterly 19(3).

11 Hillary Clinton calls for mandatory police body cameras, end „era of mass incarceration". CNN, 29. April 2015.

12 V. Eick (2016): I Wouldn't Start from Here. Rezension zu Cathy L. Schneider (2014): Police Power and Race Riots. Urban Unrest in Paris and New York. sub\urban, 4(1).



Foto: Freiheitsfoo CC-BY-SA 4.0

zurückgegangen. In der Studie aus Mesa heißt es, es habe in den ersten acht Monaten der Studie nur acht Beschwerden gegeben, die die 50 Polizeikräfte mit BodyCams betrafen, in der Kontrollgruppe aber 23; Polizeikräfte mit BodyCam haben mehr Verkehrskontrollen durchgeführt und 23,1 Prozent mehr Strafanzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten geschrieben, aber weniger Fahrzeuge im Rahmen von „stop and frisk" („Anhalten und Durchsuchen") gestoppt. Auch in Phoenix ging die Zahl der Beschwerden gegen die Polizeikräfte mit BodyCams im Vergleich zum Kontrollzeitraum um 23 Prozent zurück und stieg in der Kontrollgruppe um nahezu elf Prozent.

Allerdings ist unklar, wie diese Befunde zu bewerten sind, denn es wurde nicht ermittelt, bei wem – bei der Polizei, beim „Gegenüber" oder bei beiden? – es zu Verhaltensänderungen gekommen ist. Ebenso wenig ist bekannt, warum sich das Verhalten änderte: eingeschüchtert? Angewidert? Gab es weitere Änderungen der Einsatztaktiken? In Oakland etwa weiß man nicht, welche der 25 Maßnahmen, die dazu dienen sollten, den Kontakt zwischen Polizei und dem „Gegenüber" aus Perspektive der Beamten besser handhabbar zu machen, zu veränderten Verhaltensweisen führten.

Wenn etwa, wie in Hessen und Bremen, drei oder vier und nicht zwei Beamte mit BodyCams auf Streife gehen oder, wie in Las Vegas, die Polizeikräfte mit und ohne Gerät gemeinsam zum Einsatz fahren – und Kontrollgruppen gleich gar nicht vorgesehen sind –, dann bieten die so gewonnenen „Ergebnisse" keinerlei echten Erkenntnisgewinn. Tatsächlich werde, so der Sozialwissenschaftler Barak Ariel, „zurzeit ein weltweit unkontrolliertes Sozialexperiment durchgeführt, bei dem – gestützt auf fiebrige öffentliche Debatten und Milliarden von Steuergeldern – belastbares sozialwissenschaftliches Wissen mit der Einführung dieser neuen Technologie kaum Schritt halten kann".[13]

Ungewisse Sicherheit?

Zudem passiert es, dass Polizeikräfte unmittelbar vor (tödlichen) Einsätzen ihre Kameras ausschalten – in Oakland, Kalifornien innerhalb eines Jahres in 24 Fällen. In New Orleans, Louisiana, wurde bei einer Prüfung aus dem ersten Quartal 2014 festgestellt, dass von 145 Einsätzen nur 49 aufgezeichnet worden waren. Andererseits scheint die behauptete Wirkung der BodyCams, Polizisten davon abzuhalten, Gewalt auszuüben, begrenzt – der *Guardian* etwa spricht von „trigger-happy"[14], von schießfreudigen Polizeikräften: Im November 2014 stirbt der unbewaffnete Dillon Taylor durch Polizeikugeln in Salt Lake City, Utah. Die Kamera des Beamten zeichnet das auf. In Albuquerque, New Mexiko, wird im Januar 2015 ein Wohnungsloser von zwei Polizisten erschossen, eine BodyCam läuft noch. Im Juli 2015 ist das Opfer der unbewaffnete Samuel DuBose aus Cincinatti, Ohio, im November 2015 wird der sechsjährige Jeremy Mardis in Marksville, Louisiana von der Polizei erschossen, stets hielten Kameras die Vorgänge fest. Die Liste ließe sich ebenso fortsetzen wie eine weitere mit den dazugehörigen Entscheidungen, die Beamten freizusprechen oder erst gar nicht anzuklagen.

13 Ariel et al., a. a. O.

14 *The Guardian* (13. Juli 2016): Body-camera footage shows police fatally shooting unarmed California teen, https://www.theguardian.com/global/video/2016/jul/13/body-camera-footage-dylan-noble-police-shooting-video.

Bis vor wenigen Wochen ließen sich solche gefilmten „Vorkommnisse" als bedauerliche, aber lediglich episodische Begebenheiten abtun. Entgegen der landläufigen Annahme, eine möglichst weite Verbreitung von BodyCams innerhalb der Polizeibehörden führe zu mehr Verantwortlichkeit, Transparenz und einem besseren Verhältnis zwischen Polizei und „Gegenüber", zeigen nun aber zwei jüngere Studien, dass BodyCams zur Gewalteskalation beitragen.

Der Sozialwissenschaftler Ariel untersuchte den Einfluss der Technik in zehn randomisierten kontrollierten Studien. Die in acht Einheiten tätigen 2.122 Polizeikräfte waren in sechs juristisch unterschiedlich organisierten Regionen tätig, in denen rund zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger leben. Entgegen der theoretischen Vorannahmen und gegen den vielfach bemühten „gesunden Menschenverstand" waren die Polizeikräfte mit BodyCam bei Festnahmen nicht nur signifikant häufiger gewalttätig als ihre Kolleginnen und Kollegen aus den Kontrollgruppen, sondern sie wurden auch vergleichsweise häufiger angegriffen. Eine weitere Studie untersuchte den Einfluss von BodyCams auf die Entscheidung von Polizeikräften, auf ihr „Gegenüber" zu schießen; auch diese Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Kamera am Körper die Wahrscheinlichkeit des polizeilichen Schusswaffengebrauchs signifikant erhöht.[15]

Während Ariel und Kollegen noch schreiben, „wir müssen die Hintergründe dieser Ergebnisse besser verstehen" und in diesem Sinne zur Vorsicht mahnen, überschreitet der Einsatz der BodyCam bereits den rein polizeilich-industriellen Komplex: In den USA tragen erste Schuldirektorinnen und -direktoren Kameras am Körper; wie bereits erwähnt haben sich kommerzielle Sicherheitsdienste unter anderem in Schweden und Deutschland damit ausgerüstet, auch in der Immobilienbranche, im Handwerk, in der Zwangsvollstreckung und bei der Baustellenbegehung gehört der BodyCam die Zukunft.[16] Nur den erklärten und unerklärten Zielen von Polizei und Politik dienen – das wird sie nicht. ❖

15 Pang & Pavlou, a. a. O.

16 Zum polizeilich-industriellen Komplex bei BodyCams vgl. V. Eick (2017): Video zum Hinfassen. BodyCams in den USA und der BRD. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, i. E.

Starker Staat

Der Bundesinnenminister denkt den permanenten Notstand

Ulla Jelpke

Nach dem Anschlag des tunesischen Dschihadisten Anis Amri auf einen Berliner Weihnachtsmarkt, der am 19. Dezember 2016 zwölf Menschenleben kostete, liefern sich die Parteien der großen Koalition einen regelrechten Überbietungswettbewerb darin, wer schärfere Gesetze und mehr Härte gegen Flüchtlinge fordert. Lag nach einer kurzen weihnachtlichen Schamfrist der Trauer über die Toten die CSU unter Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer mit ihrem Law-and-Order-Katalog in klarer Führung, so sprang zu Jahresbeginn der Bundesinnenminister selbst mit so radikalen Vorschlägen in den Ring, dass er sogar aus Bayern vorsichtigen Widerspruch erntete.



Protest gegen die Notstandsgesetze im Mai 1968 an der TU Berlin

■ Schon die Form seiner Intervention ist dabei ungewöhnlich. Denn Bundesinnenminister Thomas de Maizière legte seine Überlegungen nicht etwa dem Bundeskabinett oder den Koalitionspartnern vor. Stattdessen publizierte er seine „Leitlinien für einen starken Staat in schwierigen Zeiten“ am 3. Januar 2017 in der als Zentralorgan des deutschen Bürgertums geltenden konservativen *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Als Adressat von de Maizières Überlegungen können damit getrost die Kreise des deutschen Groß- und Finanzkapitals gelten.

Schon mit der in der ideologischen Vorbemerkung der Leitlinien geäußerten Maxime, „Deutschland muss stark bleiben“, bemüht der Bundesinnenminister die nationalistische Klaviatur. Deutschlands „Fähigkeiten zur Krisenbewältigung“ seien „zukunftsfest“ zu machen, der Staat müsse „auf schwierige Zeiten noch besser vorbereitet werden“. Die konkreten Vorschläge des Bundesinnenministers für einen Umbau der so genannten Sicherheitsarchitektur stellen nichts weniger dar als eine Absage an den bewährten sicherheitspolitischen Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland. Diese föderale Gliederung zur Einhegung der Sicherheitsbehörden gilt als Lehre aus dem NS-Regime.

Nach de Maizière soll der Bund dort eine Steuerungskompetenz erhalten, wo Landes- und Bundesbehörden „bei der Sicherheit des Bundes zusammenarbeiten“. In diese Richtung ging bereits im Jahr 2015 die Verfassungsschutzreform, die dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Kompetenz erteilte, auch bei lediglich in einem Bundesland tätigen Bestrebungen und ohne Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesamt des Inlandsgeheimdienstes tätig zu werden. Nun will de Maizière die Landesämter für Verfassungsschutz gleich ganz auflösen – zugunsten eine gestärkten Bundesamts.

Schon jetzt nicht kontrollierbar

Bereits jetzt sind die Verfassungsschutzämter als Geheimdienste parlamentarisch nicht wirklich kontrollierbar, eine weitere Zentralisierung würde den Inlandsgeheimdienst als Fremdkörper in der Demokratie weiter festigen. Auch ein abweichender Umgang mit dem Inlandsgeheimdienst, wie ihn etwa die Thüringer Staatsregierung mit ihrem Verzicht auf V-Leute pflegt, wäre damit unmöglich.

Gestärkt werden soll auch die Bundespolizei, die de Maizière zu einer Art deutschem FBI umzubauen gedenkt. Diese „echte Bundespolizei“ soll Schleierfahndung im gesamten Bundesgebiet durchführen können. Lageabhängig könnten dann von der ursprünglich als Bundesgrenzschutz konzipierten Bundespolizei verdachtsunabhängige Kontrollen insbesondere aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Person im ganzen Land und nicht wie bisher nur im Grenzgebiet und bei der Bahn durchgeführt werden.

Schließlich möchte de Maizière eine Zuständigkeit des Bundes für „nationale Katastrophen“ schaffen. Dass hier ein Defizit besteht, war etwa bei Hochwasserkatastrophen an der Elbe oder früher am Rhein nicht deutlich geworden. Doch die

Intention des Bundesinnenministers wird deutlich an der Forderung nach einer Kompetenzerweiterung der Bundeswehr, die „bewaffneten Objektschutz“ leisten soll. Während sich diese Forderung im Rahmen des Katastrophenschutzes nur mit einiger Phantasie erklären lässt, wird das eigentliche Ziel deutlich: Es geht darum, die Bundeswehr zum Einsatz von Zwangsmitteln im Inland zu ermächtigen und sie als faktische Hilfspolizeitruppe einzusetzen.

Eine zentrale Bundeszuständigkeit fordert de Maizière schließlich für Abwehr von Cyber-Angriffen, die bislang zuständigen Behörden einschließlich der entsprechenden Abteilung der Bundeswehr sollen dazu von einem nationalen Cyberabwehrzentrum gesteuert werden. Dessen Aufgabe soll auch offensive Maßnahmen wie das Eindringen in die IT-Strukturen eines vermeintlichen Gegners beinhalten.

Auch im Flüchtlingsbereich, wo de Maizière zahlreiche weitere Verschärfungen in der Abschiebepolitik fordert, soll die Bundeszuständigkeit ausgebaut werden. Ein „gemeinsames Zentrum“ für Rückführungen soll die Ausländerbehörden der Länder koordinieren und zentrale „Bundesausreisezentren“ – also Abschiebelager – sollen unter Kontrolle der Bundespolizei aufgebaut werden. In Fällen eines „Massenzustroms“ von Flüchtlingen will de Maizière Auffanglager in den Transitstaaten der Schutzsuchenden errichten. Voraussetzung dafür soll lediglich die Existenz von „sicheren Orten“ mit „menschenwürdigen und sicheren Aufnahmebedingungen“ sein, auch wenn dort kein Asylverfahren mit den entsprechenden Rechtsfolgen durchgeführt werden kann. In der Praxis würden solche Auffanglager, die Flüchtlinge in Not und Elend festhalten, zur Destabilisierung der betroffenen Nachbarstaaten der EU führen.

Für so genannte Gefährder soll ein eigener Tatbestand für Abschiebehaft geschaffen werden. Ein Gefährder ist eine Person, die bislang keine Straftat begangen hat und der selbst das Planen einer Straftat nicht nachgewiesen werden kann. Ausschlaggebend für die Einstufung als Gefährder ist lediglich eine Einschätzung der Sicherheitsbehörden über eine möglicherweise drohende „erhebliche“ Straftat. Aus einer solchen nicht gerichtlich bestätigten Mutmaßung einen Haftgrund zu konstruieren, öffnet die Tür zur Gesinnungsjustiz. Damit würde die Abschiebehaft, die bislang ein Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Ausreisepflicht ist, zu einem fremdenfeindlichen Repressionsinstrument gewandelt. Und dieses würde sich nicht auf vermeintliche oder tatsächliche Islamisten beschränken, sondern beispielsweise auch gegen ausländische Linksradikale oder Anhänger der kurdischen Befreiungsbewegung Anwendung finden.

Den Staat vom Notstand her gedacht

Gegen ein liberal-demokratisches Staatsverständnis, das den Staat als Organ der Gesellschaft sieht, der die Rechte der Bürgerinnen und Bürger achtet und schützt, atmet das ganze de Maizière-Papier den Geist eines reaktionären Staatsverständnisses, das den Staat vom Notstand her denkt. Souverän ist in dieser auf den NS-Staatsrechtler Carl Schmitt zurückgehenden Sichtweise nicht die Bevölkerung sondern derjenige, der über den Notstand bestimmt.

Am Schluss des Ministertextes heißt es: „Deutschland kann sich nicht darauf verlassen, dass es andere schon richten werden. In einer Zeit weltweiter Wanderbewegungen, des internationalen Terrorismus, der Auflösung von Staaten, des globalen Datenverkehrs und der Digitalisierung des privaten und öffentlichen Lebens haben wir eine Führungsrolle. Dieser Auftrag beginnt aber mit der Ordnung bei uns, in unserem Land. Nehmen wir diesen Auftrag an. Nüchtern, maßvoll – im Geiste von Einigkeit und Recht und Freiheit.“

Die zum bisher eher behäbigen Auftreten de Maizières passenden Vokabeln „maßvoll“ und „nüchtern“ können derweil nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich hinter der angemaßten deutschen Führungsrolle der alte imperialistische Gedanke verbirgt, am deutschen Wesen solle die Welt genesen. Für die zukünftigen weltweiten Verteilungskämpfe um Märkte und Rohstoffe will der Bundesinnenminister den deutschen Staat aufrüsten. Denn Repression nach innen war schon immer die andere Seite der Medaille von Krieg nach außen. ❖

► Ulla Jelpke ist innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Bundestag, Infos unter: www.ulla-jelpke.de



Was ist nur aus dem Kriegsrecht geworden …?

„Detainees“ und die Logik der andauernden Ausnahmen

Mark Neocleous
Übersetzung: Redaktionskollektiv der RHZ

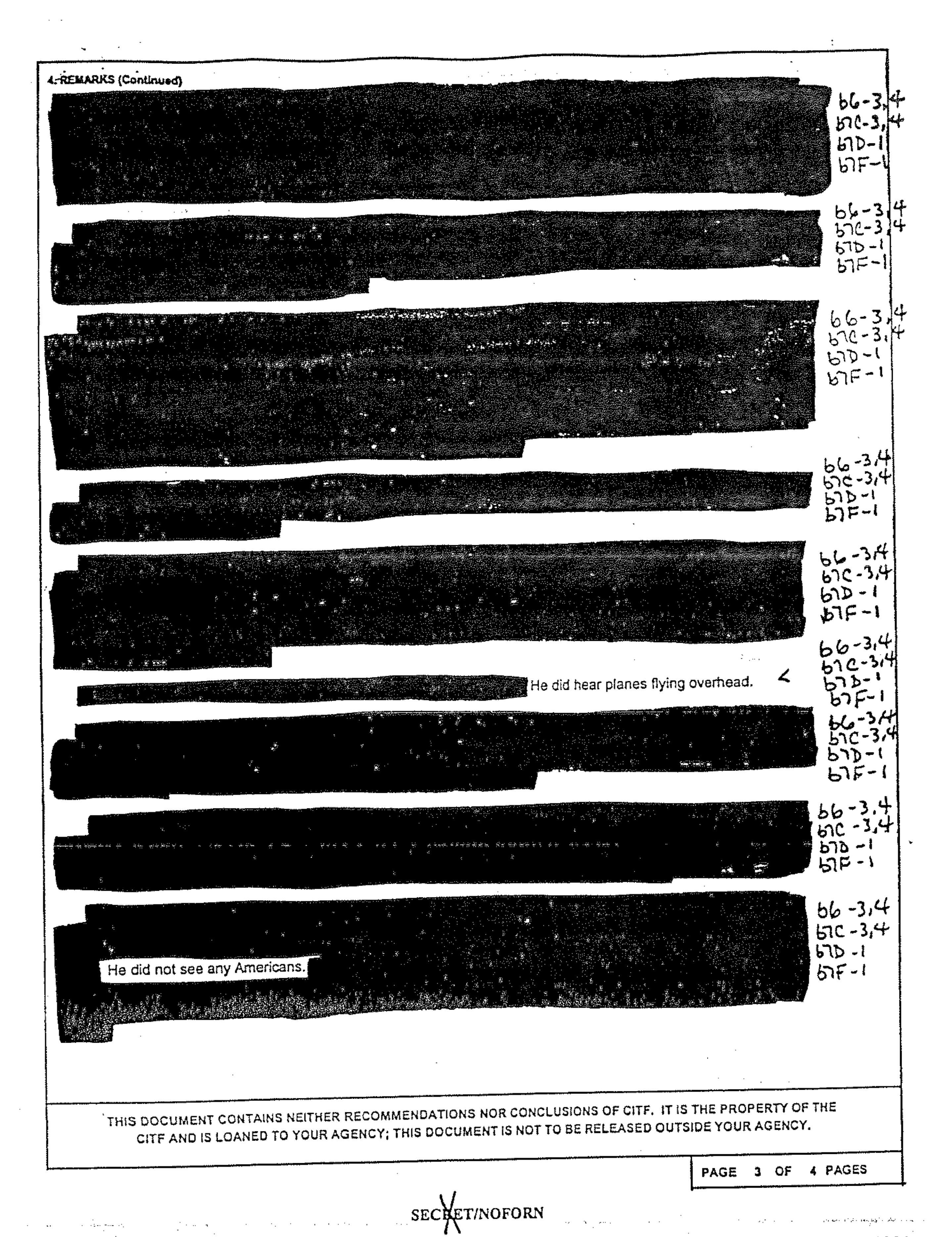
Was ist eigentlich ein „Detainee“? Als Resultat der autoritären Reflexe, die den Angriffen auf das World Trade Center folgten und infolge derer der Staat unzählige Menschen ohne Anklage oder Prozess „interniert“ hat, ist dem Begriff neues Leben eingehaucht worden. Der Begriff „Detainee“ dient dazu, seinen Status sowohl von dem eines „Häftlings“ wie auch von dem eines „Kriegsgefangenen“ zu unterscheiden und ist von zentraler Bedeutung für die rechtlichen Manipulationen bei allen Versuchen, ihre Freilassung zu erstreiten oder auch nur ihre Behandlung zu kritisieren. Selbst wenn wir die offensichtliche Tatsache außer Acht lassen, dass viele der so Festgehaltenen gefoltert wurden und werden, und dass fast alle von ihnen unmenschlicher Behandlung unterworfen wurden und werden, selbst dann bleibt als zentraler Punkt noch immer der Grundstein liberaler Demokratien übrig: das Prinzip des „habeas corpus“.

■ Wir übernehmen den Begriff „Detainee“ wie im englischen Original und übersetzen ihn nicht bspw. als „Internierter“ oder „Untersuchungshäftling“. Ausschlaggebender Grund ist, dass für „Detainees“ – anders als bspw. für Internierte – keinerlei bürgerliches oder Völkerrecht gilt.

Durch die Tatsache, ohne Anklage oder Prozess festgehalten zu werden, ist die Figur des „Detainee“ ein Affront gegen fundamentale Freiheitsrechte und die damit zusammenhängende Annahme, dass eine Inhaftierung immer den Buchstaben geltenden Rechts zu folgen hat. Nahezu zwangsläufig steht die Figur des „Detainee“ für die Zurückweisung der fundamentalen Norm der Menschenrechte durch den Staat. In diesem Sinne ist der „Detainee“ ganz zentral für die Art und Weise eines Vorgehens, gegen das sich liberale Demokratien sonst immer gerne positionieren: Formen des „Totalitarismus“ oder, ganz allgemein, „Polizeistaaten“. „Detainee“ stammt vom französischen „détenus“ und sein originärer Referenzpunkt war der französische „Polizeistaat“ des 18. Jahrhunderts. Genauer gesagt – wenn wir den militärischen Kontext des erweiterten „war on terror“ berücksichtigen – schmeckt der Begriff des „Detainee“ also nach Regierungen, die den Militärapparat als Mittel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einsetzen. Symptomatischerweise werden „Detainees“ für gewöhnlich an Orten, Lagern oder Gefängnissen festgehalten, die von Militär kontrolliert werden. Mit anderen Worten: Der „Detainee“ ist Figur auf dem Spielfeld des Kriegsrechts.



Die Frage „Was ist eigentlich ein Detainee?“ wirft sogleich die nächste Frage auf: „Was ist eigentlich Kriegsrecht?“ Besser noch, „Wie kann es sein, dass dermaßen viele Individuen als Detainees festgehalten werden, ohne dass von Seiten der sie festsetzenden Behörden oder Regierungen überhaupt das Kriegsrecht verkündet worden wäre?“ Ja, was ist eigentlich aus dem Kriegsrecht als Regierungsform geworden? Hier werde ich die zeitgenössische Logik des Kriegsrechts und seine Entstehungsgeschichte genauer betrachten. Logik und Genealogie verraten eine Menge über die Natur von Herrschaft in zeitgenössischen kapitalistischen Staaten. Diese Herrschaft, so meine These, beinhaltet die Transformation von Kriegsrecht in eine



4. REMARKS (Continued)

b6-3,4
b7C-3,4
b7D-1
b7F-1

He did hear planes flying overhead.

He did not see any Americans.

THIS DOCUMENT CONTAINS NEITHER RECOMMENDATIONS NOR CONCLUSIONS OF CITF. IT IS THE PROPERTY OF THE CITF AND IS LOANED TO YOUR AGENCY; THIS DOCUMENT IS NOT TO BE RELEASED OUTSIDE YOUR AGENCY.

PAGE 3 OF 4 PAGES

SECRET/NOFORN

DETAINEES-4091

Form, die den Ansprüchen liberaler Demokratien genügt. Was ich nachzuzeichnen suche, ist die Liberalisierung von Kriegsrecht. Diese Liberalisierung geschah, als dutzende diverser politischer Konzepte durch etwas liberalere Umschreibungen dafür sorgten, dass darin die elementaren Inhalte von Kriegsrecht umgesetzt werden konnten: Notstand und innere Sicherheit.

Ich werde einige überlappende Themen und Annahmen dieser beiden Ideen, die der Vorstellung eines neuen liberalen Autoritarismus Leben verleihen, mit der Geschichte des Kriegsrechts verbinden. Die politische Intention hinter einer solchen Verbindung ist es, eine Kritik an Sicherheit weiterzuentwickeln. Dieses ist eine der brennenden politischen Herausforderungen für die Linke die, anstatt eine solche Kritik zu formulieren, eher zu einer Akzeptanz eines Großteils der rechtstaatlich-demokratischen Grundlagen einer solchen Sicherheitsdebatte zu tendieren scheint. Dadurch ist sie nur zu wenig mehr in der Lage, als sich andauernd für die „Rückkehr zu Recht und Gesetz“ einzusetzen oder für ein ausgewogeneres Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zu streiten.

> „Begonnen, dem Detainee Lektionen wie Sitz, Komm und Kläff! beizubringen, um seinen sozialen Status auf den eines Hundes zu erhöhen. Internierter äußerst unruhig.“
>
> **TAGEBUCHEINTRAG EINES WÄRTERS IN GUANTANAMO, 20. DEZEMBER 2002**

Militärrecht und Kriegsrecht

Bis gegen 1830 entsprach Kriegsrecht dem Militärrecht – den Regeln der Herrschaft über Streitkräfte im Felde. In seiner ursprünglichen Bedeutung bezog sich der Terminus in England auf die Rechtsprechung bezüglich der Soldaten des Königs und ausländischer Feinde. Die Petition of Right von 1628 zum Beispiel suchte den Missbrauch königlicher Macht dadurch zu kanalisieren, dass sie Kriegsrecht als nur auf Soldaten anwendbar etablierte und dafür sorgte, dass die Krone keine Möglichkeit besaß, in Friedenszeiten im Reich das Kriegsrecht zu verhängen.

Ebenso regelte der Mutiny Act von 1689 die Aburteilung und Bestrafung von Soldaten durch Kriegsgerichte und erlaubte dem König die „Verhängung des Kriegsrechts“ zwecks Befehlsgewalt über die Armee sowohl zu Kriegs- als auch zu Friedenszeiten. Niemand stellte sich vor, dass es jemals Zivilisten treffen könnte. Dies blieb so während des gesamten 17. Jahrhunderts und bis hinein in das 18. Jahrhundert.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekam das Konzept langsam eine neue Bedeutung. Bestimmender Faktor dabei war die zunehmende Anwendung des Kriegsrechts bei der Herrschaft über von Großbritannien besetzte Territorien. Während sich im Kernland der britische Staat mit der sporadischen Anwendung des Riot Act durchwurstelte, um die öffentliche Ordnung ausreichend aufrechtzuerhalten, wurde das Kriegsrecht zunehmend dort zum Mittel der Wahl, wo politisch gerne experimentiert wurde – in den Kolonien: in Barbados 1805 und 1816, in Demerara 1823, Jamaika 1831–32 und 1865, Kanada 1837–38, Ceylon 1817 und 1848, Cephalonia 1848–49, Kap der Guten Hoffnung 1834–35, 1849–51 und 1852, St. Vincent 1863 und gleich bei diversen Gelegenheiten in Irland.

Mit der zunehmenden Deklarierung des Kriegsrechts wurde immer deutlicher, dass dieses gewissermaßen die Suspendierung von Recht beinhaltete. In einer Stellungnahme zum Notstand in Kanada 1938 erklärten Juristen der Krone, dass „das Kriegsrecht nach den Worten von Lord Hale tatsächlich gar kein Recht sei, sondern etwas, dass als Recht eher geduldet denn berechtigt ist“. In einer hitzigen Debatte im House of Commons 1851 betreffend die Unterdrückung einer Rebellion in Ceylon stimmten der Duke of Wellington und Earl Grey dahingehend überein, dass, da es nicht mehr und nicht weniger als der Wille des kommandierenden Generals sei, Kriegsrecht bedeute, dass es gar kein Recht gebe. In dieser Beurteilung wurden sie sicherlich durch solche Stimmen in den Verfassungorganen bestärkt, die zunehmend die Meinung äußerten, dass in Zeiten der Krise verfassungsgemäße Rechte auch mal suspendiert werden können. Henry Hallam kommentierte 1827 in seiner vielgelesenen „Constitutional History of England“, „es kann tatsächlich Zeiten drängender Gefahr geben, wenn die Bewahrung aller das Opfer der Rechte einiger weniger erfordert; es kann Umstände geben, die die zeitweilige Suspendierung von Verfassungsartikeln nicht nur rechtfertigen, sondern erzwingen. Es war während akuter Rebellionen bislang für alle Regierungen Praxis, das Kriegsrecht auszurufen oder zivile Rechtsprechung außer Kraft zu setzen.“

Mit anderen Worten, was dort langsam ans Tageslicht kam, war die Auffassung, dass das Kriegsrecht nicht allein auf das Militär anzuwenden sei, sondern vielmehr für die Armee zur Verfügung stehen solle, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass es dafür von zentraler Bedeutung war, bedeutende fundamentale Freiheitsrechte außer Kraft setzen zu können.

Eine Parallele gibt es zum US-Kontext, wo der Hauptdisput die Versuche kämpferischer Einwohner von Rhode Island betraf, ihrem Staat 1841 eine schriftliche Verfassung zu verschaffen. Ihr Verlangen nach Souveränität führte zum Zusammentreten einer öffentlichen gewählten Versammlung, die eine Verfassung entwarf, sie zur Ratifizierung vorlegte und dann für ratifiziert erklärte, wonach sie eine Volksregierung wählten, die im Mai 1842 offiziell ihr Amt antreten sollte.

Als Reaktion darauf verhängten die Behörden das Kriegsrecht und mobilisierten im gesamten Staat die Miliz. Hunderte wurden ohne Haftbefehle festgenommen und ohne konkrete Anklage inhaftiert. Viele Einwohner von Rhode Island waren der Ansicht, dass dieser in der amerikanischen Geschichte bislang beispiellose Militäreinsatz einer Überprüfung vor ordentlichen Gerichten nicht würde standhalten können, und betrieben in den Jahren 1843 und 1844 zwei Gerichtsverfahren. Eines fokussierte im Besonderen auf die Rechtmäßigkeit des Ersetzens ziviler Regierungsgewalt durch militärische und die vorsätzliche Verweigerung vorgeschriebener Prozesse nach einer Verhaftung. Die

Kammer verwarf die Klage nach oberflächlichen Befragungen, doch hielt man das behandelte Thema für so wichtig, dass sich im Jahre 1849 der Supreme Court damit befasste.

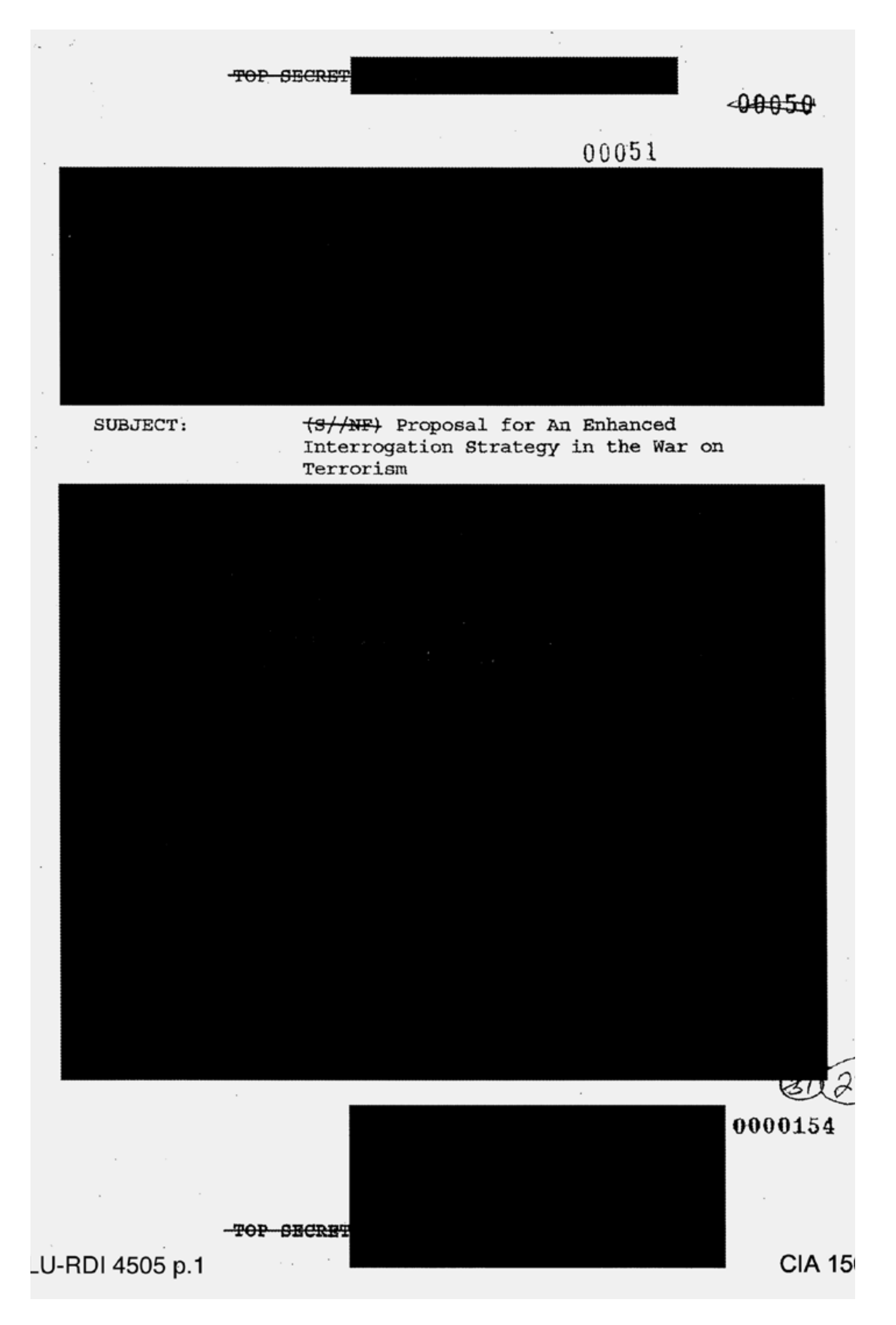
Zwischenzeitlich nahm eine Debatte an Fahrt auf, die sich mit der Definition von Kriegsrecht befasste. Zwei im Jahre 1846 erschienene Bücher, William C. Deharts „Observations on Military Law" und John Paul Jones O'Briens „Treatise on American Military Laws" bemühten sich, Militärrecht von Kriegsrecht zu trennen und argumentierten, dass die Verfassung Kriegsrecht tatsächlich letztendlich nur für den Fall vorsah, dass zivile Behörden nicht länger vorhanden beziehungsweise im Katastrophenfall außer Funktion gesetzt waren.

Mittlerweile hatte der Krieg von 1846 die Größe der amerikanischen Union verdoppelt, die dadurch einen künftig zu berücksichtigenden beachtlichen „fremden" Bevölkerungsanteil dazugewann, von dem man annahm, dass er amerikanische Institutionen nicht gewohnt und offensichtlich zur Selbstverwaltung nicht in der Lage war. Eine naheliegende Frage drängte sich auf: Ist das Kriegsrecht wohl der geeignete Ansatz für eine solche Situation und diese Menschen? Dann wurde im Jahr 1849 der Fall Rhode Island entschieden, und Richter Story sah sich in der Lage anzuführen, die Situation im Jahre 1842 sei „dermaßen drängend (gewesen), dass die Legislative Zuflucht im höchst ungewöhnlichen, aber nötigen Widerstandsmittel suchte und entsprechend das Kriegsrecht ausrief". Weiter legte er nahe, Kriegsrecht sei „die Außerkraftsetzung des allgemeinen Rechts, um dem Militär umfassende Macht zu übertragen". Zusätzlich war die Kammer der Auffassung, die Erhebung hätte einen „Kriegszustand" hervorgerufen und nach Meinung von Richter Taney könne „ein Staat seine militärische Macht einsetzen, um einen bewaffneten Aufstand niederzuschlagen". Zudem sei der Staat in einer solchen Situation der einzige Schiedsrichter.

Das Gericht urteilte folglich, dass die Verhängung des Kriegsrechts zur Unterwerfung des Aufstands in Rhode Island gerechtfertigt war und fügte noch hinzu, dass solche Maßnahmen nicht vor Gericht in Frage gestellt werden sollten. Diese Entscheidung – die Luther-Entscheidung, die der Entscheidung „Luther vs. Borden" folgte, in der Luther die Durchsuchung seines Hauses und seine Arrestierung überprüfen ließ – änderte in den USA das Verständnis von Kriegsrecht und forcierte einen Prozess, der seit den frühen 1830er Jahren anhielt: Kriegsrecht schien nun für bestimmte, bevorrechtigte Regierungsstrukturen quasi bereitzustehen, wenn es um den Umgang mit allem ging, dem man krisenhafte und/oder notfallhafte Züge bescheinigte. Und weil Aufstände als eine Art von Krieg angesehen wurden, stellten sie eine Art von Krise dar, für die Kriegsrecht das geeignete Mittel schien und fundamentale zivile Rechte suspendiert werden konnten.

Diese Sichtweise ließ sich leicht auf nationale Ebene übertragen. Konsequenterweise findet man den Rückgriff auf die Entscheidung in Sachen Luther bei allen Anwendungen des Kriegsrechts der Lincoln-Administration und bis in das 20. Jahrhundert hinein.

Im 19. Jahrhundert finden wir dann eine enorme historische Verschiebung von Logik und Fokus des Kriegsrechts – eine Verschiebung die es dem Staat erlaubte, sich selbst in Situationen, in denen „öffentliche Sicherheit und Ordnung" in Gefahr schien, verfassungsrechtlich vor-


~~TOP SECRET~~

~~00050~~

00051

SUBJECT: ~~(S//NF)~~ Proposal for An Enhanced Interrogation Strategy in the War on Terrorism

0000154

~~TOP SECRET~~

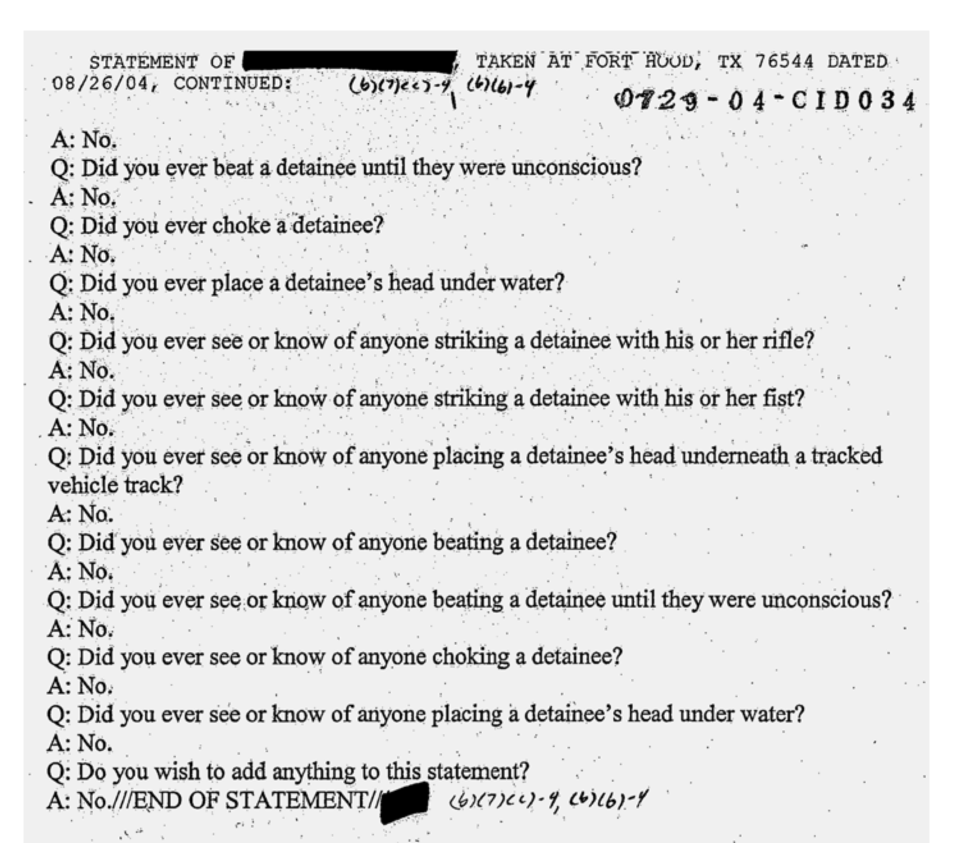
LU-RDI 4505 p.1 CIA 15

gesehene Optionen an die Hand zu geben. Diese Verschiebung hatte ihre Parallele in einer Verschiebung der Bedeutung des „Belagerunszustands“ im öffentlichen Recht. Der Belagerungszustand bezog sich historisch einerseits auf die römischen Diktaturen und andererseits auf die Geschichte der Übertragung unbeschränkter Vollmachten auf den Befehlshaber einer belagerten Festung. Im 19. Jahrhundert glitt dieses Konzept allerdings von der militärischen in die politische Sphäre und wurde in Zeiten von Krise oder Notstand auf Zivilisten anwendbar.

Die französische Verfassung von 1800 beispielsweise gestattete die Außerkraftsetzung bürgerlicher Freiheiten und Rechte an im Gesetz bestimmten Orten und für bestimmte Dauer, wenn es die „Sicherheit des Staates“ erforderte, während der Acte Additionnel von 1815 sich der Terminologie des „Belagerungszustands“ bediente, um den generellen Ausnahmezustand zu beschreiben. Der entscheidende Wendepunkt kam allerdings mit der Verhängung des „Belagerungszustands“ über Paris von Juni bis Oktober 1848 und einem neuen „Gesetz über den Belagerungszustand“ vom 9. August 1849, das die mit solchen Zuständen zusammenhängenden Einzelheiten zu regeln suchte, einschließlich der Verkündung und Beendigung.

Die inhärente Logik war damals, dass der Belagerungszustand dieselben Regeln beinhaltete wie der Kriegszustand: Eine Stärkung der Macht der Exekutive gegenüber Legislative und Judikative, eine Verschiebung von Macht in Richtung militärischer Entscheidungsträger und die Suspendierung fundamentaler Freiheiten und Rechte, inklusive der Ermächtigung zu Inhaftierungen. Wie bei der Entwicklung des „Kriegsrechts“ auch änderte sich der „Belagerungszustand“ Stück für Stück von einem militärischen zu einem politischen Mittel, weniger und weniger bezogen auf Auseinandersetzungen mit feindlichen Armeen und mehr und mehr mit Fragen innerer Unruhen.

Die Geschichte des „Kriegsrechts“ wie auch des „Belagerungszustands“ ist die Geschichte der Verschiebung weg von Regulierungen für das Militär hin zu einer Regulierung der gesamten sozialen Ordnung im Sinne des Staates durch das Militär. Das „Kriegsrecht“ und damit zusammenhängend der „Belagerungszustand“ wurden von internen Vorschriften militärischer Apparate zu einem Regelwerk für den Einsatz militärischer Macht


STATEMENT OF [redacted], TAKEN AT FORT HOOD, TX 76544 DATED 08/26/04, CONTINUED: (b)(7)(c)-4 (b)(6)-4 0729-04-CID034

A: No.
Q: Did you ever beat a detainee until they were unconscious?
A: No.
Q: Did you ever choke a detainee?
A: No.
Q: Did you ever place a detainee's head under water?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone striking a detainee with his or her rifle?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone striking a detainee with his or her fist?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone placing a detainee's head underneath a tracked vehicle track?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone beating a detainee?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone beating a detainee until they were unconscious?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone choking a detainee?
A: No.
Q: Did you ever see or know of anyone placing a detainee's head under water?
A: No.
Q: Do you wish to add anything to this statement?
A: No.///END OF STATEMENT// [redacted] (b)(7)(c)-4, (b)(6)-4

Aufarbeitung von Foltervorwürfen.

gegenüber der Gesellschaft, durch das Grundfreiheiten und schließlich auch das Recht an sich suspendiert werden können. Wie eine Reihe von Präzedenzfällen zeigt, war das im späten 19. Jahrhundert weitgehend unumstritten.

1902 befand das Justizkomitee des britischen Staatsrats im Fall „Marais vs. General Officer Commanding; Ex parte D. F. Marais“, dass Krieg inzischen so umfassend und die Umstände des Notstands so vielseitig geworden seien, dass die Regel nicht mehr rechtswirksam sein könne, wonach Kriegsrecht nur gültig wird, wenn ordentliche Gerichte nicht mehr physisch zusammentreten können.

In den USA rief Gouverneur Peabody in Colorado 1903 und 1904 das Kriegsrecht aus, suspendierte das „Habeas Corpus“-Prinzip, verhängte eine Ausgangssperre und arrestierte den Präsidenten der Bergarbeitergewerkschaft, Charles Moyer, ohne Gerichtsbeschluss. Moyer beschritt unter Hinweis auf ihm geraubte Freiheitsrechte den Rechtsweg. Im Verfahren „Moyer vs. Peabody“ (1909) schlug der Supreme Court das Verfahren nieder. Der Gouverneur sei rechtlich gesehen der höchste Richter und angesichts der Erforderlichkeiten des Augenblicks müssten individuelle Freiheitsrechte zurückstehen. Mit dieser Entscheidung transformierte das Gericht einen Großteil des Einschätzung des Richers Taney von 1849 in geltendes Recht.

Worum es bei diesen Einschätzungen ging war die Möglichkeit, Kriegsrecht in Friedenszeiten anzuwenden oder, besser gesagt, „Krieg“ zu rekonzeptualisieren, so dass auch Krisen, Revolten oder Aufstände noch darunter zusammenzufassen waren. Und wenn dem so war, dann konnte es an der Berechtigung zur Anwendung von Kriegsrecht keinerlei Zweifel geben. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Fragen und diese Themen in Staaten auf die Tagesordnung rückten, die dabei waren, sich zu liberalen Demokratien zu entwickeln. Durch das Kriegsrecht oder auch den Belagerungszustand bekamen freiheitliche Demokratien ein politisches Manöver an die Hand, das die Exekutive von verfassungsmäßigen Einschränkungen befreien und Grundfreiheiten außerkraftsetzen konnte.

Die herrschende Klasse erkannte jedoch, dass im weiteren Rahmen einer zunehmend demokratisierten Politik die Verhängung des Kriegszustands zunehmend aufstachelnd wirkte. Die ursprüngliche Lösung bestand darin, die moderne Anwendung als „qualifizierte“ oder „ein-

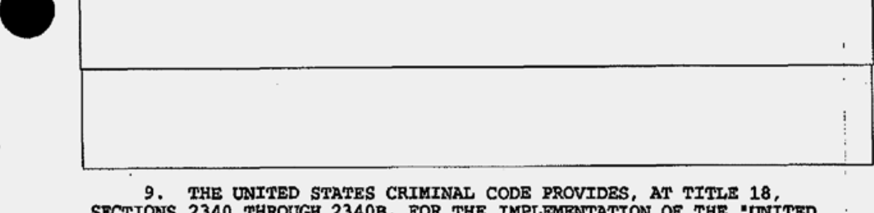
geschränkte“ Form des Kriegsrechts zu betrachten. Dieses wurde 1903 erreicht durch die Entscheidung im Verfahren „Commonwealth ex. rel. Wadsworth vs. Shortall“, die die Vorstellung eines „qualifizierten“ Kriegsrechts schuf, welches zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zum Einsatz kommen konnte – die ordentlichen Gerichte würden weiterarbeiten und die Freiheit grundsätzlich unberührt wirken, für die Erreichung des angestrebten Ziels war es allerdings weiterhin Kriegsrecht mit all seinen Möglichkeiten.

Als das 20. Jahrhundert voranschritt und die westlichen Staaten liberal-demokratischer wurden und immer größere Teile der Arbeitsklasse in das System einbezogen, klang selbst ein „qualifiziertes“ Kriegsrecht ein wenig zu hart, ein bisschen zu gewalttätig, etwas zu undemokratisch, zu, nun ja, kriegerisch. Also wurden neue Formen benötigt, „Unordnung“ zu regeln, die zwar die entscheidenden Aspekte von „Kriegsrecht“ berücksichtigen, aber anders etikettiert sein sollten. Was gebraucht wurde, war ein neuer Gebrauch von Sprache, weniger offensichtlich gewalttätig und ohne die militärischen Untertöne. Die Lösung fand sich in der Logik des „Notstands“.

Vom Kriegsrecht zu Notstandsbefugnissen

Ende Mai 1922 wurde auf einer Sitzung des britischen Kabinetts vorgeschlagen, in Nord-Irland das Kriegsrecht formal einzuführen, um den Notstand zu handhaben, der auf die Teilung des Landes folgte. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Mittel und Möglichkeiten, die sich aus der Anwendung des Kriegsrechts ergaben, tatsächlich bereits ausgeübt würden. Doch wie das? Wie kann Kriegsrecht zur Anwendung kommen, ohne offiziell verhängt zu werden? Bei der Beschäftigung mit diesem Thema erörterte das Kabinett erneut ein Problem, mit dem es sich in Bezug auf ganz Irland schon vor der Teilung zu beschäftigen hatte. 1916 war Kriegsrecht über Irland verhängt worden, und trotzdem bestand Premierminister Asquith im Parlament darauf, dass trotz der formalen Ausrufung „Kriegsrecht niemals in der Praxis oder im Ergebnis in Irland zur Anwendung gekommen“ war. Tatsächlich, so befand er, „gibt es kein Vorgehen, das nicht auch mit den Defence of the Realm Act zu rechtfertigen“ wäre. Dieser Hinweis bezog sich auf den Defence of the Realm Act (DORA) von 1914, der bestimmte Umstände definierte, die das Umgehen fundamentaler Rechte nötig machten. Für die folgenden fünf Jahre waren die „Notstandsbefugnisse“, die DORA vorsah – auch wenn sie formal nicht so bezeichnet wurden – integraler Bestandteil des Regierungshandelns im Vereinigten Königreich. Zur selben Zeit veränderten sich Aura und Ideologie, die das Kriegsrecht umgeben. Deshalb konnte Asquith erklären, in Irland wäre Kriegsrecht gar nicht wirklich in Kraft gesetzt worden. Das erklärt die einigermaßen bizarre Situation, beschrieben vom amtierenden Militärgouverneur General Sir John Maxwell, dass in Irland das Kriegsrecht verhängt und ausgeweitet wurde, obwohl nahezu sämtliche öffentlichen Gremien jener Zeit Resolutionen verabschiedeten, die das Kriegsrecht verurteilten.

In einer Reihe von Schriftstücken führte Maxwell aus, dass Kriegsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes nirgends angewandt würde, nicht einmal in Dublin, und legte seinen Finger auf das Hauptproblem: Die Diskussion über das Kriegsrecht ermuntere die Öffentlichkeit zu Klagen und befeuere so die stattfindenden Auseinandersetzungen. Mehr noch, eine solche konfliktverschärfende Entscheidung sei völlig unnötig, wenn man berücksichtige, dass die Praktiken des Kriegsrechts auch unter DORA ausgeübt werden könnten,



9. THE UNITED STATES CRIMINAL CODE PROVIDES, AT TITLE 18, SECTIONS 2340 THROUGH 2340B, FOR THE IMPLEMENTATION OF THE "UNITED NATIONS CONVENTION AGAINST TORTURE AND OTHER CRUEL, INHUMANE, OR DEGRADING TREATMENT OR PUNISHMENT." IN BRIEF, THE U.S. STATUTE MAKES IT A FEDERAL CRIME SUBJECT TO SEVERE PENALTIES FOR ENGAGING IN CONDUCT OF THE TYPE PROHIBITED BY THE TORTURE CONVENTION, WHICH PROHIBITS

"(A)NY ACT BY WHICH SEVERE PAIN AND SUFFERING, WHETHER PHYSICAL OR MENTAL, IS INTENTIONALLY INFLICTED ON A PERSON FOR SUCH PURPOSES AS OBTAINING FROM HIM OR A THIRD PERSON INFORMATION OR A CONFESSION, PUNISHING HIM FOR AN ACT HE OR A THIRD PERSON HAS COMMITTED OR IS SUSPECTED OF HAVING COMMITTED, OR INTIMIDATING OR COERCING HIM OR A THIRD PERSON, OR FOR ANY REASON BASED ON DISCRIMINATION OF ANY KIND, WHEN PAIN OR SUFFERING IS INFLICTED BY OR AT THE INSTIGATION OF OR WITH THE CONSENT OR ACQUIESCENCE OF A PUBLIC OFFICIAL OR OTHER PERSON ACTING IN AN OFFICIAL CAPACITY. IT DOES NOT INCLUDE PAIN OR SUFFERING ARISING ONLY FROM, INHERENT IN OR INCIDENTAL TO LAWFUL SANCTIONS."

10. THE FEDERAL STATUTE DEFINES "SEVERE MENTAL PAIN OR SUFFERING" AS

"THE PROLONGED MENTAL HARM CAUSED BY OR RESULTING FROM: (A) THE INTENTIONAL INFLICTION OR THREATENED INFLICTION OF SEVERE PHYSICAL PAIN OR SUFFERING; (B) THE ADMINISTRATION OR APPLICATION, OR THREATENED ADMINISTRATION OR APPLICATION, OF MIND-ALTERING SUBSTANCES OR OTHER PROCEDURES CALCULATED TO DISRUPT PROFOUNDLY THE SENSES OR PERSONALITY; (C) THE THREAT OF IMMINENT DEATH; OR (D) THE THREAT THAT ANOTHER PERSON WILL IMMINENTLY BE SUBJECTED TO DEATH, SEVERE PHYSICAL PAIN OR SUFFERING, OR THE ADMINISTRATION OR APPLICATION OF MIND-ALTERING SUBSTANCES OR OTHER PROCEDURES CALCULATED TO DISRUPT PROFOUNDLY THE SENSES OR PERSONALITY."

11. AT THIS TIME, NONE OF THE INTERROGATION METHODS DESCRIBED BY NOR ANY OF THE METHODS DISCUSSED AT HEADQUARTERS WITH THE INTERROGATION TEAM, WOULD APPEAR TO VIOLATE THESE PROHIBITIONS; NOR WOULD THEY APPEAR TO VIOLATE ANY OF THE ADDITIONAL PROVISIONS OF U.S. FEDERAL (OR STATE) LAW THAT APPLY TO THE CONDUCT OF INTERROGATIONS BY USG PERSONNEL. FROM ALL WE HAVE HEARD AND READ, BOTH ON THE LEGAL FRONT AND THE INTERROGATION TEAM, THE INTERROGATION METHODS THAT ARE BELIEVED TO HAVE THE GREATEST POTENTIAL FOR THE ACQUISITION OF CRITICAL AND ACTIONABLE INTELLIGENCE ALL SHOULD BE ABLE TO BE CONDUCTED WITHIN THE BOUNDS OF THE APPLICABLE U.S. LAW. (THESE CONCLUSIONS ALSO APPEAR TO APPLY TO THE CONTENT OF WE WILL PROVIDE A MORE DETAILED RESPONSE WITH ANY NECESSARY LEGAL FINE-TUNING EARLY NEXT WEEK.)

12. AS PLANNING FOR THE INTERROGATION OF ABU ZUBAYDAH MOVES FORWARD, PLEASE CONTINUE TO CONSULT CLOSELY WITH CTC/LGL AS TO THE SPECIFIC MEANS AND METHODS ENVISIONED. WE LOOK FORWARD TO ENGAGING IN FURTHER DISCUSSION OF THESE MATTERS WITH THE COMPLIMENTARY GOALS OF ENSURING BOTH THE FULLEST POSSIBLE

Verschärfte Verhörmethoden im Konflikt mit der Genfer Konvention – das Zurechtdefinieren von Schmerz und Leid als Herausforderung für folternde Menschenrechtsverteidiger

wie es eben in Irland der Fall sei. Die Anführer der Rebellen wurden entsprechend nach dem DORA angeklagt und hingerichtet, nicht durch Kriegsgerichte nach Kriegsrecht. Mit anderen Worten, der Effekt der Verhängung des Kriegsrechts konnte auch ohne den anheizenden Gebrauch des Ausdrucks „Kriegsrecht" erreicht werden, und zwar möglicherweise auch ohne dessen Ausrufung.

Wie Asquith in einer Kabinettssitzung kommentierte, „sämtliche Gerichtsverfahren und Strafen erfolgten nach den gesetzlichen Befugnissen des Defence of the Realm Act. Es gibt keinen einzigen Fall, in dem es nötig war oder nötig hätte sein können, sich auf das ‚Kriegsrecht' zu berufen und es gibt keinen angemessenen Grund für seine Beibehaltung."

Die wahre Schönheit dieses Vorgehens liegt darin, dass, als das Kriegsrecht formal aufgehoben wurde, sich bei der Verwaltung der Provinz praktisch nichts änderte, sondern die Regierung einfach weiter den Regularien des DORA folgte.

Die Einführung und die Anwendung von DORA ist das Bindeglied zwischen „Kriegsrecht" und „Notstandsrecht" in Großbritannien. Folglich konnten Maßnahmen, die Kriegsrecht zu sein schienen, unter der neuen Logik des „Notstands" eingeführt werden. Der wichtige Schritt in Großbritannien war in dieser Hinsicht der erste Emergency Powers Act (EPA) von 1920. EPA gestattete der Exekutive den ausufernden Einsatz des Militärs zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und, darin beinhaltet, die mögliche Aufhebung grundlegender Rechte und Freiheiten.

Das alles waren – formal – Notstandsmaßnahmen, aber die Anwendung von Kriegsrecht lag noch nicht allzu lange zurück, und so erkannten die meisten Menschen sie als das, was sie waren. Als sie während des Generalstreiks 1926 zur Anwendung gelangten, erklärte der Generalanwalt der früheren Labour-Regierung, die aktuelle Regierung habe nun das eingeführt, „was tatsächlich Kriegsrecht" sei. Bezeichnenderweise ist das der historische Moment, an dem das Wort „Detainee" im englischen Wortschatz auftauchte: das „Oxford English Dictionary" verzeichnet ihn als erstmalig 1928 in „Crowell's Dictionary of English Grammar" erwähnt.

In diesem geschichtlichen Moment wurde also die eigentliche Absicht der Anwendung von „Notstandsgesetzen" deutlich. Trotz des ganzen Geredes über ihre Notwendigkeit in Zeiten des „Krieges" lag der Fokus dieser Gesetzgebung auf Arbeitskämpfen und Arbeiterrevolten. Und so kamen die Notstandsgesetze, die EPA deckte, bei buchstäblich allen Arbeitskämpfen des 20. Jahrhunderts zum Tragen: bei einem Bergarbeiterstreik 1921, dann wieder während eines Streiks im Londoner Transportwesen 1924, für acht Monate im Jahr 1926, um mit dem Generalstreik klarzukommen (obwohl der eigentliche Streik nur ein paar Tage dauerte), während der Werftarbeiterstreiks 1948 und 1949, dem Eisenbahnerstreik 1955, dem Streik der Seeleute 1966, 1973 während des Streiks der Bergleute und der Feuerwehren in Glasgow und dem 1977–78 dauerndem Streik der Feuerwehr. Mit anderen Worten handelt sich um Klassenauseinandersetzungen, die politische Umsetzung von Kapitalinteressen und ein Hineinregieren in die Gesellschaft, das über die geltenden Gesetze hinausging.

Dass dem genau so ist, zeigt sich bei gleich gelagerten Befugnissen, die anderswo ausgeübt wurden. Artikel 48 der Weimarer Verfassung von 1919 zum Beispiel bezog sich auf den Einsatz von Waffengewalt und die Außerkraftsetzung von Rechten sobald und „wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet" sei (was einen Kommentator zu der Anmerkung bewog, dass „die beeindruckende Anpassungsfähigkeit dieser Machtübereignung [...] sich nur mit der Rechtsfigur des ‚Kriegsrechts' vergleichen lässt"). Während der Weimarer Zeit wurden diese Sonderrechte weitestgehend bei Arbeitskämpfen genutzt und um die Krisen des Kapitals zu bewältigen.

Mit dieser Nutzung von Notstandsbefugnissen entwickelt sich ein zweiteiliger Prozess: erstens eine Ausweitung der Definition dessen, was einen Notstand konstituiert, wobei der Begriff weit über militärischen Konflikte und Krisen hinausgeht; zweitens ein drastisch vergrößerter Spielraum dieser Notstandsbefugnisse. Dieser zwei-

seitige Prozess entwickelte sich um einen Kern von „Unruhen“ und „Unsicherheit“ hervorgerufen durch Arbeiterunruhen, sozialistische Agitation und koloniale Rebellion, alles zusammen natürlich verstanden im Zusammenhang mit dem alles überragenden Auftrag, kapitalistische Modernisierung zu verwalten. Dieser Einsatz von Notstandsgesetzen zur Niederschlagung von Unruhen und politischen Kämpfen baut auf auf einem beschränkten Verständnis von einer Notstandssituation als einer, in der es notwendigerweise gewalttätige Konflikte gibt. Jedoch deutete solch eine Anwendung von Notstand als politischem Instrument bereits seinen offenen Einsatz in Friedenszeiten an, faktisch spielt sie eine Schlüsselrolle bei den Bemühungen, zwischen Krieg und Frieden jeden Unterschied unkenntlich zu machen.

Daher sind Notstandsgesetze viel interessanter, politisch entlarvender und eine viel größere Herausforderung, wenn man sich mit ihnen im Gesamtzusammenhang mit „Friedenszeiten“ und dem alltäglichen Funktionieren ziviler Gesellschaften beschäftigt, weil sie dann entlarvt sind als nichts anderes als ein andauerndes Bestreben, „Ordnung“ über oppositionelle Arbeiterbewegungen zu bringen und radikalen politischen Organisationen Gehorsam abzuringen. Und aus genau diesen Gründen wird der Notstand auch als permanentes Element politischer Möglichkeiten gehandhabt und eben nicht nur in „Zuständen der Ausnahme“. Die Geschichte der Unterdrückten lehrt uns, dass der „Ausnahmezustand“ eben nicht die Ausnahme ist, sondern die Regel.

Wir können diesen Gedanken ein bisschen weiter führen, wenn wir uns der Entwicklung der Notstandsgesetzgebung in den USA zuwenden. In den frühen 1970ern bewog wachsende Besorgnis über die Anwendung von Ausnahmegesetzgebung den Senat dazu, ein spezielles Komitee zur Beendung des Nationalen Notstands („Special Committee on the Termination of the National Emergency“) einzurichten. Ziel war es, den Einsatz der Notstandsgesetzgebung in den USA zu untersuchen und herauszufinden, wie sie zu einem Ende gebracht werden könnte. Der Bericht, den diese Untersuchung schließlich hervorbrachte, betont eröffnend folgendes: „Seit dem 9. März 1933 befinden sich die Vereinigten Staaten in einem Zustand des erklärten Notstands.“ Und fuhr weiter fort: „Zusätzlich zum nationalen Notstand, den Präsident Roosevelt 1933 ausrief, gilt weiter der nationale Notstand, den Präsident Truman im Rahmen des Korea-Konflikts am 16. Dezember 1950 erklärte, und die Notstandserklärungen von Präsident Nixon am 23. März 1970 und am 15. August 1971.“ Mit anderen Worten stellte der Bericht klar, dass nicht nur der Vietnam-Krieg unter 40 Jahre alter Notstandsgesetzgebung geführt, sondern dass die gesamten USA nach dieser Gesetzeslage regiert zu werden schienen. Wie das Komitee weiter anmerkt, kann ein 40 Jahre andauernder Ausnahmezustand unter keinen Umständen als „zeitweilig“ definiert werden. Die USA befanden sich tatsächlich in „permanentem Notstand“.

Der permanente Charakter dieses Zustands kann, ironischerweise, am National Emergencies Act (NEA) von 1976 beobachtet werden sowie am International Emergency Economic Powers Act (IEEPA), der 1977 folgte. Davon erwartete man sich eine Zügelung der Machtbefugnisse, die via Notstandsgesetzgebung ausgeübt wurden. Die vier existierenden Notstände und die Mehrzahl der gesetzlichen Regelungen wurden 1978 beendet und neue Vorgehensweisen ersonnen, um gesetzgeberische Möglichkeiten auf den Präsidenten zu übertragen. Allerdings ließen die neuen Grundlagen die Schlüsselregelungen in Kraft, die die Notstandsgesetzgebung während des 20. Jahrhunderts ermöglicht hatten, nämlich den Abschnitt 5(b) des Trading With the Enemy Acts von 1917 (TWEA) und die Hauptabschnitte der Gesetzengrundlagen der USA betreffend Ausnahmeregelungen für Notfälle. Und so wurde, mehr oder weniger direkt im Anschluß an die abschließende Aufhebung der vier oben genannten Notstandslagen, ein anderer nationaler Ausnahmezustand ausgerufen – im November 1979 in Reaktion auf den Überfall und die anschließende Geiselnahme in der US-Botschaft in Teheran.

Seither wurde der nationale Notstand dreißig Mal ausgerufen, bis hin zu dem, der am 14. September 2001 erklärt wurde. Anders formuliert – und, so könnte man hinzufügen, im Gegensatz zur zwischenzeitlichen Aufregung um den aktuellen anhaltenden „Zustand der Ausnahme“ – verbrachten die USA den größten Teil des 20. Jahrhunderts und bislang das gesamte 21. Jahrhundert im Ausnahmezustand.

Dabei stehen die USA bei weitem nicht allein. Untersuchungen der Vereinten Nationen in den 1990er Jahren erbrachten, dass die meisten der Staaten, die sich als im Ausnahmezustand befindlich erklärten, diesen Zustand als permanent verfestigten – entweder de jure oder de facto: Sambia von 1964 bis 1991, Simbabwe von 1965 bis 1990, Peru von 1981 bis heute, Pakistan von 1977 bis 1985, Malaysia von 1969 bis heute, Irland von 1976 bis 1995, Brunei von 1962 bis heute. Die lange und deprimierende Liste wird länger und länger: Der öffentliche Notstand in der Türkei für mehr als 77 Prozent der Zeit zwischen Juni 1970 und Juli 1987, einschließlich eines zusammenhängenden Zeitraums von fast sieben Jahren zwischen September 1980 und Mai 1987; Griechenlands formale Mobilmachung im Rahmen des ausgerufenen Kriegszustands von 1974 bis Mai 2002; die 21fache Anwendung verfassungsrechtlicher Ausnahmeregelungen in Indien zwischen 1950 und 1983; der nahezu ununterbrochene Ausnahmezustand in Ägypten seit 1967; der vierzigjährige Ausnahmezustand in Kolumbien – als nur ein Beispiel für die weitverbreitete Anwendung von Notstandsgesetzgebung in Südamerika. Wie ein UN-Report ausführt: „Würden wir die Liste der Länder, die den Notstand erklärt, ausgerufen oder beendet haben, auf eine Weltkarte übertragen, … dann würden die sich daraus ergebenden Gebiete drei Viertel der Erdoberfläche bedecken.“ Auf drei Viertel der Erdoberfläche, auf denen sich die Regierungen also auf mehr oder weniger permanenter Basis von den Verpflichtungen zur Einhaltung

fundamentaler Menschenrechte verabschiedet haben.

Bemerkenswert an der globalen Gier nach Ausnahmebefugnissen ist, dass sich ein paar autoritäre Regimes nichts daraus machen, nach wie vor offen von Kriegsrecht zu sprechen, aber die meisten lieber von Ausnahmezustand reden. Letzteres betont Neutralität und Unabwendbarkeit und verwischt jeden Unterschied zwischen sozialistischem Aufbegehren, Arbeiteraufstand und „natürlichen“ Notlagen wie Überschwemmungen und Hungersnöten. Und das Ausmaß, in dem die Rede vom Ausnahmezustand politisch zunehmend akzeptierter erscheint als die vom „Kriegsrecht“ – sowohl im Lande selbst als auch international – lässt sich an der Tatsache ablesen, dass mögliche Anwendungen von Notstandsregelungen mittlerweile in die Verfassungen aller Staaten eingeschrieben sind. Anders gesagt: Die Liberalisierung des Kriegsrechts fiel zusammen mit der Konstitutionalisierung von Ausnahmebefugnissen. All das ist und war hilfreich dabei die wichtige Tatsache zur verschleiern, dass die Schlüsselfunktion der Notstandsgesetzgebung exakt die Schlüsselfunktion des Kriegsrechts ist: die Suspendierung von habeas corpus und damit die Möglichkeit der Inhaftierung ohne Anrecht auf einen Prozess.

Und doch führt ein kürzlich erschienener Bericht des Kongresses über aktuelle Notstandslagen in den USA aus, dass „seit Ende des Zweiten Weltkriegs in keinem Teil der USA Kriegsrecht präsidial ausgerufen oder bestätigt wurde.“ Dasselbe ließe sich über die meisten jener Staaten sagen, die unter Anwendung von Notstandsgesetzen regiert wurden. Anders formuliert lässt sich feststellen, dass die explizite Anwendung von Kriegsrecht in Situationen, die sich auf die eine oder andere Art als Notstand definieren lassen, gewandelt worden ist zur Anwendung von Notstandsgesetzgebung einschließlich der impliziten Nutzung von Befugnissen nach dem Kriegsrecht. Um das vollumfänglich zu erfassen, müssen wir neben der Notstandsgesetzgebung auch ihren jüngeren Partner betrachten: die Nationale Sicherheit.

Notstandsgesetze für die Nationale Sicherheit

„Diese Nation verlangt nach Taten, und Taten jetzt“, sagte der neue Führer am 4. März 1933. „Ich nehme ohne Zögern die Führung dieser großen Armee unseres Volkes an, um einen disziplinierten Angriff auf unsere gemeinsamen Probleme zu führen“, fuhr er fort. „Das kann in Teilen erreicht werden (…) indem wir uns der Herausforderung stellen, wie wir uns einem drohenden Krieg stellen würden. (…) Ich werde mich des einzigen verbleibenden Instruments bemächtigen, um der Krise zu begegnen – weitgehende Exekutivmacht für einen Krieg gegen die Krise.“ Das sagte Franklin D. Roosevelt in seiner Rede zur Amtseinführung. Zwei Tage nach dieser Rede rief Roosevelt ohne Zustimmung des Kongresses den Notstand aus. Vordergründig zielte er auf eine Art „Ruhetag“, um die fiskalischen Probleme zu lösen, aber später äußerste sich Roosevelt deutlich über den wahren Hintergrund: „Die volle Bedeutung dieses Wortes ‚Notstand‘ bezog sich auf wesentlich mehr als Banken; es schließt die gesamte ökonomische und damit die gesamte soziale Struktur dieses Landes ein. Es war ein Notstand, der an die Wurzeln unserer Landwirtschaft ging, unseres Handels und unserer Industrie; es war ein Notstand, der schon seit einer ganzen Generation bestand (…) Er ließ sich nur beseitigen durch eine komplette Neuorganisation und eine maßvolle Kontrolle der ökonomischen

TOP SECRET//X1



5. BRIEF DESCRIPTIONS OF THE PARA 4 TECHNIQUES FOLLOW:

-- ATTENTION GRASP: IN A CONTROLLED AND QUICK MOTION, GRASP THE DETAINEE WITH BOTH HANDS, ONE ON EACH SIDE OF THE COLLAR OPENING. IN THE SAME MOTION, DRAW HIM TOWARDS YOU.

-- WALLING: THE DETAINEE IS STOOD IN FRONT OF A SPECIALLY CONSTRUCTED FLEXIBLE WALL. HIS HEELS TOUCH THE WALL. THE DETAINEE IS PULLED FORWARD AND THEN QUICKLY AND FIRMLY PUSHED INTO THE WALL. THE HEAD AND NECK ARE SUPPORTED WITH A ROLLED HOOD OR TOWEL THAT PROVIDES A C-COLLAR EFFECT TO HELP PREVENT WHIPLASH. CONTACT WITH THE WALL IS MADE WITH THE DETAINEE'S SHOULDER BLADES. TO REDUCE THE PROBABILITY OF INJURY, THE DETAINEE IS ALLOWED TO REBOUND FROM THE WALL.

-- FACIAL HOLD: ONE OPEN PALM IS PLACED ON EITHER SIDE OF THE INDIVIDUAL'S FACE, FINGERTIPS WELL AWAY FROM THE INDIVIDUAL'S EYES. THE GOAL IS TO HOLD THE HEAD IMMOBILE.

-- FACIAL SLAP (INSULT SLAP): THE SLAP IS DELIVERED WITH FINGERS SLIGHTLY SPREAD. CONTACT SHOULD BE MADE WITH THE AREA DIRECTLY BETWEEN THE TIP OF THE CHIN AND THE BOTTOM OF THE CORRESPONDING EARLOBE. THE GOAL OF THE FACIAL SLAP IS TO INDUCE SHOCK AND SURPRISE, NOT SEVERE OR LASTING PAIN.

-- CRAMPED CONFINEMENT: INDIVIDUALS ARE PLACED IN A CONFINED SPACE THE DIMENSION OF WHICH RESTRICTS MOVEMENT. THE CONTAINER IS USUALLY DARK. INDIVIDUALS MAY BE KEPT IN LARGER CONFINEMENT SPACES FOR UP TO 18 HOURS, AND SMALLER CONFINEMENT BOXES FOR ONE HOUR.

-- WALL STANDING: THIS TECHNIQUE IS USED TO INDUCE FATIGUE. THE INDIVIDUAL STANDS APPROXIMATELY 4 OR 5 FEET FROM A WALL, WITH HIS FEET SPREAD APPROXIMATELY SHOULDER WIDTH. WITH ARMS OUTSTRETCHED IN FRONT, FINGERS RESTING ON THE WALL SUPPORTING BODY WEIGHT. INDIVIDUALS ARE NOT ALLOWED TO MOVE OR REPOSITION THEIR FEET OR HANDS.

-- STRESS POSITIONS: A VARIETY OF STRESS POSITIONS ARE POSSIBLE. THEY FOCUS ON PRODUCING MILD PHYSICAL DISCOMFORT FROM PROLONGED MUSCLE USE, RATHER THAN PAIN ASSOCIATED WITH CONTORTIONS OR TWISTING OF THE BODY. AMONG THESE ARE HAVING (A) THE DETAINEE SIT ON THE FLOOR WITH LEGS EXTENDED STRAIGHT OUT IN FRONT OF HIM WITH HIS ARMS RAISED ABOVE HIS HEAD; AND (B) HAVING THE DETAINEE KNEEL ON THE FLOOR AND LEAN BACK AT A 45 DEGREE ANGLE.

-- SLEEP DEPRIVATION: PREVENTING SLEEP IS INTENDED TO HAVE THE EFFECT OF REDUCING A DETAINEE'S ABILITY TO THINK ON HIS FEET AND TO MOTIVATE HIM TO COOPERATE BECAUSE OF THE DISCOMFORT ASSOCIATED WITH THE LACK OF SLEEP. FOR MOST PEOPLE, THE EFFECTS OF SLEEP DEPRIVATION REMIT AFTER ONE OR TWO NIGHTS OF UNINTERRUPTED SLEEP. IN RARE CIRCUMSTANCES, INDIVIDUALS PREDISPOSED TO PSYCHOLOGICAL PROBLEMS MAY DISPLAY ABREACTIONS, BUT THESE TOO GENERALLY REMIT AFTER THE INDIVIDUAL SLEEPS. THE RECORD (GUINNESS BOOK OF WORLD RECORDS) FOR VOLUNTARY SLEEP DEPRIVATION IS 205 HOURS WITH THE SUBJECT SHOWING NO SIGNIFICANT PSYCHOLOGICAL PROBLEMS AND QUICK RECOVERY AFTER ONE OR TWO DAYS OF SLEEP.



-- USE OF DIAPERS: [redacted] CARE MUST BE TAKEN TO KEEP HUMAN WASTE FROM CREATING OR ENHANCING INFECTIONS.

Para 4 Techniques – ein Leitfaden zur Anwendung von: Erwachsenenwindeln, Schlägen ins Gesicht, Stressposition, Schlafentzug, Insekten, …

Struktur. Das war nicht binnen einer Woche, eines Monats oder eines Jahres in den Griff zu kriegen."

Diese Ideologie stützte eine Serie von Proklamationen, Verordnungen und institutionellen Entwicklungen während der 1930er Jahre, und sie war ein Spiegelbild der Notstandsbefugnisse in Großbritannien und Deutschland als ein Mittel der wirtschaftlichen Regulierung im Allgemeinen und des Umgangs mit dem Klassenkonflikt im Besonderen. Der Agricultural Adjustment Act von 1933 zum Beispiel begann mit einer „Ausrufung des Notstands" und erklärte dann, dass dieser Notstand durch negative Auswirkungen auf agrarische Schlüsselerzeugnisse öffentliche Interessen untergrub, während der National Recovery Act desselben Jahres dem Präsidenten das mehr oder weniger uneingeschränkte Recht einräumte, Regulierungen die Industrie betreffend zu erlassen. Der New Deal war, sozusagen, der Ausnahmezustand in Großbuchstaben.

Dieser spezielle Ausnahmezustand wurde allerdings auch nach der Logik der Sicherheit ausgeführt. So, wie er die Situation als Kriegssituation beschrieben hatte, führte Roosevelt auch fortwährend „Sicherheit" als Grund für sein Programm an. Im Juni 1934 erklärte Roosevelt, dass der New Deal dazu diene, die „Sicherheit der Männer, Frauen und Kinder dieses Landes an erste Stelle zu setzen". „Wir sind gezwungen, das Interesse der Nation als Ganzes zu sichern, indem wir größere Sicherheit herstellen. (…) Wenn, wie es unsere Verfassung sagt, unsere Regierung unter anderem dafür eingerichtet wurde, das Gemeinwohl zu fördern, dann ist es einfach unsere Pflicht, die Sicherheit zu ermöglichen, von der dieser Wohlstand abhängt. (…) Deshalb suche ich nach einem wirksamen Mittel, das ich empfehlen kann, um unverzüglich Sicherheit vor den störenden Faktoren im Leben zu schaffen."

Später im selben Monat schuf er das Committee on Economic Security (CES), um ein „Programm für Nationale Soziale und Wirtschaftliche Sicherheit" zu entwerfen. An dieser Stelle erwies sich die Wortwahl als von geschichtlicher Relevanz. Um das nachzuvollziehen müssen wir uns in Erinnerung rufen, dass 1934 diverse sozialistische Aktivist_innen und radikale Sozialversicherungsexpert_innen zunehmend die „Unsicherheiten" des zeitgenössischen Kapitalismus thematisierten. Der Ökonom Abraham Epstein zum Beispiel veröffentlichte 1933 das Buch „Insecurity: A Challenge to America", während Max Rubinow 1934 in seinem Buch „The Quest for Security" das Verlangen nach einer „vollständigen Struktur der Sicherheit" artikulierte. Harold Laski publizierte eine Reihe von Vorlesungen, die er in den USA gehalten hatte, 1930 als „Liberty in the Modern State" (1937 erneut aufgelegt), mit wirtschaftlicher Unsicherheit als hauptsächlichem Thema. Harold Lasswell griff es 1934 in „World Politics and Personal Insecurity" erneut auf, genauso wie Ex-Präsident Hoover in „The Challenge to Liberty" (1934). Die Jahre 1933 und 1934 beinhalteten auch einige der wenigen Zeitabschnitte in der amerikanischen Geschichte mit intensiven Klassenauseinandersetzungen; insgesamt fast 2.000 Arbeitsniederlegungen mit rund 1,5 Millionen beteiligten Arbeiter_innen führten dazu, dass viele, auch Roosevelt, eine kommunistische Revolution für durchaus möglich hielten.

Roosevelts Übernahme der Sicherheits-Rhetorik Mitte 1934 repräsentiert den Versuch, diese Momente des Klassenkampfs zu managen, dabei gleichzeitig Kritiker abzudrängen und Vorschläge ihm nahestehender Autoren wie Laski zu berücksichtigen. Die gesamten Jahre 1934 und 1935 konnte es Roosevelt nicht lassen, über Sicherheit zu sprechen, die jetzt zum „Hauptziel unseres Amerikanischen Programms" wurde. Neben so unterschiedlichen Punkten wie Bankenregulierung, Arbeitsbedingungen und dem Gold-Standard war Sicherheit das entscheidende Thema geworden. Es war zu dem Konzept des New Deal geworden.

Im Herzen des New Deal lag also ein Zirkelschluss zwischen Ausnahmegesetzgebung und Sicherheitsdenken. Die behauptete Sorge um die Sicherheit der Nation und ihrer Bürger_innen konnte genutzt werden, um Notstandsmaßnahmen zu rechtfertigen, und im Namen der Sicherheit wurden diese Maßnahmen dann umgesetzt. Dieser ideologische Zirkelschluss sicherte die Macht von Regierungen für den gesamten Rest des 20. Jahrhunderts. Und innerhalb dieses Kreises lag ein Set von traditionellen „Kriegsrechts"-Werkzeugen, nicht zuletzt die Möglichkeit, grundlegende Freiheitsrechte zu suspendieren und Menschenrechtsnormen zu beschneiden. Den quantitative Höhepunkt in den USA bildete die Internierung von rund 112.000 japanisch-stämmigen Menschen – darunter ungefähr 70.000 US-Bürger_innen – im Februar 1942; der qualitative Höhepunkt ist die Behandlung von „Detainees" seit dem 11. September 2001. Ausnahmemaßnahmen, durchgeführt im Namen der Sicherheit, oder, falls

man es so bevorzugt, Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt im Rahmen eines Ausnahmezustands.

Und doch ist das nicht die ganze Geschichte. Die Ideologie der Sicherheit, wie sie in den 1930ern entwickelt wurde, war im Großen und Ganzen eine Ideologie von etwas, das wir als Soziale Sicherheit kennen. Das Gesetz für Ökonomische Sicherheit wurde 1935 zum Gesetz für Soziale Sicherheit. Und was im Namen der sozialen Sicherheit sowohl möglich als auch legitimierbar war, war nichts anderes als eine Neuordnung des zeitgenössischen Kapitals. Auf der einen Seite zielten die Projekte, die im Namen der sozialen Sicherheit organisiert wurden (darunter ein neues System für Sozialversicherungen und Renten) eindeutig auf die arbeitende Klasse. Sie wirkten gegen radikale Strömungen in der Gewerkschaftsbewegung, trugen ihren Teil dazu bei, innerhalb der arbeitenden Klasse Vorstellungen von Verantwortung und Risiko, Unabhängigkeit und Sparsamkeit neu zu formen und halfen so, neue Vorstellungen von Staatsangehörigkeit und sozialer Solidarität hervorzubringen. Dadurch sammelte sich die Industriearbeiterschaft zunehmend um ein vom Staat verwaltetes System sozialer Sicherung.

Auf der anderen Seite wurde die Idee der sozialen Sicherheit wichtig für die Art und Weise, in der sich das Kapital in dieser Periode reorganisierte, denn es spross an dem neuen Versicherungssystem empor, das die Maßnahmen der sozialen Sicherheit schufen. Als Teil des sich entwickelnden New Deal boten Unternehmen nun ein bisschen von dem an, was sie freudestrahlend „Sicherheit" nannten, allerdings taten sie das weitestgehend nach eigenen Vorstellungen, ohne Renten- oder Krankenversicherung zum Recht aller Arbeiter_innen zu machen und unter Aufrechterhaltung der Kontrolle durch das jeweilige Management – und indem sie den Schwerpunkt weg von der politischen Arena und hin zu den privaten, individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen verlegte. Anders gesagt: Was als Teil der Logik der sozialer Sicherung erschien, war Teil der Neuorganisierung des Kapitals und des Verhaltens der arbeitenden Klasse rund um ein neues System der Versicherung. Soziale Sicherung wurde zum zentralen Bestandteil der Etablierung der neuen Ordnung, die die Erwartungen und Ausdrucksweise der arbeitenden Klasse nachhaltig neu formte, dabei die Kapitalakkumulation als das Hauptziel re-etablierte und auf diesem Wege „Sicherheit" für das System als Ganzes garantierte.

Nach Bruce Ackerman war der New Deal ein entscheidender Moment in der amerikanischen Verfassungsgeschichte, der den handelnden Staat legitimierte und die Grundlagen von handelnden Regierungen festigte. Man könnte hinzufügen dass dies möglich war, weil der New Deal ein Konzept von sozialer Sicherheit in das Zentrum des handelnden Staates und eines neuen, „sozialen" Liberalismus stellte. Als ein Prinzip der Gestaltung bekam Sicherheit eine Schlüsselrolle innerhalb kapitalistischer Modernisierung und ab diesem Punkt ließen sich „Sicherheitsgründe" für jeden wie auch immer gearteten Versuch der politischen Neugestaltung einer Gesellschaft ins Feld führen.

Dies schuf die Öffnung für die politische Macht und die ideologische Kraft der Idee der Nationalen Sicherheit im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg. Als die herrschenden Eliten sich im Nachkriegs-Amerika auf die Suche nach einer neuen Kategorie machten, um die Logik nationaler und internationaler Ordnung anzugehen, bot sich ihnen eine ganze Reihe von Optionen. „Nationale Sicherheit" wurde als eindeutig umfassenderer Begriff als „Verteidigung" angesehen (der als zu sehr militärbezogen galt) und weit mehr deutungsoffen als „Nationales Interesse". Jedoch nahm „nationale" Sicherheit zudem die Logik „sozialer" Sicherheit auf, die eine Dekade zuvor entwickelt worden war: nämlich, dass eine fundamentale Neugestaltung unter dem Aspekt der Sicherheit vonstatten gehen kann. NSC-68, das wichtigste Dokument zum Thema Nationale Sicherheit aus diesem Zeitraum, formuliert das als „positive Teilhabe an der Weltgemeinschaft" was wiederum, wie ausgeführt wird, eine Politik bedeutet „geschaffen um eine Welt anzuleiten, in der das amerikanische System überleben und erblühen kann".

Es war genau eine solche Vorstellung, die den Marshall-Plan und die Truman-Doktrin erdachte, Bretton Woods, den Internationalen Währungsfonds und GATT. Sie alle können verstanden werden als Projekt sowohl für die nationale Sicherheit als auch für die Neuordnung globalen Kapitals, denn sie alle können als Teil desselben Projekts und nach denselben Kritierien betrachtet werden. Mit der Verbindung von Sicherheit und Neuordnung internationalen Kapitals waren die USA in der Lage, sowohl für die politisch-strategische als auch die wirtschaftliche Dimension der liberalen Umgestaltung ideologische Unterstützung zu generieren. Es war im Namen der Sicherheit, dass sich die USA, offen oder verdeckt, die Neuordnung der Angelegenheiten einer Myriade von Nationalstaaten – jene mit demokratisch gewählten Regierungen eingeschlossen – erlaubte und damit die internationale Ordnung im Ganzen restrukturierte. Unter dem Deckmantel der Nationalen Sicherheit versuchten die USA eine Neuformierung der internationalen Bezie-

hungen, wobei sie die globale Ordnung nach einer Sicherheitsdoktrin verwalten, die sich wenig oder gar nicht um die Menschenrechte schert, an die zu glauben sie vorgibt.

Diese Errichtung einer Sicherheitsordnung hatte gewaltige gesellschaftliche Auswirkungen, darunter den Aufstieg eines Sicherheitsstaats mit Überwachungsrechten, die Säuberung von Entscheidungspositionen von verdächtigen Personen, Loyalitätstests und eine Reglementierung künstlerischen Schaffens. Mehr als alles andere beinhaltete sie die Bildung einer nationalen Identität um die Logik von Sicherheit herum und förderte auf politischer und kultureller Ebene das Entstehen eines loyalen Bürgertums, das sich völlig mit seinem Nationalstaat identifiziert. Was ich an anderer Stelle den Sicherheits-Identitäts-Loyalitäts-Komplex genannt habe, hat seine Wurzeln in der Logik der nationalen Sicherheit, wie sie in den späten 1940er Jahren aufkam, und doch kann es bis zu heutigen Entwicklungen festgestellt werden, so zum „Uniting and Strengtening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act“ von 2001 – ein Gesetz von und für die nationale Sicherheit, doch im Kern enthält es die Herstellung nationaler Identität und Loyalität, was sich ganz gut durch seine Abkürzung enthüllt: USA PATRIOT. Als Werkzeug zur Beherrschung von internem Dissens und zur Regulierung politischen Verhaltens sollten wir es als Geschwister der National Security Strategy von September 2002 betrachten.

Diese neue Gesetzgebung und Sicherheitsstrategie lassen den Weg her vom Kriegsrecht dann doch als relativ lang erscheinen. Doch in diesen Dokumenten ist der Punkt, um den es letztendlich geht, genau der, bei dem es auch im Kriegsrecht immer dreht: die Suspendierung fundamentaler Freiheitsrechte und jetzt, im 20. Jahrhundert, die Missachtung von Menschenrechtsnormen. Diese neuen „Anti-Terror“-Gesetze, kopiert und nachgemacht allerorten – für Großbritannien ließe sich auf den „Anti-Terrorism, Crime and Security Act“ von 2001, Abschnitt IV, verweisen, der Internierungen erlaubt – reproduzieren schlicht dieselben Möglichkeiten der Freiheitsentziehung und festigen so die Logik von Internierungen, die zuerst in den frühen Notstandsgesetzgebungen etabliert wurde, die sich wiederum beim Kriegsrecht bedienten.

Genau hier müssen wir die zeitgenössische Figur des „Detainee“ verorten. Denn obwohl der „Detainee“ als solcher ein Affront gegen sämtliche Menschenrechtskonventionen und jedes Verständnis menschlicher Freiheit zu sein scheint, so ist er als durch Ausnahmebefugnisse und im Namen der Sicherheit begründetes Phänomen bereits in der Verfassung liberaler Demokratien angelegt und mit liberaler Ordnungsherstellung leicht rechtfertigt.

Es ist verführerisch zu behaupten, dass liberal-demokratische Staaten mit dem Konzept der Nationalen Sicherheit und der Logik von Ausnahmebefugnissen zurückgekehrt seien zur grundlegenden Bedeutung des „habeas corpus“-Prinzips. Die Idee von habeas corpus als dem Prüfstein der Freiheit, als dem in Gesetze gegossenen „Geist der Freiheit“ ist allerdings eine Idee des 17. Jahrhunderts, die seitdem von liberalen Denkern angepriesen wird. Allerdings ist der ursprüngliche Zweck von „habeas corpus“ nicht der Schutz der Freiheit der Menschen vor ihrem Souverän im Allgemeinen und vor ungerechtfertiger Inhaftierung im Besonderen, sondern der, ihre Gefangenschaft abzusichern. „Habeas corpus“ hieß „den Körper besitzen“. Wie Edward Jenkins anmerkt, so macht man eine ziemlich peinliche Entdeckung, wenn man dem Ursprung von „habeas corpus“ auf den Grund geht – nämlich, dass „wie auch immer er letztlich auch angewendet wurde, sein Sinn (...) war ursprünglich nicht Menschen aus dem Gefängnis zu holen, sondern sie hineinzubringen“.

Es wäre einfach zu unterstellten, dass diese Herkunft des Begriffs „habeas corpus“ seine spätere Erscheinung als fundamentales Freiheitsrecht untergraben würde, aber wie Nasser Hussain herausstellt, wäre das doch etwas abgedroschen. Erhellender wäre der Hinweis, dass das grundlegende Prinzip hinter „habeas corpus“ eben nie ganz verschwinden durfte, sondern weiterhin als eiserne Faust im Samthandschuh des liberalen Verfassungsstaats verbleibt.

Denn in dem Ausmaß, wie der Geist von „habeas corpus“ in allen liberal-demokratischen Verfassungen und in allen internationalen Menschenrechtsabkommen verankert ist, so ist es auch seine Suspendierung, rechtfertigt immer mit denselben Gründen: in Zeiten des Notstands und im Namen der nationalen Sicherheit. Das Kriegsrecht gab dem Staat das Recht, „Körper zu besitzen“ und solange zu internieren, wie er es für notwendig erachtete. Und wie immer zeitgenössische Menschenrechtsabkommen und internationale Übereinkünfte auch lauten mögen, dieses Recht, „Körper zu besitzen“ – eben das Recht, den Internierten „zu besitzen“ – wird der Staat niemals aus der Hand geben. Tatsächlich ist das einzige Recht, das dem Staat als wirklich fundamental gilt, sein Recht, Menschenrechtsnormen für nichtig zu erklären und jeden Körper „zu besitzen“, den er will. Diese Geringschätzung von Menschenrechten wurzelt geschichtlich im Kriegsrecht und heute, für die zeitgenössischen liberalen Demokratien, ist sie in Notstandsgesetzen und nationaler Sicherheit eingebettet. ❖

■ Dieser Beitrag wurde im englischen Original erstmals veröffentlicht in *Radical Philosophy* Nr. 143 (Mai/Juni 2007). Auf die zahlreichen Fußnoten des Originaltextes haben wir aus Platzgründen verzichtet.



flickr/Joe Piette (CC BY-NC 2.0)

Demonstration in Philadelphia vor dem Sitz des Governors von Pennsylvania, Tom Wolf, am 13. Januar 2017

Der Clinton-Putsch

Wie der US-Präsident die Politik über das Recht erhob

Mumia Abu-Jamal
(Übersetzung: Jürgen Heiser)

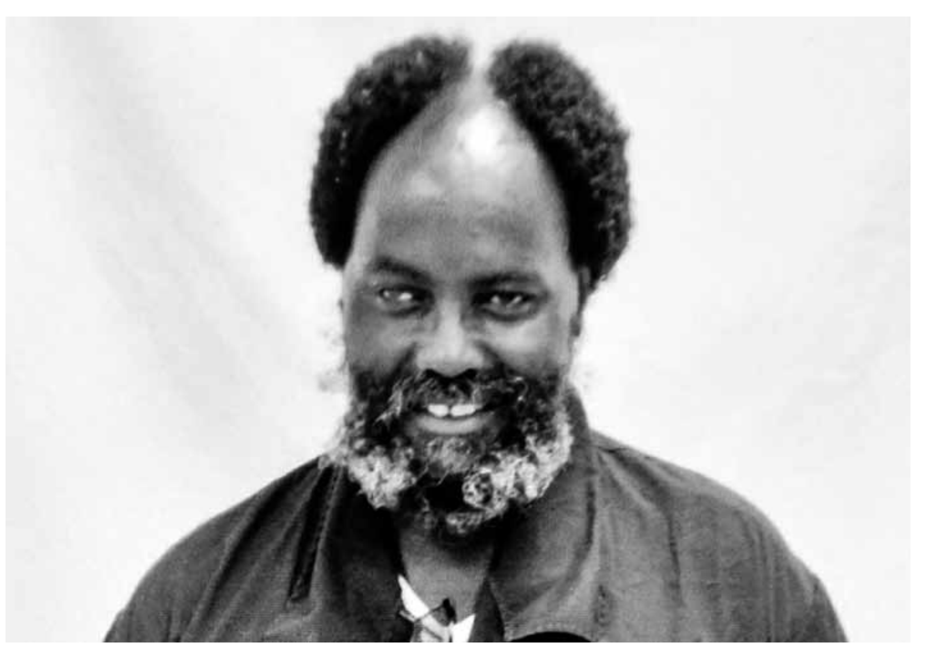
Es fällt schwer, sich an die Jahre der Clinton-Regierung zu erinnern, ohne von einer Welle der Erschöpfung erfasst zu werden. Trotz der rosigen Brille, durch die man gern alles Vergangene betrachtet, waren die Jahre von 1993 bis 2001, als Bill Clinton 42. Präsident der USA war, eine Zeit immenser Verluste, ständiger Sorge und gesellschaftlicher Veränderungen, deren Auswirkungen heute nur noch vage wahrgenommen werden. Wir müssen kritisch betrachten, was tatsächlich in dieser Zeit passiert ist, und nicht den Schleier des Vergessens darüber werfen, weil wir nur so die bittere Wahrheit erfahren, dass nicht jeder gesellschaftliche Wandel eine Veränderung zum Besseren ist.

Zur Clinton-Ära, also dem Aufstieg des Herrn Rechtsanwalts William Jefferson „Bill" Clinton an die Hebel der Macht, ist zu sagen, dass es unter ihm einen solchen Wandel gab, der keine Veränderung zum Besseren brachte. Und das geschah nicht aus Versehen, sondern es war geplant.

US-Präsident Clinton hat die größte Veränderung in der Frage des „Habeas-Corpus-Aktes" seit der Ära von Abraham Lincoln zu verantworten.[1] Lincoln hatte in den Wirren des Amerikanischen Bürgerkriegs die „Habeas Corpus"-Garantien für Unterstützer der separatistischen Konföderation des Südens außer Kraft gesetzt. Ein Gericht ließ Lincoln jedoch im Fall „Billy Milligan" abblitzen indem es feststellte, dass solange, wie zivile Gerichte angerufen werden können, sie von der Exekutive nicht einfach unter Umgehung der Gesetze durch Militärgerichte ersetzt werden dürfen.

1 „Habeas Corpus" bezeichnet das Recht eines Inhaftierten auf Überprüfung der Haft durch den zuständigen Richter. *RHZ*

Clinton ging in der Aushebelung der Gesetze indes noch weitaus subversiver vor. Im Zuge des Bombenanschlags auf das Gebäude von mehreren Bundesbehörden in Oklahoma am 19. April 1995 peitschte Clinton ein Gesetz durch, das als „Antiterrorism and Effective Death Penalty Act“ (AEDPA) in die Geschichte einging. Es wurde als Instrument gegen den „Terrorismus“ gefeiert und schon in Gesetzesform gegossen, als die Asche des völlig zerstörten Behördenhochhauses in Oklahoma noch heiß war.



Mumia Abu-Jamal im Oktober 2016

Als Recht maskierte Politik

Der AEDPA kam jedoch nicht nur gegen den „Terrorismus“ zur Anwendung, sondern er wurde als Werkzeug in den alltäglichen, nicht im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehenden Fällen und insbesondere in Todesstrafen-Verfahren eingesetzt. Mit ihm wurde machbar, was kein Gesetz in den fast 700 Jahren der Existenz der „Habeas Corpus“-Garantien im angelsächsischen Rechtssystem ermöglicht hatte: Es gewichtete die Entscheidungen von Staatsgerichten der unteren Instanzen stärker gegenüber jenen der Berufungs- oder Bundesgerichte. Die höheren Gerichte, die aus Richtern bestehen, die vom Präsidenten auf Lebenszeit ins Amt berufen und von einer Mehrheit des US-Senats bestätigt werden und damit ein Richteramt mit Verfassungsrang bekleiden, müssen unter dem AEDPA den Entscheidungen der unteren Gerichte stärker nachgeben, also Richtern, die wie Politiker nur für eine bestimmte Amtszeit gewählt werden.

Durch dieses Gesetz, das Buchstaben und Geist der Verfassung bricht, erhob Clinton die Politik über das Recht, zum Nachteil und zur endgültigen Zerstörung des historischen und praktischen Wesensgehalts des Rechts eines Beschuldigten auf Haftprüfung. Ein Rechtsgut, das Rechtsgelehrte seit mehr als einem Jahrhundert „die große Schrift“ nannten.

Deshalb ist „Habeas Corpus“ heute ein Hindernisparcours mit vielen Falltüren. Im Ergebnis ist es heute für alle, die vom gefürchteten gefängnisindustriellen Komplex verschlungen werden, schwieriger denn je, der Justiz Verfassungsverstöße erfolgreich nachzuweisen. Mr. Clinton wusste, was seine Regierung mit dem AEDPA anrichten würde, denn Clinton war Juraprofessor! Er schuf ein Werkzeug der Repression, das die „Habeas Corpus“-Garantien aushebelte und die massenhafte Anwendung ermöglicht.

Das war als „Recht“ maskierte Politik, um dem Staat mehr Macht zu geben und mehr Verurteilungen und längere Haftstrafen zu ermöglichen. Hat auch nur ein Politiker seitdem verkündet, er werde sich für die Abschaffung des AEDPA-Gesetzes stark machen?

Der 6. Artikel der US-Verfassung bestimmt, dass „die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten das höchste Recht des Landes sind“. Clinton erhob jedoch Entscheidungen gewählter Richter der unteren Staatsgerichte über die Verfassung und brach so den Eid, den er als Jurist geleistet hat – und seinen Amtseid als Präsident der Vereinigten Staaten. Clinton hinterließ als sein Vermächtnis großes Leid und machte aus dem Land ein Gefangenenhaus der Nationen. ❖

► Dieser Text wurde erstmals in der *jungen Welt* vom 10. Oktober 2016 veröffentlicht. Wir danken für die Abdruckgenehmigung.

Internierung

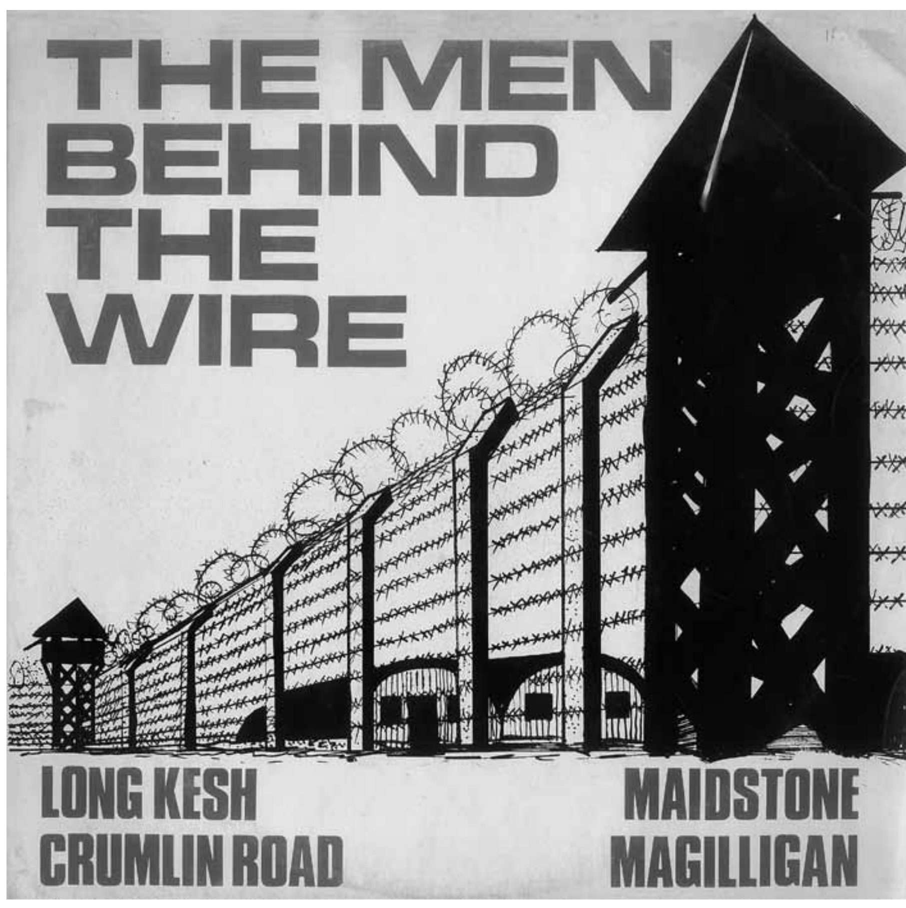
Freiheitsentzug auch ohne Straftat

Auszug aus „Experimentierfeld Nordirland – Technologie politischer Unterdrückung“

Eine kriegsführende Macht wird immer bestrebt sein, Gefahren zu neutralisieren, die ihr von feindlich gesinnten Menschen drohen könnten. Feindlich gesonnen wird einer Kriegspartei im Regelfall die Bevölkerung der gegnerischen Macht, insbesondere in besetzten Gebieten, sein.

Um die Zivilbevölkerung als potentielle Saboteure auszuschalten, sind militärisch mehrere Maßnahmen denkbar: von der Androhung kollektiver Repressalien über die massenhafte Zwangsdeportation bis hin zum Völkermord. All dies verbietet die Genfer Konvention, sie erlaubt als strengste Sicherheitsmaßnahme gegenüber Zivilisten „nur“ die zwangsweise Unterbringung in Internierungslagern. Die Bestimmungen über die Internierung und ihre Ausgestaltung stellen wie alle Regeln des Kriegsvölkerrechts den Versuch dar, einen politisch halbwegs durchsetzbaren Kompromiss zwischen der Menschlichkeit und militärischen Sicherheitsinteressen zu finden. Ohne etwas getan zu haben, dürfen Zivilisten in Kriegszeiten ausschließlich aufgrund ihrer abstrakten Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (zum Beispiel alle Angehörigen eines Staates) eingesperrt werden. Dies meint der Begriff „Internierung“, der deswegen in Abgrenzung zur Strafhaft als politische Schutzhaft definiert wird.

Die Internierung ohne Gerichtsverfahren ist mehr als jede andere Unterdrückungsmaßnahme mit der Geschichte Irlands verknüpft. Sie wurde 1922 als eine der ersten Maßnahmen der unionistischen Regierung Nordirlands eingeführt. Um dies zu verstehen, ist es sinnvoll, sich die geschichtliche Situation vor Augen zu führen, die Anfang des 20. Jahrhunderts zur Teilung der Insel führte.



Die Erinnerung an die Kämpfe um humane Haftbedingungen sind bis heute tief im Gedächtnis der republikanischen Communities im Norden Irlands verankert.

1916 kam es zum erfolglosen Osteraufstand der irischen Nationalisten in Dublin. 1918 gewann Sinn Fein die Unterhauswahl in Irland und rief auf eigene Faust die Republik Irland aus. Dem folgte von 1919 bis 1921 der anglo-irische Unabhängigkeitskrieg. Der erfolgreiche Guerillakrieg der IRA führte dazu, dass London im Juli 1921 einen Waffenstillstand schloss. Aber auch danach war Großbritannien keineswegs gewillt, von seiner Kolonie Irland Abschied zu nehmen. Per Ultimatum wurde die irische Verhandlungsdelegation zur Unterschrift unter einen Vertrag genötigt, der die sechs Grafschaften im Nordosten vom Rest der Insel trennte und in den 26 Grafschaften im Süden den „Freistaat Irland“ innerhalb des britischen Imperiums schuf. Erst 1937 sollte die „Republik Irland“ als vollständig souveräner Staat gegründet werden. (…)

■ Die Broschüre „Experimentierfeld Nordirland – Technologie politischer Unterdückung“ der Rote Hilfe e. V. erschien im Oktober 1989.

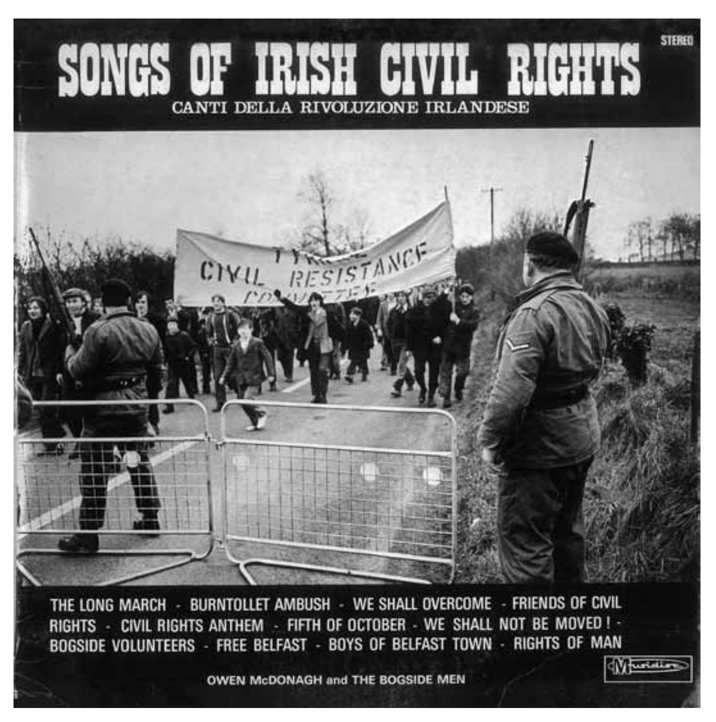
Die britische Besatzungsmacht und deren unionistische Verbündete hatten 1922 also gute Gründe anzunehmen, dass ihnen die katholische Zivilbevölkerung in den einbehaltenen Grafschaften feindlich gesonnen sein würde und die IRA in ihrem Kampf gegen die undemokratische

Teilung unterstützen könnte. Damals wurden 728 Personen, ausnahmslos Katholiken, zweieinhalb Jahre lang interniert, bis die IRA 1925 zunächst einmal besiegt war.

Die Internierung ist eine erfolgreiche Repressionsmaßnahme gewesen und sie sollte noch öfters (zum Beispiel 1938-1945, 1956–1961) zur Anwendung kommen. So kam es dann zu jenem politischen Offenbarungseid am 9. August 1971, der bis heute die Rolle der britischen Truppen in Nordirland verdeutlicht. An diesem Tag sperrte die Armee 342 Menschen ohne Gerichtsverfahren in Internierungslager ein. Sie hat damit nicht nur der katholischen Minderheit klargemacht, zu wessen Schutz sie zwei Jahre zuvor einmarschiert war, sondern durch die Verwendung des völkerrechtlichen Begriffs „Internierung" für sich offensiv in Anspruch genommen, als Besatzungsmacht agieren zu können. Die spätere Zubilligung eines „special category status" für die Internierten, der inhaltlich nichts anderes war als die Erfüllung der detaillierten Bestimmungen des Abschnitts IV. Genfer Konvention, sollte dies noch einmal bestätigen.

Im September 1988 drohte die Regierung in London die Wiedereinführung der Internierung an. Angeblich sollte diesmal „selektiver" als zu Beginn der 1970er interniert werden, jedoch wurde auch jetzt eine Zahl von 300 bis 400 Personen genannt, die auf diese Weise aus dem Verkehr gezogen werden sollten. Dass es bisher nicht dazu gekommen ist, lässt sich leider nicht auf moralische und rechtsstaatliche Bedenken in der britischen und internationalen Öffentlichkeit zurückführen. Immerhin wurden durch die „Justizreform" vom Dezember 1988 die Notstandsgesetze so weit ausgedehnt, dass ein jahrelanges Einsperren eines solch großen Personenkreises rechtlich jederzeit möglich sein wird. Neben dem zu erwartenden Widerstand haben vor allem die damit verbundenen politischen Auswirkungen die erneute Anwendung der Internierung bislang verhindert.

Das Einsperren von 400 republikanischen AktivistInnen, denen selbst nach den Sondergesetzen vor den Diplock-courts keine „Straftaten" nachgewiesen werden konnten, ist aus der Sicht der Sicherheitskräfte wünschenswert.[1] Die Wiedereinführung der Internierung wäre aber gleichzeitig das offizielle Eingeständnis des Kriegszustandes.



Unter dem „Special Powers Act – Northern Ireland" unter Umständen verboten: Der Besitz bestimmter Schallplatten

Kronzeugen und Aussageverweigerung – verschleierte Internierung

Im Gegensatz zur ersten Phase 1969–1974/75 möchte der britische Staat heute aus politischen Gründen nicht als kriegsführende Besatzungsmacht auftreten. Dabei erlaubt die europäische Menschenrechtskonvention die vorübergehende Aussetzung der Bürgerrechte in Kriegszeiten. Die Internierung ist eine völkerrechtlich legale Maßnahme einer Besatzungsmacht. Dennoch riskiert die britische Regierung eher Verurteilungen durch den europäischen Gerichtshof, als den naheliegenden juristischen Ausweg zu beschreiten und viele ihrer Unterdrückungsmaßnahmen durch die Ausrufung des Kriegszustandes zu legalisieren.

Insgesamt saßen zwischen 1981 und 1986 etwa 600 Menschen aufgrund von zumeist erfundenen Kronzeugenaussagen im Gefängnis. Das „supergrass" genannte Kronzeugensystem sollte die Internierungen ersetzen. Wen die Sicherheitskräfte eingesperrt sehen wollten, der kam 1972 bis 1975 aufgrund einer Internierungsanordnung und 1981/82 nach einer Kronzeugenaussage in Haft. 1985 wurde bekannt, dass die britische Regierung 1,5 Millionen Pfund für den Kauf und den Schutz von Kronzeugen ausgegeben hatte. Das Kronzeugensystem wird seit 1986 nicht mehr angewandt, nachdem einige skandalöse Prozesse zu internationalen Protesten geführt hatten. Von den ersten 27 Kronzeugen zogen später 15 ihre Aussagen zurück und einige Prozesse wurden wegen der allzu offensichtlichen Unglaubwürdigkeit der Aussagen eingestellt.

Nach dem Zusammenbruch des Kronzeugensystems wurde eine andere Variante der verschleierten Internierung entwickelt, zukünftig darf ein Diplock-Richter das Schweigen eines Angeklagten als Schuldeingeständnis werten. Das Recht auf Aussageverweigerung war ein traditioneller Eckpfeiler des britischen Rechtssystems. Nach dem ursprünglichen Gedanken des bürgerlichen Rechts darf niemand zu einer Selbstbelastung gezwungen werden. Es ist Aufgabe der Justiz, einem Angeklagten seine Taten nachzuweisen, nur dann darf er verurteilt werden.

Das System der Diplock-courts ist an sich schon nicht mit der klassischen Strafjustiz vergleichbar. Vor diesen Gerichten seine Unschuld durch Aussagen zu beweisen, bedeutet häufig, andere Menschen zu denunzieren. Deswegen, und nicht weil sie an IRA-Aktionen teilgenommen haben, zieht es die Mehrheit der Angeklagten vor, jede Aussage zu verweigern. Außerdem ist die prinzipielle Aussageverweigerung die einzige Möglichkeit, die Nicht-Anerkennung der undemokratischen Sondergerichte auszudrücken. ❖

---

1 Im Gegensatz zum Verfahren vor einer Jury besteht eine Diplock-Kammer – einmalig im britischen Rechtssystem – aus nur einem einzelnen Richter, meistens aus dem unionistischen Verwaltungsapparat oder dem Militär. Diese Kammern wurden nach Lord Diplock benannt, der versuchte dem Problem des irischen Nationalismus anders als durch Internierungen beizukommen. Die Anzahl der Fälle, die vor Diplock-courts verhandelt wurden, erreichte Mitte der 1980er mit jährlich rund 330 Fällen ihren Höhepunkt. *Redaktion RHZ*


Foto: Refik Tekin/IMC

Cizîr (türkisch: Cizre) im Spätsommer 2015

Das Unaussprechliche aussprechen

Strafanzeige gegen den türkischen Präsidenten Erdogan wegen Kriegsverbrechen

Britta Eder

Im Juni 2016 reichten die Rechtsanwältinnen Britta Eder und Petra Dervishaj in Zusammenarbeit mit dem Verein für Demokratie und internationales Recht (MAF-DAD) eine Strafanzeige gegen Recep Tayyip Erdogan und weitere politisch und militärisch Verantwortliche wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) bei der Generalbundesanwaltschaft ein.

Die Anzeige erfolgte im Namen zahlreicher Menschen und Gruppen aus verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen, unter anderem Abgeordnete des Bundestags, Landtagsabgeordnete und Kommunalpolitiker_innen, Ärzt_innen, Flüchtlingsorganisationen, zahlreichen Rechtsanwält_innen sowie Familienangehöriger zweier Opfer. Derzeit wird sie von der Generalbundesanwaltschaft (GBA) weiterhin geprüft. Eine Entscheidung, inwieweit weitere Ermittlungen erfolgen und gegebenenfalls Zeug_innen vernommen werden sollen, hat die GBA, wie sie zuletzt mitteilte, noch nicht getroffen.

Die Strafanzeige erfolgte vor folgendem Hintergrund: Nach der Wahl am 7. Juni 2015, bei der sie ihre absolute Mehrheit im Parlament verlor, kündigte die AKP den Friedensprozess mit der kurdischen Bewegung endgültig auf und setzt seitdem auf einen Gewalt- und Eskalationskurs. Seither ist die Situation in der Türkei geprägt von Anschlägen des IS, einer Pogromstimmung gegen Kurd_innen, die HDP und Oppositionelle, sowie einer Vernichtungspolitik gegenüber Kurd_innen im Südosten der Türkei mit hunderten zivilen Toten, der Abschaffung der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Ausschaltung jeglicher politischer Opposition.

1,6 Millionen Menschen unter Ausgangssperre

Gleichzeitig wurde klar, dass Erdogan den demokratischen Willen der Wähler_innen nicht akzeptieren würde. Als Reaktion darauf und vor dem Hintergrund der anschließenden polizeilichen und militärischen Interventionen – insbesondere in den mehrheitlich kurdisch besiedelten Landesteilen – hatten verschiedene Dörfer und Städte ihre Selbstverwaltung deklariert.

Als unmittelbare Reaktion darauf wurden seit August 2015 über einzelne Stadtviertel, ganze Dörfer und teilweise ganze Städte mehrtägige bis mehrmonatige Ausgangssperren verhängt, mit der Folge hunderttausender Vertriebener, hun-

derter toter Zivilist_innen und teilweise komplett zerstörter Städte. Nach einem Bericht von Türkiye Insan Hakları Vakfı (Menschenrechtsstiftung der Türkei) vom März 2016 wurden zwischen dem 16. August 2015 und dem 20. April 2016 insgesamt 68 Ausgangssperren in 22 Bezirken von sieben Städten ausgerufen, die jeweils unbefristet und rund um die Uhr galten. 35 Ausgangssperren galten für Diyarbakir, zehn für Sırnak (in der Provinz Sırnak liegt auch die Stadt Cizre), elf für Mardin, fünf für Hakkari, eine für Mus, eine für Elazig und zwei für Batman.

Die Menschenrechtsstiftung geht davon aus, dass entsprechend der Volkszählung von 2014 rund 1.642.000 Einwohner_innen von den Ausgangssperren betroffen waren – und dabei ihre fundamentalen Rechte auf Leben und Gesundheit verletzt worden sind. Eine Stellungnahme des Gesundheitsministeriums vom Februar 2016 geht davon aus, dass insgesamt 355.000 Bewohner_innen gezwungen waren, ihre Städte und Bezirke zu verlassen. Als Folge der Ausgangssperren hat die Menschenrechtsstiftung vom 16. August 2015 bis zum 20. April 2016 338 tote Zivilist_innen dokumentiert. 78 davon waren Kinder, 69 Frauen und 30 Menschen über 60 Jahre. Davon sind 76 Zivilist_innen gestorben, weil sie keine medizinische Hilfe bekommen konnten, 200 Zivilist_innen starben in ihren Häusern, davon allein 147 Menschen in Cizre. 182 Zivilist_innen starben durch Schüsse oder Raketenbeschuss und 18 aufgrund des psychischen Stresses während der Ausgangssperren. Nicht in der Anzahl von 338 toten Zivilist_innen enthalten sind 78 Menschen in Cizre und 15 Menschen in Idil, die begraben wurden, ohne dass eine Identifizierung stattfand, sowie die Opfer jener Ausgangssperren, die bei Abschluss des Berichtes noch in Kraft waren.

Im Dezember 2016 erklärte Amnesty International, dass das brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte im mehrheitlich von Kurd_innen bewohnten Südosten der Türkei rund eine halbe Million Menschen in die Flucht getrieben hat.

Im Mittelpunkt der Strafanzeige stehen zwei Ausgangssperren in Cizre 2015 und 2016. Weil hinsichtlich dieser beiden Zeiträume verhältnismäßig viele Details dokumentiert sind, während zu anderen Städten und Regionen aufgrund der fast völligen Absperrung und der Unmöglichkeit für Menschenrechtler_innen, Parlamentarier_innen und Journalist_innen, in die Regionen zu gelangen, nahezu keine Informationen vorhanden sind.

Die Vereinten Nationen stellten dazu am 10. Mai 2016 zutreffend dar:
Der UN-Menschenrechtskommissar Zeid Ra'ad al Hussein merkt an, dass im Vergleich zu anderen Bezirken, Städten und Dörfern im Mittleren Osten – einschließlich Silopi, Nusaybin und dem Stadtteil Sur von Diyarbakir, der Hauptstadt der Region –, die über Wochen unbefristet abgeriegelt wurden und der Zugang aufgrund der schweren Sicherheitspräsenz immer noch fast unmöglich ist, mehr Informationen aus Cizre bekannt geworden sind. „Im Jahr 2016 ein derartiges Informationsdefizit darüber zu haben, was in einem solch großen und geographisch zugänglichen Gebiet passiert, ist außerordentlich und tiefst beunruhigend", sagte Zeid al Hussein. „Dieser Totalausfall befeuert den Argwohn über das, was passiert. Ich erneuere deshalb meinen Ruf nach Zugang für Angehörige der Vereinten Nationen und andere objektive Beobachter und Ermittler, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und Journalisten."

Was bedeuten die Ausgangssperren für die Betroffenen?

Meist wurde der Strom während der gesamten Ausgangssperre unterbrochen, die Wasserbehälter auf den Häusern sowie die Klimaanlagen an den Häusern wurden durch Beschuss zerstört. Nahezu die gesamte Infrastruktur der betroffenen Städte ist zusammengebrochen. Auch die Handynetze und Internetverbindungen wurden unterbrochen, so dass die Kommunikation in die Städte und heraus meist fast gänzlich abgebrochen war.

In den betroffenen Stadtteilen mussten nahezu sämtliche Läden schließen, so dass die Bevölkerung die Grundbedürfnisse wie Essen, Medizin, Kindernahrung nicht decken konnte. Während der Ausgangssperre in Cizre im September 2015 wurde selbst den Bäcker_innen nicht erlaubt, ihre Läden zu öffnen. Auch von außen war es meist nicht möglich, Lebensmittel in die Städte oder betroffenen Stadtviertel zu bringen, weil diese völlig abgeriegelt sind. Zudem war die Gesundheitsversorgung nur sehr eingeschränkt bis gar nicht vorhanden.

So wurden in Cizre während der Ausgangssperre im September außer zwei Apotheken, die für eine sehr begrenzte Zeit geöffnet waren, als keine Polizei- oder Militäroperationen durchgeführt wurden, alle Apotheken geschlossen. Ebenso waren alle Gesundheitszentren und Familiengesundheitszentren geschlossen, so dass Schwangere nicht zu Vorsorgeuntersuchungen gehen konnten. Viele haben deshalb während der Ausgangssperre ihre Kinder zu Hause ohne ärztliche Hilfe zur Welt gebracht. Dialysepflichtige Patient_innen erhielten keine Versorgung. Unmittelbar nach dem Ende der Ausgangssperre im September berichtete das Personal gegenüber einer Anwaltsdelegation, dass das Krankenhaus nach dem Beginn der Ausgangssperre für Zivilist_innen fast vollständig geschlossen wurde. Es war nur geöffnet für Polizei und Soldaten. Personal, das versuchte, verletzten Zivilist_innen zu helfen, wurde von diesen bedroht.

Krankenwagen wurde die Fahrt zu Kranken, Verwundeten oder Toten oftmals systematisch durch Sicherheitskräfte verwehrt. Auch freiwilliges ärztliches Personal wurde oftmals nicht durchgelassen. Die Körper der Verstorbenen konnten oft nicht abtransportiert werden, teilweise lagen sie über Tage, Wochen und Monate in den Straßen, teilweise haben die Menschen sie privat in Kühlschränken oder Kühllagern beispielsweise von Gemüsemärkten gelagert.

Die Auswirkungen waren für alle Menschen in den betroffenen Städten sehr belastend und schwer traumatisierend, wenn sie zum Beispiel tage- oder wochenlang in ihren Häusern ausharrten, die sich unter ständigem Beschuss befanden, und sie keine Möglichkeit hatten, sich zu schützen oder in Sicherheit zu bringen.

Ein Lehrer aus Cizre beschreibt dies wie folgt:
„Am 4. September gab es eine Ankündigung um 19 Uhr, die besagte, dass es um 20 Uhr eine Ausgangssperre geben würde. Unmittelbar danach begannen Schießereien in der Botas-Straße, wo die Polizei stationiert war. Unser Haus befindet sich an dieser Straße und wurde eingedeckt mit Maschinengewehrfeuer. Am dritten Tag der Ausgangssperre verließen wir unser Haus und gingen zum Haus meines jüngeren Bruders in der Straße hinter unserer, wo es ruhig war.
Aber dann begann das Granatfeuer. Mit meiner Frau, Kindern, Mutter und anderen Verwandten waren wir insgesamt 18 Personen und waren von 18:30 in der vierten Nacht bis zum sechs Uhr des folgenden Morgens in einem Zimmer. Meine Mutter hat an Herzleiden, meine Frau war erstarrt

vor Angst. Ich versuchte, alle zu beruhigen. Es gab kein Essen, wir konnten das Zimmer nicht verlassen, um auf die Toilette zu gehen. Wir blieben einfach die ganze Nacht in dem einen Raum. Die Fenster zersplitterten und das Gebäude wackelte. Alle waren traumatisiert. Meine Frau kam nicht darüber hinweg und zittert immer noch vor Angst. Gegen sechs Uhr morgens verließen wir das Haus und gingen in ein drittes Haus, wo meine Tante mütterlicherseits lebt. Da waren fünf oder sechs Familien, zwischen 50 oder 60 Personen, und da war nicht mal Platz zum Sitzen. Sie hatten ein Loch in eine Wand gemacht, die an das Haus meiner älteren Schwester grenzte, so dass wir hindurch konnten. Dort blieben wir in zwei Zimmern. (...) Am siebten Tag ging meine Schwester, um zu versuchen, Wasser zu bekommen. Sie wäre fast erschossen worden. (...) Ich wurde beschossen, als ich versuchte, rauszuschauen. Wir waren so besorgt um unsere Verwandten.“

Während der ersten Ausgangssperre vom 4. bis 11. September 2015 in Cizre haben 22 Zivilist_innen ihr Leben verloren, davon viele durch Beschuss von Scharfschützen und Artillerie. Einige erlagen auch ihren Verletzungen, weil sie keine ärztliche Hilfe erhielten. Die Anzeige gegen Erdogan enthält detaillierte Zeugenaussagen bezüglich fast aller Toten und einiger Verletzter.



Foto: Refik Tekin/IMC

Cizîr (türkisch: Cizre) im Spätsommer 2015

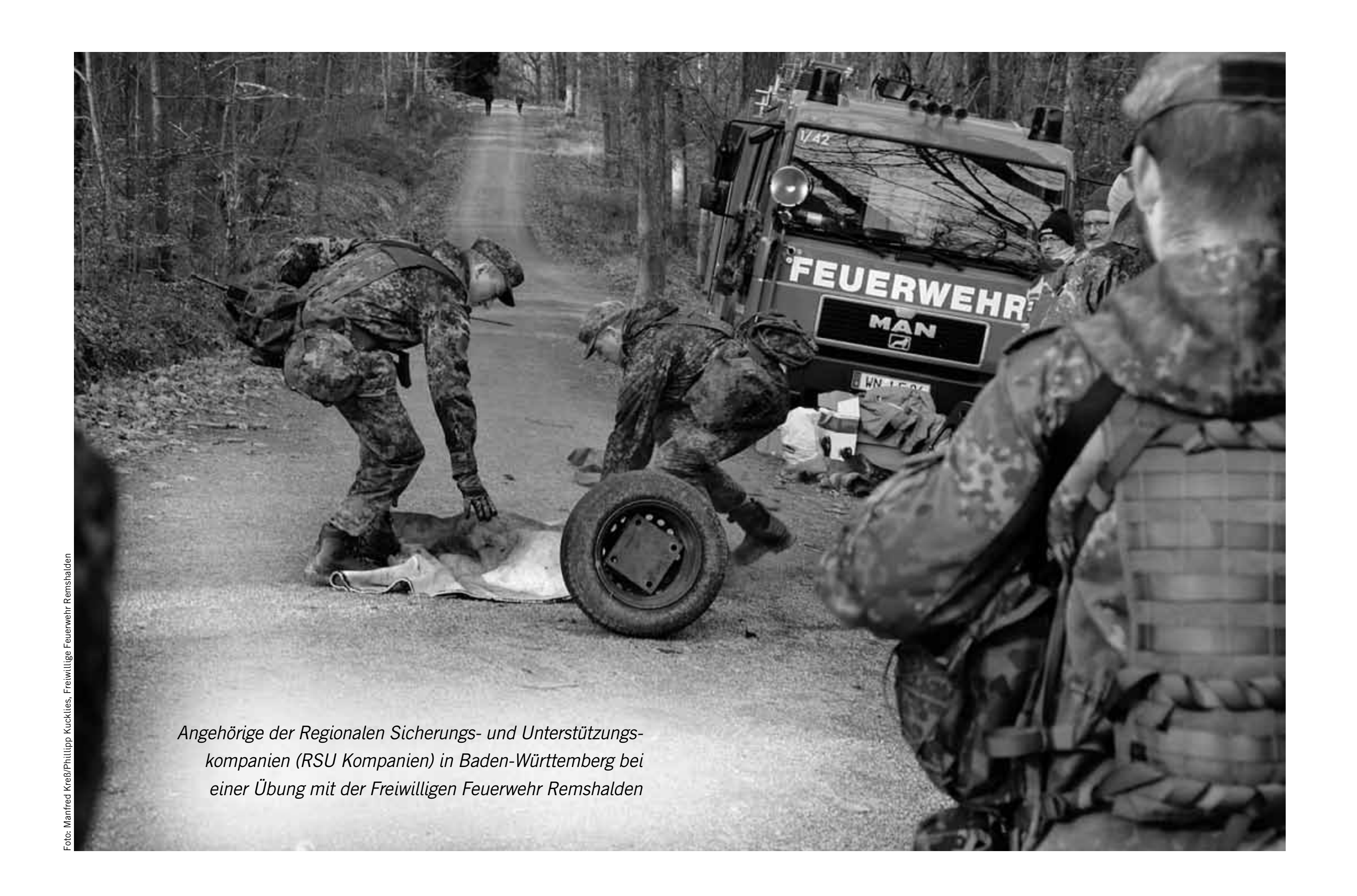
In den eigenen Kellern angezündet

Ein weiterer Schwerpunkt der Anzeige ist der Tod von mindestens 178 Menschen, die während einer weiteren zweieinhalb Monate dauernden Ausgangssperre (14. Dezember 2015 bis 2. März 2015) in Cizre in drei Kellerräumen Schutz vor den Angriffen des türkischen Militärs mit Artillerie, Panzern und weiteren schweren Waffen gesucht hatten. Sie teilten ihre Lage (dass die Keller weiter angegriffen werden und viele Menschen dringend ärztliche Hilfe benötigen sowie einen großen Teil ihrer Namen) per Telefon Abgeordneten, Presse und Amnesty International mit. Amnesty startete daraufhin eine „Urgent Action“. Dennoch wurden keine Krankenwagen durchgelassen und während der Kontakt zu den Personen, die sich aus den beiden zuerst bekannt gewordenen Kellern gemeldet hatten, bereits abgebrochen war, meldeten sich aus einem dritten Keller Menschen und teilten mit, dass in dem Haus, in das sie geflüchtet waren, bereits 20 Personen durch Sicherheitskräfte bei lebendigen Leibe mit Benzin verbrannt worden waren und von den übrigen noch Lebenden die meisten verletzt seien, zum Teil schwer. Auch der Kontakt zu diesen Personen brach ab. Am Tag danach, dem 11. Februar 2016, erklärte Innenminister Efkan Ala, einer der angezeigten Verantwortlichen, die Operation für mit großem Erfolg beendet.

Die Ausgangssperre wurde jedoch noch bis zum 2. März aufrechterhalten. Nach allen in der Anzeige dokumentierten Erkenntnissen drängt sich der erschreckende Vorwurf auf, dass diese Zeit von den Sicherheitskräften unter anderem dafür verwendet wurde, Leichen oder Leichenteile ohne Anwesenheit von Familienangehörigen, Anwält_innen oder Beobachter_innen von Menschenrechtsorganisationen oder auch der UNO zu bergen oder zu entsorgen. Ebenso ist offenbar keine ordnungsgemäße Spurensicherung erfolgt. Es wurden vielmehr Beweise vernichtet, bis dahin, dass Leichenteile gemeinsam mit Schutt aus den Häusern auf einer Mülldeponie abgeladen wurden. Menschenrechtler_innen haben menschliche Knochen am Fluss und auf der Mülldeponie gefunden. Aus der Aussage einer als „Taybet“ benannten Zeugin ergibt sich zudem der Verdacht, dass Leichen sogar nach ihrem Tod absichtlich verbrannt wurden. Laut Veröffentlichungen eines von der Partei der Regionen (DBP), dem Verein MEYA-DER und dem Mesopotamischen Anwaltsverein (MHD) gegründeten Krisenstabs wurden bisher 178 größtenteils verbrannte Leichen aus den drei Kellern geborgen.

Für die Menschen und insbesondere die Familien der Getöteten ist es besonders belastend und in Folge der großen Anzahl der bis heute nicht aufgeklärten Fälle von Verschwundenen in den 1990er Jahren auch retraumatisierend, dass wohl nie sicher gesagt werden kann, ob alle Toten überhaupt identifiziert werden. So gab der Krisenstab bereits Ende Februar bekannt, dass 13 unidentifizierte Opfer, die nach Sirnak gebracht wurden, durch staatliche Kräfte quasi gekidnappt und später anonym auf dem „Friedhof der Unbekannten“ begraben worden seien. Oft wurde Familien nach Abgabe von DNA-Proben ein Sack mit verbrannten Leichenteilen mit der Ansage übergeben, es seien die Leichenteile ihrer Verwandten. Die Menschen können auf die Richtigkeit dieser Aussage aber nicht vertrauen, da die Autopsie der Leichen in Abwesenheit von Anwält_innen, unabhängigen Sachverständigen oder beispielsweise Vertreter_innen der UNO oder von Menschenrechtsorganisationen stattfanden.

Eines der Ziele der Strafanzeige ist öffentlich zum Thema zu machen, worüber eigentlich nicht geredet wird. Denn die Strategie derartiger Regime ist auch, so schlimme und unvorstellbare Dinge zu begehen, dass nicht darüber geredet wird – das wird als „Wipe Out“-Strategie bezeichnet. Sie beinhaltet Folter, aber auch Kriegsverbrechen wie in Cizre. Wenn Familienangehörige nicht begraben werden können, wenn die Leichen nicht mehr identifizierbar sind, dann soll damit auch Unaussprechlichkeit bewirkt werden. Dem entgegenzuwirken sollte unser aller Aufgabe sein. ❖



Angehörige der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien (RSU Kompanien) in Baden-Württemberg bei einer Übung mit der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden

Foto: Manfred Kreß/Phillipp Kucklies, Freiwillige Feuerwehr Remshalden

„Zivilverteidigung“: Dokument des Notstands

Bundesregierung will Zwangsarbeit bereits in Friedenszeiten – im Namen der „Gesamtverteidigung“

Ulla Jelpke

Im Sommer vorigen Jahres hat die Bundesregierung mit der so genannten Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) ein Dokument vorgelegt, das die Grundzüge des Ausnahmezustandes umreißt und den Behörden von Bund und Ländern die Aufgabe erteilt, vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Papier knüpft direkt an die Notstandsgesetze an, die 1968 in das Grundgesetz hineingeschrieben wurden, und mit denen im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle wesentlichen Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können.

„Zivilverteidigung“ ist keineswegs dazu gedacht, in erster Linie Zivilisten in Krisenzeiten zu schützen: „Zivile Verteidigung“ habe „die Aufgabe, alle zivilen Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung erforderlich sind“, heißt es in der KZV. Dazu gehört im Einzelnen auch der Auftrag, „die Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit zu unterstützen“, und zwar sowohl die Armeen der Bundeswehr als auch der Nato-Verbündeten.

An sich ist die Einbindung der zivilen Gesellschaft für militärische Zwecke nichts Neues – was früher totaler Krieg hieß, heißt heute eben „Gesamtverteidigung“ – aber aufschlussreich ist schon, wie offen das angekündigt wird. Etwa die Rolle der zivilen Hilfsorganisationen: In der KZV heißt es nun, die ihnen „zugewiesenen Aufgaben zur Hilfe für die Zivilbevölkerung stehen (...) gleichrangig neben den Aufgaben zur Unterstützung der Streitkräfte“. An anderer Stelle werden diese Organisationen als „Basis und Rückgrat“ der Zivilverteidigung beschrieben.

Es sei hervorgehoben: Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) kümmert sich, wie auch die Feuerwehren, heute fast ausschließlich um zivile Aufgaben. Wenn sie also im Kriegsfall „gleichrangig“ die Streitkräfte unterstützen sollen, geht das zwangsläufig zu Lasten der Zivilbevölkerung. Diese muss sich ohnehin hinten anstellen, wenn es um ihre Versorgung geht: Im Abschnitt zur Energieversorgung heißt es unmissverständlich,

im Rahmen des Energiesicherungs- und Erdölbevorratungsgesetzes (das sind zwei der Notstandsgesetze) werde „eine entsprechende bevorrechtigte Versorgung der Bundeswehr“ gewährleistet.

So genannte Priorisierungen sind auch für die Versorgung mit Lebensmitteln vorgesehen – im Rahmen ihrer Rolle als „Unterstützer“ des Militärs können auch Zivilisten auf ein paar Brotkrümel hoffen. Deswegen sollen Unternehmer auch ihre Bestände melden, „um im Falle einer Bewirtschaftung die für die Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Waren sicherzustellen“. Denn: „Die Priorisierung begrenzter Versorgungsgüter ist immer unter dem Aspekt der Gesamtverteidigung zu betrachten“, ließ die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion wissen.

Ausnahmezustand schon im Frieden

Nun sind die Notstandsgesetze bislang auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall begrenzt – viel zu wenig, fürchten die Strategen der Bundesregierung: Denn es könne ja sein, dass sich „im Vorfeld“ eines Kriegsfalles „Lagen ergeben, bei deren Bewältigung das verfügbare rechtliche Instrumentarium an seine Grenzen stößt“. Sie wollen den Ausnahmezustand schon vor dem Ausnahmezustand. Insbesondere wird dabei an eine Verschärfung des Arbeitssicherstellungsgesetzes gedacht. Das sieht zum Beispiel vor, Beschäftigten in kriegswichtigen Betrieben eine Kündigung zu verbieten.

Auch eine Zwangsverpflichtung von Männern in militärisch relevante Tätigkeiten ist möglich – aber dummerweise an das Bestehen der Wehrpflicht gebunden. Frauen wiederum dürfen – „lediglich“ heißt es in der KZV – in zivile oder „ortsfeste“ militärische Lazarette verpflichtet werden. „Es ist zu prüfen, inwieweit diese Regelungen noch sachgerecht sind“, sprich: ob man sie nicht ausweiten soll.

Und damit nicht genug: Es sei „grundsätzlich zu prüfen, ob eine entsprechende gesetzliche Vorsorge auch für bestimmte Krisenlagen außerhalb eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles getroffen werden sollte“. Im Klartext: Die Bundesregierung prüft, ob die Einführung von Zwangsarbeit für Frauen und Männer schon in Friedenszeiten geregelt werden soll.

Es passt in dieses Szenario, dass die zivilen Hilfsorganisationen seit Jahren durch Kooperationsabkommen mit der Bundeswehr näher ans Militär gerückt werden. Umgekehrt hat die Bundeswehr schon vor langer Zeit damit begonnen, sich in die Strukturen des zivilen Katastrophenschutzes hineinzuschmuggeln. Dazu dienen zum einen bundesweit 441 Reservistenkommandos auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, die im Falle einer Katastrophe mobilisiert werden können, zum anderen „Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte“, deren Aufgabe mit „Heimatschutz“ angegeben wird.

Militarisiert wird dabei nicht nur der Katastrophenschutz, auch der Begriff „Katastrophe“ wird erweitert: Im „jeweiligen Einzelfall“, so die Bundesregierung auf Linken-Anfrage schon 2009, sei jedenfalls auch ein Militäreinsatz anlässlich von Streiks im Transport-, Energie- oder Gesundheitswesen denkbar.

Zu dieser Gesamtstrategie gehört auch die Verflechtung militärischer und polizeilicher Aufgaben. Eine Grundgesetzänderung, die den Weg für militärische Einsätze zu Friedenszeiten im Inland freimacht, ist zwar nicht abzusehen, aber Bundeswehr und Polizei bereiten sich dennoch auf gemeinsame Übungen vor – zur „Terrorbekämpfung“. Die Bundeswehr kooperiert immer enger mit zivilen Organisationen und Behörden. So wird in Friedenszeiten geprobt, was im „Ernstfall“ durchexerziert werden soll. ❖

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

AZADÎ e.V. | Hansaring 82, 50670 Köln | mail: azadi@t-online.de

www.nadir.org/azadi/ | V.i.S.d.P. Monika Morres (Anschrift wie AZADÎ e.V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | BLZ 430 60 967 | Konto 80 35 78 26 00

*Abgesehen vom Kurzbericht von Azadî zur BDV 2016 im beigehefteten Mitgliederrundbrief gab es in der vierten Ausgabe der RHZ 2016 keinen Azadî-Teil. Die letzten Informationen stammen mithin vom Frühjahr 2016. Seitdem hat das AKP-Regime unter Erdogan den Krieg gegen die PKK-Guerilla, insbesondere aber gegen die kurdische Bevölkerung, ihre politischen Institutionen und parteipolitischen Vertreter*innen massiv eskaliert.*

Die Verfolgung und Inhaftierung von vermeintlichen Gülen-Anhänger*innen, von Oppositionellen, Parlamentsabgeordneten, Medienschaffenden, Wissenschaftler*innen, Intellektuellen, Menschenrechtler*innen, Polizei- und Justizkräften oder Gewerkschafter*innen hat dramatische Dimensionen angenommen. Der Ausnahmezustand wurde ein drittes Mal – bis Mitte April – verlängert und für sein Ziel, das von ihm angestrebte Präsidialsystem zu erreichen, geht Erdogan im Wortsinne über Leichen. Der Weg der Türkei in eine Diktatur ist vorgezeichnet und es scheint keine Kraft in der Lage oder besser: willens, den „kranken Mann am Bosporus“ in diesem Vorhaben zu stoppen. Im Gegenteil: Zugunsten des unwürdigen und schäbigen Flüchtlingsdeals, der – insbesondere von Bundeskanzlerin Merkel betrieben – zwischen der EU und der Türkei vereinbart wurde, wird zu den schweren Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen geschwiegen. Auch dazu, dass türkisches Militär völkerrechtswidrig auf syrisches Territorium eindringt, um in erster Linie gegen die Kurd*innen in den Kantonen Rojavas vorzugehen.

Die Bundesregierung zeigt sich angesichts dieser Entwicklungen lediglich „besorgt“, zieht aber keinerlei Konsequenzen. Stattdessen versichert sie Erdogan bei jeder Gelegenheit ihrer Unterstützung in der Verfolgung linker türkischer und kurdischer Aktivist*innen – von ihnen „Terroristen“ genannt – auf deutschem Boden. Nicht zuletzt deshalb stehen seit Juni letzten Jahres zehn mutmaßliche TKP/ML-Führungspersönlichkeiten in München vor dem Oberlandesgericht, wo sie wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) angeklagt sind.

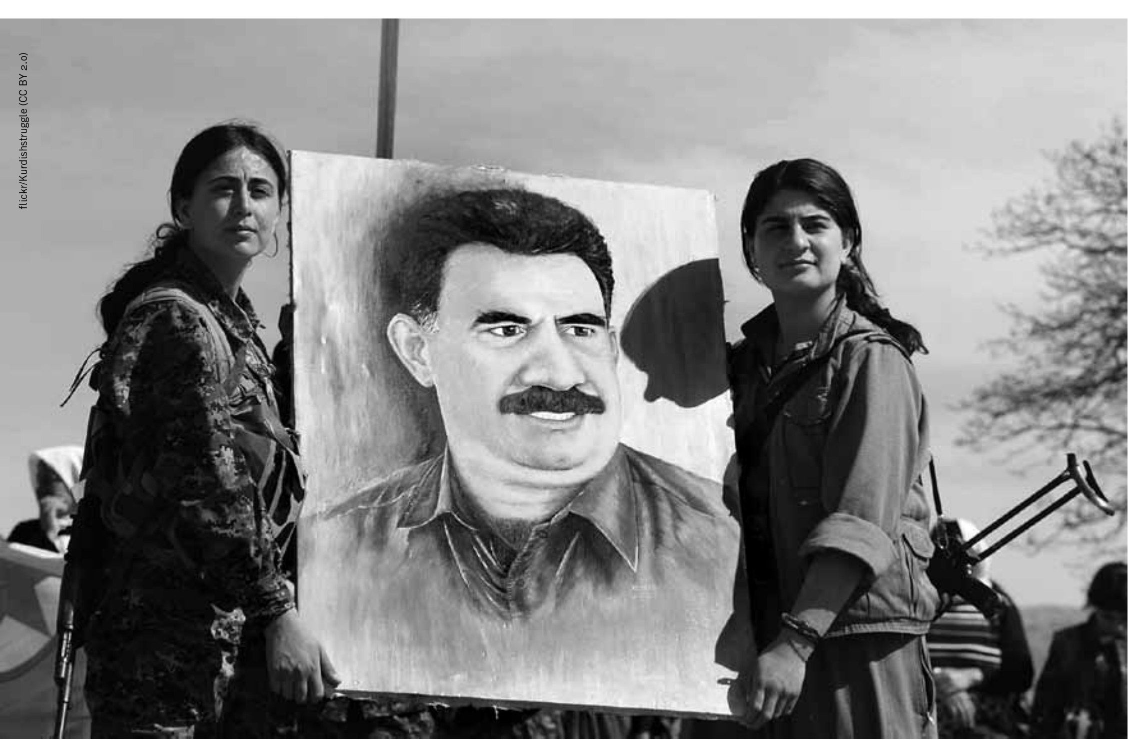
Die politische und strafrechtliche Verfolgung von Politiker*innen und Aktivist*innen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) hat eine längere „Tradition“. Sie begann in den 1980er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Das so genannte PKK-Betätigungsverbot, das 1993 vom damaligen CDU-Innenminister Manfred Kanther verfügt wurde, bedeutete eine Intensivierung der Kriminalisierung mit einschneidenden Folgen bis zum heutigen Tage. Es war von Beginn an getragen von politischen, wirtschaftlichen, militärischen und geostrategischen Interessen, die Deutschland mit dem Nato-Partner Türkei verband und verbindet.

Die Zahl der politischen Gefangenen im Jahr 2016 war mit zwölf – davon elf nach §§129a/b – seit langem nicht mehr so hoch. In diesem Zeitraum sind vier Aktivisten zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, bei einem Angeklagten wurde der Haftbefehl aufgrund von Einlassungen nach Urteilsverkündung (ein Jahr und neun Monate) aufgehoben. In einem weiteren Fall ist der Haftbefehl eines Angeklagten wegen Zuständigkeitsproblemen verschiedener Behörden im Dezember 2016 außer Vollzug gesetzt worden, so dass er die JVA entlassen konnte. Sein Verfahren wird zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt vor dem Landgericht einer anderen Stadt stattfinden. Derzeit (Januar 2017) laufen vier Hauptverfahren nach §§129a/b vor den Oberlandesgerichten in Stuttgart, Düsseldorf und zwei in Berlin. Mit der Eröffnung des Prozesses gegen einen weiteren Gefangenen ist im Frühjahr 2017 vor dem OLG Hamburg zu rechnen. In Haft befinden sich derzeit zehn Aktivisten.

Im Gegensatz zu früheren Verfahren gegen die PKK nach den §§ 129 und 129a geht es jetzt nicht mehr darum, ob die beschuldigten Aktivisten in Deutschland Straftaten begangen haben oder begehen, sondern die Voraussetzung ist nur noch, ob die PKK in der Türkei und überall dort, wo sie kämpft, als terroristische Vereinigung eingestuft ist oder ob es sich bei ihr um eine Organisation handelt, die einen legitimen Widerstand gegen Verfolgung, Unterdrückung und gewaltsamer Assimilation leistet.

Die Entscheidung, ob dies bei der PKK oder anderen Vereinigungen im Ausland der Fall ist, wird allerdings nicht von einem oder mehreren Gerichten geprüft, sondern vom Bundesjustizministerium. In Absprache mit dem Bundeskanzleramt sowie dem Bundesinnen- und dem Außenministerium erteilt das BMJV die Ermächtigung für die Verfolgung von Personen nach §129b StGB. Diese Entscheidungen unterliegen also politischen Opportunitätserwägungen. Sie müssen weder begründet werden noch sind sie juristisch angreifbar. Mithin sind die Verfahren als politisch motiviert zu bezeichnen.

Die Verteidiger*innen in allen §§129a/b-Prozessen setzen sich deshalb in ihren Anträgen unter anderem ausführlich mit



Kämpferinnen der jesidischen Miliz Yekîneyên Berxwedana Singal (YBS), Oktober 2015

diesen Verfolgungsermächtigungen auseinander, deren Rücknahme gefordert wird, zumal dies jederzeit möglich wäre. Nachfolgend möchten wir deshalb exemplarisch den Antrag im Verfahren gegen Ahmet Çelik vor dem OLG Düsseldorf wiedergeben.

Verteidigung beantragt Aussetzung des Verfahrens und Aufhebung des Haftbefehls

In der Verhandlung am 27. September 2016 beantragten die Verteidiger Fresenius und Dr. Elberling die Aussetzung des Verfahrens ihres Mandanten sowie die Aufhebung des Haftbefehls, „hilfsweise dessen Außervollzugsetzung gegen geeignete Auflagen".

Auf elf Seiten begründen die Verteidiger, dass bereits bei Erlass der Verfolgungsermächtigung die Zielsetzung der PKK verkannt worden sei; dies gelte erst recht für den Tatzeitraum Juni 2013 bis Juli 2014. Deshalb sei die Entscheidung „ermessensfehlerhaft" gewesen. Die kurdische Bewegung und damit auch die PKK verfolge keineswegs Bestrebungen, „die gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker" gerichtet seien. Im Gegenteil sei die gesellschaftliche Ordnung, „für die KCK, KNK, PKK, KCD-E, PYD sowie viele andere kurdische Organisationen eintreten, gerade eine, die die Grundwerte der Würde des Menschen" achte.

Für eine vollständige Bewertung dürften weder die Verhältnisse, unter denen Kurd*innen in der Türkei leben, noch die Hintergründe der Entstehungsgeschichte der PKK außer Acht gelassen werden. Die politischen und menschenrechtlichen Zustände hätten sich „bis heute nicht wesentlich" geändert, was auch von den Oberlandesgerichten in sämtlichen Verfahren festgestellt worden sei. Hinzu kämen in jüngster Zeit „Massaker an der Zivilbevölkerung, das Zerstören ganzer Städte, die Inhaftierung von politischen Mandatsträgern und Parlamentariern und erneut die Unterdrückung der kurdischen Sprache und Kultur".

Das heutige Ziel der „Gemeinschaft der Gesellschaften in Kurdistan" (KCK) sei nicht mehr „die Loslösung von der Republik Türkei und Gründung eines eigenen kurdischen Staates, sondern vielmehr die Demokratisierung der Türkei, wie aber auch die Demokratisierung beispielsweise Syriens", allerdings unter Anerkennung von Autonomierechten der kurdischen Minderheit. Der KCK gehe es um die Schaffung einer Gesellschaft in der Türkei, „die die Grundwerte der Würde des Menschen achtet und im Gegensatz zur jetzigen Entwicklung der Türkei in Richtung einer Diktatur stehen würde".

In den von 2012 bis 2015 geführten Friedensverhandlungen seien insbesondere solche Maßnahmen Teil der Forderungen der KCK gewesen, „die für eine Demokratisierung der Türkei" stehen. Dies wisse auch die Bundesregierung, wie aus Stellungnahmen der sie beratenden Stiftung Wissenschaft und Politik von April 2013 und später auch in einem Beitrag von Günter Seufert von Mai 2015 hervorgehe. So schrieb er als Resümee: „Die international nach wie vor gültige Klassifizierung, welche die PKK ausschließlich als Terrororganisation einstuft, deren Wirken direkt auf die Destabilisierung der Türkei und unmittelbar gegen die Interessen der westlichen Staaten gerichtet sei, lässt sich angesichts des veränderten politischen Kontextes in der Türkei nur noch mit Mühe aufrechterhalten."

Es sei kein Zufall, dass der KCK-Vorsitzende Cemil Bayik die Befreiung der Frau als größte historische Errungenschaft der PKK darstelle, weil dies maßgeblich auf den Ideen Öcalans von „Ökologie und der Gleichheit der Geschlechter" basieren. Die praktische Umsetzung zeige sich gegenwärtig in Rojava/Nordsyrien. Die kurdische Bewegung verteidige ihr Demokratieprojekt insbesondere gegen Angriffe des IS. Der „notfalls auch bewaffnete Kampf der PKK" erscheine „als verständliche Reaktion auf die Unterdrückung, die der kurdische Bevölkerungsteil in der Türkei seit 100 Jahren ausgesetzt" sei.

Türkische Regierung missachtet Würde der Menschen

Für den Zeitraum, in dem Ahmet Çelik vorgeworfen werde, sich als Mitglied der PKK betätigt zu haben, sei zu konstatieren, „dass es bereits nach Auffassung der Anklagebehörde nicht zu tödlichen Anschlägen gekommen" sei. Es sei nicht ersichtlich, „dass die türkische Republik ihrerseits einen Schutz vor der PKK beanspruchen" könne, denn sie trage die Verantwortung für die Beendigung des Friedensprozesses – „insbesondere Staatspräsident Erdogan".

Ohne dessen Abkehr von der „Erklärung von Dolmabahçe“ vom Februar 2015 und der erneut angeordneten Isolationshaft von Abdullah Öcalan sei „der Friede greifbar“ gewesen.

Die Republik Türkei stelle – erst recht seit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 – „keine die Würde der Menschen im Sinne der Europäischen Konvention für Grundrechte achtende staatliche Ordnung“ dar.

Dass die Türkei sich systematisch über Garantien der Menschenrechtskonvention hinwegsetze und diese nunmehr suspendiere, lasse „das Schlimmste befürchten“. Es genüge nicht mehr, sich besorgt über die Entwicklungen in der Türkei zu zeigen, sondern es müssten Konsequenzen gezogen werden. „Um nicht den Eindruck zu erwecken, quasi Hand in Hand mit einem Diktator jede Form der Opposition gegen die Etablierung eines autokratischen Regimes zu unterdrücken und zu kriminalisieren“, sei die Bundesregierung aufgefordert, „neben vielen anderen erforderlichen Schritten auch die Verfolgungsermächtigung gegen mutmaßliche Mitglieder der PKK zurückzunehmen.“

Verteidigung im Verfahren M. Kaya: „Türkischer Staat ist kein taugliches Schutzobjekt“

Im §129b-Verfahren gegen den kurdischen Politiker Muhlis Kaya ersuchte Rechtsanwalt Heydenreich den Strafsenat des OLG Stuttgart, das Verfahren einzustellen beziehungsweise beim Bundesjustizministerium eine Rücknahme der Verfolgungsermächtigung gegen seinen Mandanten vom 6. September 2011 zu erwirken. In einem rund 70-seitigen Antrag legt er die Gründe dar, warum das Strafverfahren gegen seinen Mandanten nicht durchgeführt werden sollte.

Die Verfolgungsermächtigung trage den Entwicklungen der PKK/KCK und der Einleitung des Friedensprozesses sowie den persönlichen Verhältnissen seines Mandanten genauso wenig Rechnung wie der Tatsache, dass der türkische Staat während des Anklagezeitraums die Friedensphase abgebrochen und den Kampf gegen die Kurden gewaltsam und kriegerisch wieder aufgenommen habe. Der türkische Staat sei insofern kein taugliches Schutzobjekt, „da er sich aktuell als menschenrechtswidrig und diktatorisch agierendes Unrechtsregime und nicht als den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügender Rechtsstaat“ darstelle. Er agiere „völkerrechtswidrig und terroristisch“ und leiste dem internationalen Terrorismus Vorschub. Es sei gegenwärtig der türkische Staat, „dessen Bestrebungen und Handeln gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet“ sei und „nicht PKK/KCK“.

Eine Fortgeltung der Verfolgungsermächtigung wäre „willkürlich“, nicht zuletzt aufgrund der tatsächlichen Gründe, nämlich der stereotypen Drohungen „des türkischen Regimes mit der Aufkündigung des so genannten Flüchtlingsdeals und der massenhaften Ausreise von Flüchtlingen aus der Türkei“. Der andere Grund sei, dass Kritik an der Politik und der Menschenrechtslage die ebenfalls stereotype Anschuldigung aus Ankara folge, dass Deutschland die „Terroristen der PKK“ protegieren würde, was in gleicher Regelmäßigkeit von der Bundesregierung bestritten werde mit der Versicherung, doch gegen Terroristen vorzugehen. Diese Verknüpfungen seien es, die das BMJV motiviere, Verfolgungsermächtigungen nach §129b Abs. 1 StGB zu erteilen.

Erwähnt sei noch, dass das Bundesjustizministerium auf den am 22. September 2016 von mehreren Anwälten in einer öffentlichen Aktion überreichten Antrag auf Rücknahme der Verfolgungsermächtigung reagiert hat. In dem Schreiben vom 18. Oktober 2016 heißt es unter anderem, dass die Ermächtigung „unverändert Bestand“ habe und eine Mitteilung über die Gründe für die Ablehnung „nicht vorgesehen“ sei. Dies weil „weder die Erteilung einer Ermächtigung gem. § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB noch die Ablehnung der Rücknahme einer Ermächtigung einer Begründung“ bedürfe. Auch sei die „Ermessensentscheidung“ des Ministeriums der „gerichtlichen Nachprüfung entzogen“, weshalb es „kein subjektives Recht im Sinne eines Anspruchs auf fehlerfreie Ermessensausübung“ gebe. Die von den Anwälten gleichzeitig erbetene Akteneinsicht lehnte das Ministerium ebenfalls ab, weil ein solcher Anspruch nicht bestehe.

Ermittlungsverfahren nach §129b gegen kurdischen Aktivisten

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen Yunus O. wurden auf Beschluss des Ermittlungsrichters beim OLG Celle am 26. Oktober 2016 dessen Wohnung und Auto durchsucht und verschiedene Gegenstände beschlagnahmt. Dazu gehören unter anderem Abrechnungsbelege, Eintrittskarten mit Namenslisten für das Kurdische Kulturfestival vom 3. September in Köln oder auch Aufkleber „Weg mit dem Verbot der PKK“, was nach Auffassung des Richters die „innere Verbundenheit des Beschuldigten mit der PKK unterstreichen“ würde. Das Bundeskriminalamt und die Landesbehörde Niedersachsen verdächtigen Yunus O., seit Mitte 2014 das „PKK“-Gebiet Oldenburg (mit)geleitet und sich dadurch als Mitglied an einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§129a/b StGB) beteiligt zu haben. Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse über Kontakte, Aufenthaltsorte oder Verbindungen zu höheren PKK-Kadern sollen das von ihm genutzte Mobiltelefon sowie der USB-Stick ausgelesen werden. Yunus O. befindet sich derzeit nicht in Haft.

Unterstützung

Für den Einkauf in den JVAs erhielten die Gefangenen von Azadî von März bis Dezember des vergangenen Jahres insgesamt 10.815 Euro.

Im gleichen Zeitraum hat Azadî über 53 Unterstützungsanträge (Beteiligung an oder Übernahme von Gerichts- oder Anwaltsgebühren; Zeitungsabos/Bücher für Gefangene; entschieden und insgesamt 13.096,80 Euro bewilligt. ❖



Ahmed auf der Anklagebank

Schauprozesse gegen die „Röszke 11“

Wie Ungarn Geflüchtete zu „Terroristen“ macht

„Free the Röszke 11“-Kampagne

Das Urteil gegen den letzten der „Röszke 11“ fiel am 30. November 2016: Der Syrer Ahmed H. wurde in Ungarn als „Terrorist“ angeklagt. Wie gefährlich der Angeklagte angeblich ist, demonstrieren auch die Polizeibeamten im Gerichtssaal, sie sind bewaffnet, vermummt und tragen schusssichere Westen. Als sie Ahmed in den Saal führen, ist er an Händen und Füßen gefesselt und zusätzlich am Bauch an einen Beamten gekettet. Das Gericht von Szeged verurteilt Ahmed zu zehn Jahren Haft. Sein einziges Vergehen: illegaler Grenzübertritt nach Ungarn. Ein Jahr zuvor, am 16. September 2015, waren er und zehn weitere Geflüchtete am Grenzübergang Röszke festgenommen und inhaftiert worden.

■ Als Grundlage diente die Schließung des ungarischen Grenzübergangs nach Serbien am Tag zuvor. Am 15. September war ein Gesetz in Kraft getreten, das „illegale Einwanderung“ als Straftat mit bis zu drei Jahren Haft kriminalisiert, seit den späten Abendstunden war auch das Tor des Grenzübergangs verbarrikadiert. Bis dahin hatten täglich Tausende die Grenze von Serbien nach Ungarn auf ihrem Weg in Richtung Österreich, Deutschland oder weiter nach Norden überquert. Nun sichert ein meterhoher Stacheldrahtzaun Ungarns Grenzverlauf.

Ahmed ist im Gefängnis in Budapest inhaftiert. Der einzige Kontakt nach draußen sind gelegentliche Telefonate mit seiner Frau. Zehn Minuten haben sie dann, um sich gegenseitig Mut zu machen. Über Ahmeds Haftbedingungen oder über den Prozess sprechen beide nicht da sie wissen, dass ihre Gespräche abgehört werden.

Bis zum Spätsommer letzten Jahres führten die beiden mit ihren zwei Kindern ein ruhiges Leben auf Zypern. Im September 2015 sollte sich dies jedoch komplett ändern: Für Ahmeds Eltern und die restliche Verwandtschaft im syrischen Idlib spitzte sich die Lage gefährlich zu, der einzige Ausweg war die Flucht. Ahmed verkaufte sein Auto und anderen Besitz und machte sich Anfang September auf den Weg nach Istanbul, dorthin hatten es seine Eltern und die Familie seines Bruders inzwischen geschafft. Von hier aus wollte er sie auf den nächsten Schritten ihrer Reise begleiten. Da es keine legalen Fluchtwege aus der Türkei in die EU gibt, entschlossen sie sich – wie 850.000 weitere Menschen im vergangenen Jahr – mit dem Boot nach Griechenland überzusetzen und erreichten bald wohlbehal-

ten die Insel Lesbos. Auf dem griechischen Festland angekommen schien das Schlimmste endlich überstanden: Jetzt galt es nur noch, über die Balkanroute bis nach Deutschland zu gelangen. Doch es kam anders.

Brutaler Angriff am Grenzübergang Röszke

Am ungarischen Grenzübergang Röszke hatte die unerwartete Schließung am 16. September bei den ankommenden Menschen Wut und Unsicherheit ausgelöst. Einige schaffen es schließlich, den Zaun zu überwinden und das Tor zu öffnen. Erleichtert strömen die Menschen hindurch, für die meisten war gar nicht ersichtlich, dass sie selbst sich den Durchgang erkämpft hatten. Auch der ungarische Grenzschutz war zurückgewichen und die Menge rief erleichtert „Thank you Hungary!“

Plötzlich greifen von vorn völlig überraschend die ungarische Bereitschaftspolizei und die Terrorabwehr an, sie scheinen nur darauf gewartet zu haben: Tränengas, Wasserwerfer und Knüppel kommen zum Einsatz, die Situation eskaliert, die Menschen versuchen panisch zurückzuweichen, andere vermummen sich und antworten mit Steinwürfen. In der unübersichtlichen Menge werden Familien und Bezugsgruppen auseinander gerissen. Fasil, ein junger Iraker, der aufgrund einer Kriegsverletzung seit zehn Jahren querschnittsgelähmt ist, fällt aus seinem Rollstuhl. Er wird von der Polizei weggeschleift und verhaftet, sein Rollstuhl bleibt auf dem Schlachtfeld zurück. Mohamed S. bekommt Schläge auf den Kopf, seine Brille liegt zertreten auf dem Boden. Beide finden sich ebenso wie Ahmed und seine Eltern sowie sechs weitere Geflüchtete erst auf einer Polizeistation und danach im Gefängnis wieder.

Die „Röszke 11“

Die elf Gefangenen bleiben bis zum Sommer 2016 inhaftiert, Fasil und Ahmeds kranke Mutter werden aus gesundheitlichen Gründen in einem geschlossenen Lager festgehalten, die anderen sind in verschiedenen Knästen eingesperrt – zunächst ohne zu wissen, was man ihnen überhaupt vorwirft. Monat um Monat verlängert sich ihre Haft, die ungarischen Repressionsbehörden brauchen angeblich so viel Zeit, um die Videos der ungarischen Polizei auszuwerten, die am Tag ihrer Festnahme angefertigt wurden. Die Gefangenen berichten später von Erniedrigungen während der Haft, von den Aufsehern wurden sie als Terroristen beschimpft und geschlagen, wenn niemand anderes hinsah.

An den „Röszke 11“ wird nun in Anwendung des neuen Gesetzes ein Exempel statuiert: Zehn von ihnen werden am 1. Juli 2016 wegen „illegalen Grenzübertritts“ und der „Teilnahme an Massenunruhen“ beim Sturm auf den Grenzzaun zu ein bis drei Jahren Haft verurteilt, teilweise auf Bewährung. Weiterhin erhalten sie mehrjährige Einreiseverbote für Ungarn, zudem werden ihnen 20.000 Euro Gerichtskosten in Rechnung gestellt. Später zwingt man sie, in Ungarn Asyl zu beantragen und ihre Fingerabdrücke abzugeben.

Nach der Haftzeit verlassen acht von ihnen Ungarn so schnell wie möglich. Zwei sind noch dort: Ahmed ist weiterhin in Budapest inhaftiert, Yamen A. muss den Rest seiner dreijährigen Strafe im Gefängnis von Szeged absitzen. Sein Anwalt hat Berufung eingelegt, die Verhandlung ist für den 27. Januar 2017 angesetzt. Yamen soll mit einem Megaphon in die Menge gerufen haben. Er selbst sagt jedoch aus, er habe lediglich ein am Boden liegendes Megaphon aufgehoben.

Der „Terror“-Prozess gegen Ahmed

Ahmed erhält als einziger eine Sonderbehandlung: Ihm wirft die Staatsanwaltschaft die Anführerschaft bei den Unruhen vor, weil er mit einem Megaphon andere aufgewiegelt haben soll. Der Terrorismusvorwurf wird mit dem Megaphon begründet und vor allem mit neun Reisepässen, die er bei seiner Verhaftung bei sich trug. Hätte man sie angeschaut hätte man leicht feststellen können, dass sie ihm und seinen acht Familienmitgliedern gehören.

In den Prozessen gegen die „Röszke 11“ wurden knapp 100 Polizeizeugen gehört; andere Zeug*innen waren nicht zugelassen. Ein Ahmed angeblich belastendes Polizeivideo spielte man ohne Ton ab: Es zeigt Ahmed mit einem Megaphon, aber was er ruft, ist nicht zu hören. Mehrere am 16. September am Grenzübergang anwesende Journalist*innen und Mitarbeiter*innen von NGOs könnten die damalige Situation bezeugen: Da Ahmed Englisch spricht, nutzte er das Megaphon, um zwischen der Menge und den ungarischen Polizisten zu vermitteln, und er forderte diese auf, die Grenze zu öffnen. Doch das Gericht ließ diese Zeug*innen nicht zu.

Um Ahmeds Gefährlichkeit als „Terrorist“ zu untermauern ging der Staatsanwalt an einem Prozesstag sogar so weit, eine Mekka-Reise vor mehreren Jahren zu missbrauchen, um Ahmed als religiösen Fanatiker hinzustellen und damit die Vorurteile gegen ihn noch zu verschärfen.

Anders als für die übrigen „Röszke 11“ hatten die aktiven, in Ungarn in der Rechtshilfe tätigen NGOs Ahmeds Unterstützung und Verteidigung abgelehnt. Nicht einmal zu einem kritischen Bericht über den Schauprozess waren sie bereit, eine Begründung gab es nicht. Die ideologische Anwendung des Terrorismusbegriffs übt offenbar einen so starken Druck aus, dass selbst Kritiker*innen und Unterstützer*innen in Ungarn zum Selbstschutz von einer Parteinahme absehen. Wie schwierig die politische Lage in Ungarn für Regierungskritiker*innen inzwischen ist zeigt auch die Schließung der linken Tageszeitung *Népszabadság* im Oktober 2016.

Auf das Urteil vom 30. November gegen Ahmed reagierten die wenigen berichtenden internationalen Medien entsetzt. Jetzt schaltete sich außerdem Amnesty International auf EU-Ebene ein und kritisierte das Urteil und die Anwendung des Terrorismusvorwurfs scharf. Doch wird dieser Druck ausreichen, wenn das Urteil in etwa sechs Monaten erneut verhandelt werden wird? Der Staatsanwalt ist in Berufung gegangen und fordert 17,5 Jahre Haft für Ahmed. Es wird sehr schwierig für Ahmeds Anwalt werden, die Strafe zu verringern.

Unter den Augen der EU

Die Prozesse gegen die „Röszke 11“ bilden nur einen Baustein im herrschenden System der Flüchtlingsabwehr in Ungarn

und der Europäischen Union. Die Situation in Ungarn für Geflüchtete heute ist von Elend, Willkür und Gewalt geprägt. Zwei so genannte Transitzonen bieten den einzigen Weg einer legalen Einreise, diese sind allerdings auf 30 Personen pro Tag beschränkt und gelten nur für wenige Herkunftsländer wie Syrien und den Irak; ausschließlich Familien mit Kindern sowie Menschen mit körperlichen Behinderungen werden hereingelassen. Auf serbischer Seite warten zahllose Menschen in provisorischen Unterkünften auf Einlass, auf den Wartelisten stehen mehrere tausend Namen. Dazu kommen Tausende in den serbischen Aufnahmelagern, ebenso hoch wird die Zahl der Nichtregistrierten geschätzt. Obwohl kaum noch Geflüchtete nach Ungarn gelangen, ist eine weitere Verstärkung und Aufrüstung des Grenzzauns geplant.



Seit März 2016 gilt in Ungarn landesweit der Ausnahmezustand, inzwischen ist zudem ein Sondergesetz in Kraft. Es erlaubt, Menschen, die innerhalb der acht Kilometer breiten Grenzzone aufgegriffen werden, auf serbisches Gebiet zurückzuschieben, ohne ihnen Gelegenheit zu einem Asylantrag zu geben – ein juristischer Trick, um illegale „Push-Backs" durchzuführen. Physische Gewalt setzt die Grenzpolizei gezielt gegen Geflüchtete ein; der Bürgermeister einer Grenzstadt postet auf Facebook erniedrigende Fotos von Festgenommenen als Erfolgsnachweis seines paramilitärischen Schlägertrupps. All dies passiert unter den Augen der EU, die Frontex-Beamt*innen auch für die Grenzsicherung Ungarns stellt und diese Kooperation ausbauen will.

Im Zuge des Referndums vom 2. Oktober erreichte der Diskurs um „Ausländerkriminalität" und „Terrorismus" in Ungarn einen weiteren Höhepunkt. Eine großangelegte rassistische Hetz- und Angstkampagne der Regierung bereitet den Boden für derartige Prozesse. Aber auch die hiesigen Argumentationen um Terrorabwehr und Geflüchtete, die steten Gesetzesverschärfungen sowie die Deals mit angeblich sicheren Herkunftsländern für eine Ausweitung von Abschiebungen bilden das Fundament für Ahmeds Verurteilung als „Terrorist".

In Deutschland droht Dublin III

Vier der Verurteilten von Röszke sind inzwischen in Deutschland, verteilt auf verschiedene Aufnahmelager. Sie wollen hier Asyl beantragen, aber nach der Dublin-Verordnung müssten sie nach Ungarn zurück, obwohl sie dort Einreiseverbot haben. Nun müsste Deutschland Stellung beziehen und die Gründe der Röszke-Verurteilten gegen ihre Abschiebung zurück nach Ungarn anerkennen. Stattdessen wird auch hier gezielt mit Einschüchterung gearbeitet: Mit direkter Androhung einer Abschiebung nach Ungarn und dem Vorenthalten einer angemessenen medizinischen Versorgung wurde der querschnittsgelähmte Fasil inzwischen zu dem verzweifelten Entschluss getrieben, lieber „freiwillig auszureisen" – zurück in den Irak.

Und als es Farouk im November nach Haftende endlich gelang Ungarn zu verlassen, hatte ihm die Gefangenschaft so sehr zugesetzt, dass auch er nur noch eines wollte: weg aus Europa. Zwar können Ahmeds Eltern kurz aufatmen, sie haben Mitte Dezember einen einjährigen subsidiären Schutz erhalten. Die Haft in Ungarn hat sie gezeichnet, ihre Gesundheit hat sich massiv verschlechtert und zu ihrem Sohn im ungarischen Knast haben sie seit dem 16. September keinen direkten Kontakt mehr.

Im letzten Jahr erlebten wir gebannt, wie die Festung Europa überrannt und sich damit das Recht auf Bewegungsfreiheit selbstbestimmt genommen wurde. Es gilt nun, auch diejenigen zu unterstützen, die diesen Kampf noch nicht gewonnen haben und diejenigen, die noch viel mehr als das zu verlieren haben. Eine transnationale Solidaritätskampagne bemüht sich um die kritische Begleitung der Prozesse und die Unterstützung der Inhaftierten in Ungarn genauso wie derjenigen, die bereits Ungarn verlassen konnten.

Auch die Soli-Gruppe ist inzwischen Repression ausgesetzt: Ungarischen Genossinnen droht in Kürze ein Prozess wegen „Gefährdung der inneren Sicherheit", sie werden unter Druck gesetzt und mit Anrufen terrorisiert. Polizisten brachten ihnen gegenüber die Situation in Ungarn auf den Punkt: „In Ungarn herrscht nicht das Gesetz, sondern wir!" ❖

► **Freiheit für Ahmed und Kamel und die „Röszke 11"!**

► www.freetheroszke11.weebly.com



„Die besetzten Häuser sind Orte der Solidarität“

Kampagne zu migrantischen Häuserkämpfen in Griechenland gestartet

Für die *RHZ* sprach Tina Weiß mit Aktivist*innen der Solidaritäts-Kampagne „You can't evict Solidarity – Grenzenlose Solidarität mit den migrantischen Häuserkämpfen in Griechenland und überall“.

Hallo. Erzählt doch kurz was zu euch und wer ihr seid.

Wir sind ein Netzwerk aus Menschen unterschiedlichsten Alters, die in Deutschland und Griechenland wohnen und in antirassistischen und anderen politischen Kämpfen aktiv sind. Viele von uns waren in den letzten eineinhalb Jahren auch auf der Balkanroute, in Griechenland oder an den EU-Außengrenzen aktiv. Zusammen haben wir im letzten Sommer die Kampagne „You can't evict Solidarity“ gestartet für grenzenlose Solidarität mit den migrantischen Häuserkämpfen in Griechenland und überall.

Was war für euch der Grund, diese Kampagne zu starten?

Im Juli 2016 wurden im griechischen Thessaloniki die von Geflüchteten und anderen Aktivist*innen besetzten Häuser „Orfanotrofeio“, „Nikis“ und „Hurriya“ von der Polizei nach Anordnung der griechischen Syriza-Regierung und der griechischen Kirche geräumt. Dabei und bei folgenden Protestaktionen gegen die Räumungen wurden über 100 Menschen verhaftet, viele der dort lebenden Geflüchteten wurden in Militärcamps gebracht. Einige Tage später wurden die ersten Menschen zu hohen Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt. Wir waren dort beim zeitgleich stattfindenden NoBorderCamp und haben mit einigen Betroffenen gemeinsam beschlossen uns zusammenzutun, für die anfallenden Prozesskosten zu sammeln, Öffentlichkeit für die Räumungen zu schaffen und gleichzeitig die migrantischen Häuserkämpfe zu unterstützen.

Wie ist die aktuelle Situation für Geflüchtete in Griechenland?

Die Situation für Geflüchtete in Griechenland ist größtenteils ziemlich schlecht. Die Lebenssituation der Menschen in Griechenland ist geprägt von der menschenverachtenden Austeritätspolitik der EU, und nach der Militarisierung und gewaltsamen Schließung der Balkanroute sitzen nun zusätzlich über 60.000 Migrant*innen in überfüllten griechischen Camps fest. In diesen Camps fehlt es meistens an medizinischer Grundversorgung, Versorgung mit Alltäglichem wie Nahrungsmitteln, sowie sanitären Anlagen. Viele Lager bestehen aus abgelegenen Industriehallen oder Zeltstädten, der Winter macht den Menschen zusätzlich zu schaffen. Durch die EU-Migrationspolitik kommt es zusätzlich zu einer zunehmenden Militarisierung und Repression gegen Geflüchtete und Aktivist*innen, viele Camps gleichen mittlerweile Gefängnissen.

Was hat es mit den Hausbesetzungen auf sich und warum unterstützt ihr sie?

In der momentanen Situation wird für viele Menschen die Besetzung von Leerstand zu einer Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben außerhalb der staatlichen Lager, jenseits von staatlicher Gewalt und sexistischen, rassistischen und nationalistischen Kategorien zu führen. Die Häuser sind ein Ort für politische Vernetzung und Orte der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung, auch durch die griechische Bevölkerung. Damit bilden sie wirkungsvolle Alternativen zu staatlichen und kapitalistischen Repressalien. In Griechenland gibt es mittlerweile dutzende solcher Besetzungen, eines der bekanntesten dürfte das „City Plaza Hotel“ in Athen sein, in dem über 400 Menschen ein Zuhause gefunden haben.

Wie ist die aktuelle Situation auf der Balkanroute?

Wir beobachten, dass die staatliche Politik gegenüber Menschen auf der Flucht, gegenüber Unterstützer*innen und gegenüber Alternativen zu staatlicher Migrationskontrolle immer repressiver wird. Dies war auch schon vor dem „Sommer der Migration“ 2015 so, nun werden aber an den militarisierten Grenzen Flüchtende erschossen, wie vor Kurzem an der Grenze zwischen Bulgarien und Serbien. In Ungarn wurde vor einigen Wochen Ahmad H., einer von elf im September 2015 im ungarischen Röszke verhafteten Geflüchteten, bekannt als „Röszke 11“, zu zehn Jahren Haft verurteilt. Gleichzeitig sitzen tausende Menschen in Griechenland und Serbien fest und wohnen teilweise auf der Straße oder werden illegal abgeschoben, aus der Not besetzte Häuser werden geräumt und solidarische Aktivist*innen werden als Schleuser*innen verhaftet, wie zum Beispiel vor einigen Wochen in Kroatien.

Was steht in der Zukunft für eure Kampagnenarbeit an?

Die Kampagne ist gerade gestartet und wir bekommen viel Unterstützung durch solidarische Menschen, die Soli-Partys organisieren, Geld spenden und für Öffentlichkeit sorgen. Am 13. und am 26. Januar 2017 fanden die nächsten Prozesstermine gegen Besetzer*innen der „Hurriya“- und der „Orfanotrofeio“-Projekte statt, diese haben wir hier und in Griechenland solidarisch begleitet. Dazu unterstützen wir Betroffene in neuen Repressionsfällen, zum Beispiel Geflüchtete, die im Camp Softex bei Thessaloniki gegen die dortigen Bedingungen protestiert haben und jetzt mit Anklagen konfrontiert sind. Gleichzeitig planen wir für Januar/Februar 2017 eine Info-Tour durch Deutschland mit ehemaligen Bewohner*innen und Aktivist*innen der „Orfanotrofeio“-Besetzung. Bei allem freuen wir uns über Unterstützung. ❖

► Mehr Infos unter: www.cantevictsolidarity.noblogs.org

► **Spendenkonto:**

Rote Hilfe e. V. / OG Salzwedel
IBAN: DE93 4306 0967 4007 2383 12, BIC: GENODEM1GLS
Betreff: Cant evict Solidarity



flickr/freestocks.org (CC0 1.0)

Ein Jahr Haft für sieben Tweets

Spanien verurteilt Sänger zu einem Jahr – wegen „Befürwortung des Terrorismus“ auf Twitter

Gaston Kirsche

Für sieben seiner Tweets wurde César Augusto Montaña Lehmann, wie der unter seinem Künstlernamen César Strawberry bekannte Sänger heißt, am 19. Januar vom Obersten Gericht, dem Tribunal Supremo, in zweiter Instanz zu einem Jahr Haft verurteilt – laut dem Artikel 578 des Strafgesetzbuchs die Mindeststrafe für die Verherrlichung von Terrorismus.

■ Außerdem darf er, wenn das Urteil rechtsgültig wird, sechs Jahre und sechs Monate lang nicht mehr twittern – ein Betätigungsverbot. Der Bandleader der für ihren oft Rap-Metal-Punk genannten Musikstil bekannten Gruppe „Def con Dos“ mit ihren expliziten, radikal linken Texten war zuvor im Juli 2016 in erster Instanz vom für Terrorismus und Organisierte Kriminalität zuständigen Nationalen Gerichtshof, der Audiencia Nacional, freigesprochen worden.

Die Audiencia Nacional ist generell bei Terrordelikten zuständig, die Prozesse gegen Mitglieder der ETA („Baskenland und Freiheit“) und zunehmend gegen Jihadisten von Zellen des IS oder von Al Qaida-Gruppierungen finden in dem zur Festung ausgebauten Hochsicherheitsgericht statt. Seitdem die ETA im Oktober 2011 eine „definitive Waffenruhe" verkündet und keine Anschläge mehr verübt, werden dort vermehrt Meinungsäußerungen angeklagt. Allein in den Razzien „Spinne 1“ bis „Spinne 4“ wurden zwischen Mai 2014 und April 2016 von den Antiterrorkampfeinheiten der Guardia Civil 63 Verdächtigte festgenommen. Vorgeworfen wird ihnen, in ihren persönlichen Accounts bei Twitter oder Facebook „Terrorismus verherrlicht“ zu haben.

Nur einem der 63 Verhafteten wurde vorgeworfen, sich an der zunehmenden Propaganda für den Djihad zu beteiligen – allen anderen die „Befürwortung des Terrorismus“ der seit sechs Jahren inaktiven ETA und der seit zehn Jahren nicht mehr aktiven, bewaffneten marxistisch-leninistischen Untergrundgruppe GRAPO („Gruppen des antifaschistischen Widerstands des ersten Oktober“).

Einer von 19 bei der Razzia „Spinne 3“ im Mai 2015 Verhaften war der mittlerweile 52-jährige César Strawberry, seit 1990 Sänger von „Def con Dos“. Die oft als Pioniere des spanischen Hip-Hop bezeichnete Gruppe komponierte etwa die zentralen Musikthemen für die legendären Filme „Acción Mutante“ und „El día de la bestia“ von Álex de la Iglesia. In dem Lied „España es idiota“ gaben sie 2013 den zunehmenden spanischen Nationalismus der Lächerlichkeit preis, in „El cazador de Elefantes“ kritisierten sie im gleichen Jahr den damals noch amtierenden spanischen König Juan Carlos für seine Großwildjagden. Wegen ihres Liedes „Agrupación de Mujeres Violentas A.M.V.“ von 1996 wurde gegen „Def con Dos“ ermittelt, weil das Lied angeblich Frauen zur Gewaltausübung gegen Männer aufwiegeln würde.



César Augusto Montaña Lehmann alias César Strawberry mit einem spanischen Polizisten

Zwei Jahre lang observiert

César Strawberry erklärte, er sei vor seiner Festnahme im Mai 2015 zwei Jahre lang observiert worden. Dies passt zu dem Zeitraum, in dem er die sieben Tweets abgesetzt hat, wegen denen er verurteilt wurde: November 2013 bis Januar 2014. Wenige Monate zuvor war das nach dem gleichnamigen Lied benannte Album „España es idiota“ erschienen. Zufall?

Fest steht: Die dem Innenministerium der rechtskonservativen PP („Volkspartei“)-Regierung damals wie heute unterstehende Staatsanwaltschaft hat gegen den Freispruch vor der Audiencia Nacional Berufung eingelegt, wodurch es jetzt zur Verhandlung vor der Strafkammer des Obersten Gerichts, dem Tribunal Supremo, kam.

Dessen Urteil blieb zwar unter dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß – aber ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder César Strawberry die Haftstrafe antreten muss, ist noch unklar. In der Urteilsbegründung heißt es, die Tweets „fördern den Diskurs des Hasses, legitimieren den Terrorismus als Methode zur Lösung von sozialen Konflikten und zwingen dessen Opfer, sich an die Bedrohungen, die Entführungen oder die Ermordung eines nahen Familienangehörigen zu erinnern“.

Das Oberste Gericht widersprach dem erstinstanzlichen Urteil der Audiencia Nacional und erklärte, die „Provokation, die Ironie und der Sarkasmus“, welche für die Lieder von „Def con Dos“ typisch seien, würden keinesfalls einen Freispruch von César Strawberry rechtfertigen. Damit ließ das Gericht auch die Einlassungen des Angeklagten zum Hintergrund der jeweiligen Tweets außer Acht. So twitterte er: „Der Faschismus ohne Schulbewusstsein von Aguirre lässt mich nach der GRAPO sehnen.“ Strawberry bezeichnete dies als „dialektische Prahlerei“: Die konservative Politikerin Esperanza Aguirre habe kurz zuvor die linksalternative Partei Podemos mit ETA verglichen. Mit seiner Übertreibung in Bezug auf GRAPO habe er die Absurdität dieses Vergleiches zeigen wollen. Der zweite Tweet („Jetzt müsste man Ortega Lara entführen“) sei eine Reaktion darauf gewesen, dass der vor vielen Jahren von ETA entführte und lange eingesperrte Ortega Lara angekündigt hatte, für die rechtsextreme und ultrarassistische Partei „Vox“ zu kandidieren.

In zwei Tweets bezog sich Strawberry auf einen tödlichen Anschlag 1973 auf den damaligen Ministerpräsidenten und Stellvertreter des Diktators Franco, Admiral Carrero Blanco. Den hatte ETA mitsamt Auto 14 Meter hoch in die Luft gesprengt. Dieser Anschlag erschütterte die brutale, sich für unverletzlich haltende militärische Elite der Franco-Diktatur erfolgreich. Strawberry twitterte: „Wie viele sollten dem Flug von Carrero Blanco folgen“, in einem anderen zählte er die Namen von spanischen Faschisten auf, die sehr alt gestorben sind und folgerte: „Wenn du ihnen nicht das gibst, was Carrero Blanco zuteil wurde, ist die Langlebigkeit immer auf ihrer Seite.“ Eine Anspielung auf einen alten Ausspruch spanischer Linker: „Schade, das Franco friedlich im Bett gestorben ist.“

Tweets von Faschisten werden nicht verfolgt

Bezeichnenderweise werden Tweets von spanischen Franco-AnhängerInnen, Neonazis oder Ultrakonservativen, in denen Todeswünsche gegen exponierte Linke in 140 Zeichen ausgedrückt werden, von Spaniens Polizei und Justiz offensichtlich kaum verfolgt. Anders als Statements von Linken – wie die von Strawberry. In der Tageszeitung *El Mundo* erschien am 19. Januar, unmittelbar nach Césars Verurteilung, eine Liste von „30 Tweets, die eine Straftat darstellen”. Neben den Tweets von Strawberry wurde eine Mischung aus reinen Meinungsäußerungen bis hin zu üblen Schmähungen aufgelistet. So soll es bereits eine Straftat sein zu twittern: „Carrero Blanco ein Opfer? Ihr ekelt mich!” Diese Meinungsäußerung steht neben wirklichen Geschmacklosigkeiten wie „Was haben ein Delfin und Miguel Ángel Blanco gemeinsam? Das Loch im Nacken”. Blanco, ein Kommunalpolitiker der konservativen PP, wurde 1997 von ETA als Geisel mit einem Genickschuß ermordet. Auch haltlose Kraftsprüche finden sich auf den als Straftat gewerteten Tweets: „Für jeden Angriff auf die Arbeiterklasse eine Autobombe!”

Julio Anguita, ehemaliger Vorsitzender der IU („Vereinigte Linke”) und der Kommunistischen Partei Spaniens, der in seiner Zeit als Bürgermeister von Córdoba den Spitznamen „Roter Kalif” bekam, sagte zu dieser Auswahl angeblich strafbarer Tweets: „Die Bedrohungen von Politikern wie Pablo Iglesias, Alberto Garzón oder Ada Colau sind nicht berücksichtigt.” Denn auch gegen den Vorsitzenden der linksalternativen Partei Podemos, der IU und die von ihnen unterstützte Bürgermeisterin von Barcelona wird heftig getwittert.

„Auch Pilar Manjón, die ihren Sohn beim 11M verlor, fehlt”, bemerkt Anguita. Für Spaniens extreme Rechte ist sie eine Hassfigur: Weil sie als Sprecherin der Opfer der islamistischen Anschläge vom 11. März 2004 immer wieder daran erinnert, dass die Opfer von ETA kein Monopol auf den Opferstatus haben. Weil sie kritisiert, dass die damalige konservative Regierung im März 2004 im Endspurt des Wahlkampfs sofort wider besseres Wissen behauptete, die Anschläge seien von ETA verübt worden. Weil die Polizei sich derart auf die Bekämpfung von ETA fokussierte, dass sie die reale Bedrohung durch islamistischen Terror außer Acht ließ. „Es findet sich kein einziger homophober, rassistischer oder machistischer Kommentar. Nach Verherrlichung der franquistischen Diktatur brauchst

du gar nicht zu suchen”, kritisiert Julio Anguita die offensichtliche Einseitigkeit und Willkür der Kriminalisierung. „Diese Tweets sind von sehr schlechtem Geschmack, aber ich nenne das ideologische Verfolgung.”

César Strawberry erklärte gegenüber dem privaten Fernsehsender „La Sexta“ am 20. Januar, dem Tag nach seiner Verurteilung: „Sie haben mich wegen meiner ideologischen Ansichten verurteilt.“ Das Urteil sei eine politische Bestrafung: „Vorerst muss ich nicht ins Gefängnis, ich gehe vor das Verfassungsgericht und notfalls vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.“ Mit einem für Spanien verbindlichen Freispruch per Urteil in Straßburg könnte er einen Präzedenzfall schaffen – für die vielen anderen wegen „Befürwortung des Terrorismus“ angeklagten User individualisierter Internetplattformen, die jetzt meist eingeschüchtert in Angebote der Staatsanwaltschaft einwilligen, einen aufwändigen Prozess durch einen Deal zu vermeiden: Die Einwilligung in eine kürzere als die laut Anklageschrift geforderte Haftstrafe, die dann meist ausgesetzt wird.

„Sondergericht für Witze und Tweets“

Der Sprecher der progressiven „Richter für die Demokratie“, Iñaki González, stellte im Juli 2016 angesichts des ersten Prozesses gegen César Strawberry fest, die zu erwartenden Strafen von bis zu drei Jahren Haft für „Befürwortung des Terrorismus“ seien unangemessen hoch. González konstatierte gegenüber der Zeitung *El País*: Während die Verfahren wegen Terrordelikten mit dem Ende von ETA spürbar zurückgegangen seien, würden die Anklagen wegen Meinungsdelikten und Verherrlichung des Terrorismus sehr stark zunehmen. Seit der Verschärfung der entsprechenden Vorschriften – des Gesetzes zur Bürgersicherheit vom 1. Juli 2015 und des Strafgesetzbuchs vom 23. November 2015 – habe die Bedrohung der Meinungsfreiheit zugenommen. Wer in Spanien twittert, überlegt sich mittlerweile genau, welche Formulierung wohl straffrei ist, bemerkte Iñaki González.

Joaquim Bosch, ebenfalls Mitglied der „Richter für die Demokratie“ und als solches leider nicht repräsentativ für die konservative Mehrheit seines Berufsstands, erklärte: „Ein Drittel der Fälle von Terrorismus, in welchen die Audiencia Nacional ermittelt, sind Tweets und Witze.“ Eine Woche nach dem Urteil gegen César Strawberry erklärte er im privaten TV-Sender „La Sexta“: „Wir haben ein Sondergericht, die Audiencia Nacional, für Ermittlungen gegen Witze, Tweets und Retweets.“ Dabei würde niemand, der Witze erzählt, damit beabsichtigen, so ETA zu unterstützen. „Unser Strafsystem ist hart gegenüber denjenigen, die lästig sind oder sich kritisch äußern“, so Bosch.

Dies wird auch deutlich an der Urteilsbegründung: In einer rigorosen Argumentation erklärte die Strafkammer des Obersten Gerichts, die von der Verteidigung vorgebrachten Statements von César



César Strawberry bei einem Auftritt mit der Band „Def Con Dos“ beim Festival Viña Rock, 2014

Strawberry gegen ETA seien unerheblich: „Es geht nicht um die Haltung des Angeklagten vor mehr als einem Dutzend Jahren gegenüber dem Phänomen Terrorismus, sondern nur um die verletzenden Botschaften, welche er über seinen Account bei Twitter verbreitet hat."

Unerheblich für das Gericht, dass „Def con Dos" mit Strawberry als Frontmann am 12. Juli 1997 beim großen Festival „Doctor Music" in Escalarre in der Provinz Lleida unter einer großen blauen Schleife aufgetreten sind – dem Zeichen des Protestes gegen die Entführung und Ermordung des Kommunalpolitikers Miguel Ángel Blanco durch ETA. Es war eine aufgeheizte Stimmung 1997 und „Def con Dos" exponierte sich so eindeutig gegen ETA. Im Januar 2001 forderte César Strawberry ETA in einem längeren Artikel in der Tageszeitung *Diario 16* dazu auf, sich aufzulösen, zu verschwinden – er kritisierte das militaristische Agieren von ETA, ihre Autobomben und Anschläge auf Personen, scharf. Wenn nicht zählt, dass ein Angeklagter sich gegen ETA zu deren aktiven Zeiten positioniert hat, was kann dann überhaupt noch zur Verteidigung bei einer Anklage wegen „Befürwortung des Terrorismus von ETA" vorgebracht werden?

„Was für eine Schande"

Es entwickelt sich eine breite Solidarität mit César Strawberry, nicht nur unter progressiven Juristen. Wie Julio Anguita haben viele bekannte Mitglieder von Podemos und IU das Urteil kritisiert. Der Vorsitzende der IU und Abgeordnete Alberto Garzón stellte zusammen mit dem gleichfalls Abgeordneten seiner Partei Ricardo Sixto zwei Anträge im spanischen Parlament. Der erste richtet sich an den neuen Innenminister Ignacio Zoido: Er möge sich vor der Innenkommission dazu äußern, wie er die „systematischen Verfolgungen in den sozialen Netzwerken" seitens der Polizeibehörden „unter dem Vorwand der Ermittlung gegen Verherrlichung des Terrorismus" erklären wolle.

Der zweite Antrag richtet sich an den neuen Justizminister Rafael Catalá: Er wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass „es die gesetzlichen und institutionellen Reformen gibt, die wir dagegen benötigen, dass, wie die Verurteilung des Sängers von Def con Dos, César Strawberry zeigt, die Meinungsfreiheit in unserem Land beeinträchtigt ist". Die beiden Abgeordneten der IU, die in der großen Fraktion des Wahlbündnisses von IU mit Podemos sitzen, hoffen darauf, dass die sozialdemokratische PSOE an diesem Punkt nicht mit der konservativen Minderheitsregierung stimmt.

Alberto Garzón hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils gegen César Strawberry von seinem Account @agarzon getwittert: „Ein Jahr Gefängnis für das Schreiben von Tweets. Intolerabel und passend zu einer Diktatur. Alle meine Unterstützung für César Strawberry." Der oberste Koordinator von Podemos, Pablo Iglesias, twitterte unter @Pablo_Iglesias: „Für einen Tweet von @CesarStrawberry wird über ihn die Hälfte der Haftzeit verhängt wie für die Zerstörung der Sparkassen. Danach sprechen sie von ‚Normalität'. Was für eine Schande." ❖

Vorbeugung und Aufklärung

Daten bei der Polizei löschen lassen

Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg

In den *RHZ*-Ausgaben 1/16 und 2/16 hat „get connected" von den Schwierigkeiten erzählt, die Polizeien so machen, wenn sie Daten löschen sollen. Auch wenn diese Geschichten zunächst nicht sehr motivierend wirken: Die Behörden dürfen nicht alles, und wir kriegen allzu widerrechtlich gespeicherte Daten auch weg. Während allerdings ein Auskunftsersuchen maschinell erzeugt werden kann, braucht es für Löschverlangen eine auf die gespeicherten Daten zugeschnittene Argumentation. Dieser Artikel versucht, das zu deren Formulierung notwendige Grundwissen zu vermitteln.



flickr/Thragor2 (CC BY 2.0)

■ Um überhaupt Löschung verlangen zu können, muss mensch wissen, was die Polizei speichert, also ein Auskunftsersuchen stellen. Dabei hilft unser Auskunftsgenerator auf https://datenschmutz.de/auskunft – und abgesehen von albernen Spielchen mit „bestätigten" Ausweiskopien, die manche Behörden wollen, ist das inzwischen auch recht unproblematisch (wir freuen uns dennoch über Hinweise auf obskures Zeug, das bei solchen Gelegenheiten manchmal rauskommt).

Sehr häufig löscht die Polizei aus Anlass so einer Anfrage gleich selbst. Einige wenige Behörden (vor allem das LKA Berlin) sind dabei so korrekt, vor der Löschung zu beauskunften, was denn gelöscht wurde, die Regel ist das aber leider nicht. Immerhin: Wenn alles gut geht, seid ihr Einträge der Art „Hat als Fünfjähriger mit Kerzen rumgezündelt" (war in Bayern wirklich mal gespeichert) danach los.

Doch auch wenn die Grundrechtskenntnisse der meisten deutschen Polizeien jedenfalls im Hinblick auf ihre Datenbanknutzung im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte Fortschritte gemacht haben, kommen immer noch regelmäßig Auskünfte mit Speicherungen zurück, die bei aller Erosion der Grundrechte klar rechtswidrig sind.

Grundlagen der Löschologie

Eigentlich ist recht dicht geregelt, was Polizeien wo speichern dürfen (und was nicht): Jede Datenbank braucht eine Errichtungsanordnung mit genauer Bestimmung von Zweck und Inhalt.[1] Darüber schweben Polizeigesetze der Länder oder des Bundes sowie die Strafprozessordnung, die beschränken, was Errichtungsanordnungen alles erlauben dürfen. Die Gesetze wiederum werden von ein paar Prinzipien eingehegt, die verschiedene Gerichte unmittelbar aus Grundgesetz oder EU-Grundrechten abgeleitet haben.

Weil die Errichtungsanordnungen von der Exekutive und die Polizeigesetze von der Legislative gemacht werden und Regierungen wie Parlamente beim Schutz der Menschenrechte ihrer Untertanen recht verlässlich versagen, bleiben in der Praxis nur die zuletzt genannten grundrechtlichen Mindeststandards als Werkzeuge für Löschverlangen.

Das hat auch Vorteile: In der Regel könnt ihr euch die Recherche nach den konkreten Regelungen sparen (ein Blick auf die Seiten zu den für euch relevanten Ländern oder Datenbanken auf datenschmutz.de schadet aber nicht). Alles, was ihr habt und mithin kennen müsst, ist die Verhältnismäßigkeit, auf die Polizei angewandt auch gerne als Übermaßverbot gehandelt. Demnach muss Datenspeicherung (wie alles polizeiliche Handeln) einen Zweck verfolgen und im Hinblick auf diesen drei Kriterien erfüllen:

– Eignung – die Speicherung muss sich zum Erreichen des definierten Zwecks überhaupt eignen. So ist beispielsweise kaum vorstellbar, dass ein DNA-Profil bei der Aufklärung eines Widerstands gegen die Staatsgewalt helfen kann – dieser findet ja in direktem Kontakt statt.

1 Zum reality check vergleiche „get connected" in *RHZ* 2/15.

– Erforderlichkeit – der Zweck wäre ohne die Speicherung nicht oder nur wesentlich erschwert zu erreichen. Der Speicherzweck „Dokumentation polizeilichen Handelns“ kommt beispielsweise gut ohne präzise Personalien aus.
– Angemessenheit – nur ganz überragende Ziele rechtfertigen tiefe Eingriffe in Grundrechte. Während also vielleicht bei menschenfressenden Kettensägenkillern die Speicherung erkennungsdienstlicher Daten OK gehen mag, ist die damit verbundene Stigmatisierung sowie die Gefahr falscher Anschuldigung für Trivialkriminalität wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren oder Vermummung nicht zu vertreten.[2]

Zwecke

Auf der Seite der Zwecke muss mensch ein wenig unterscheiden zwischen den verschiedenen Sorten von Datenbanken (Näheres in „get connected“ 1/14). Bei den Nachweissystemen (KAN, POLAS und Co) ist der Zweck strikt auf „Vorbeugung und Aufklärung künftiger Straftaten“ beschränkt. Dies bedeutet umgekehrt, dass zur Rechtfertigung der Speicherung die Polizei eine „Negativprognose“ stellen können muss. Dazu muss sie aus aktenkundigen „Tatsachen“ (also den gespeicherten Daten) glaubhaft ableiten, dass die betreffende Person in absehbarer Zeit auch wirklich in eine aufzuklärende oder vorzubeugende Straftat verwickelt sein wird.

Eine Demontage von Negativprognosen ist dann auch die typische Argumentation in Löschverlangen, denn Speicherungen in Nachweissystemen sind das, was mensch wirklich angreifen will. Sie sind, was bei Personalienkontrollen und Ähnlichem abgefragt wird, und dementsprechend sind Angaben über linksradikale Umtriebe oder andere Ungezogenheiten dort besonders dramatisch.

Speicherungen in Vorgangsverwaltungen hingegen sind in ihren Wirkungen harmloser. Konzeptionell stehen in ihnen Daten wie „wenn das Fahrrad X wieder auftaucht, rufen wir Person Y an“, und so sollte ihr Inhalt bei Personenkontrollen oder Ermittlungen nicht auftauchen (wenn das doch mal passiert, wären wir hoch interessiert an Berichten dazu). Neben der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen ist Speicherzweck dabei noch die Polizeistatistik. Wenigstens für letzteres braucht es aber normalerweise keinen Personenbezug, und so ist es durchaus aussichtsreich, gelegentlich auf eine Anonymisierung zu drängen.

Fallbearbeitungen dienen der Aufklärung ganz bestimmter Straftaten und sind so für sich eher noch weniger toxisch als Vorgangsverwaltungen, auch wenn sie die irrsten Daten enthalten. Die Zahl der BeamtInnen, die diese zu Gesicht bekommen, ist nämlich normalerweise eher klein, und die Lebensdauer solcher Dateien sollte überschaubar sein. Weil dadurch auch der Grundrechtseingriff vergleichsweise moderat ist und die Polizei umgekehrt viel leichter abseitige Narrative zur Erforderlichkeit spinnen kann, sind Verhältnismäßigkeitsargumente hier schwerer anzubringen. Wenn aber solche Falldateien über Jahre gepflegt werden und gar Nachweissysteme durch die Hintertür werden, lohnt sich Widerspruch schon im Hinblick auf eine Skandalisierung solcher Missbräuche.

Zwecklos

Natürlich gilt auch bei Löschersuchen die goldene Regel: Keine Aussagen bei der Polizei. Konkret heißt das, dass zur Begründung des Löschersuchens nur das genutzt werden soll und kann, was die Polizei schon gespeichert hat. Weitere Angaben („ich wars ja gar nicht“) oder Distanzierungen („ich wollte ja gar nicht“) sind nicht nur politisch falsch und jedenfalls potenziell gefährlich, sie sind auch nutzlos. Die Polizei und im Konfliktfall die Aufsichtsbehörde werden ausschließlich entscheiden nach dem, was die Polizei für wahr hält. Dazu wollt und könnt ihr nichts beitragen.

Insbesondere hat es keinen Wert, mit Jammern oder Reue zu versuchen, offensichtlich mit der Rechtslage verträgliche Einträge anzugreifen. Bei einer Verurteilung wegen Banküberfalls bespielsweise wird zumal bei politischer Motivation eine Wiederholungsgefahr nicht bestritten werden können. Weiter dürfte die Zahl entsprechender Speicherungen überschaubar sein, und so kann die Polizei im Falle einer einschlägigen Straftat schnell einen Satz Verdächtiger parat haben – gemeinsam ist das klar hilfreich für die Aufklärung einer angesichts der überragenden Bedeutung der Eigentumsgarantie für die FDGO erschütternd schweren Straftat. Ähnlich kann die Staatsgewalt auch für, sagen wir, die Speicherung von Fingerabdrücken bei Einbruchskriminalität argumentieren.

Als Faustregel dürfte gelten: Löschungen halbwegs aktueller Verurteilungen jenseits von einer Handvoll Tagessätzen werden rechtlich nicht zu erreichen sein und sind nur durch Zeit, Revolution oder durchgreifende Liberalisierung des Staates zu heilen.

2 Na gut, das haben Gerichte in einzelnen dieser Fälle auch schon anders gesehen, speziell nachdem das Schröder-Kabinett mit der Wertung wiederholter Trivialkriminalität als Schwerkriminalität – zum Beispiel für DNA-Profile – angefangen hatte. Seufz.

Auch in solchen Fällen sollten die Löschfristen aber angemessen sein; die zehn Jahre, die die Polizei inzwischen fast standardmäßig vergibt, sind an sich für schwere Straftaten reserviert. (Grund-) Rechtslogisch sollten Speicherfristen die Verjährungsfristen der Vollstreckung angedrohter Höchststrafen nicht überschreiten; zur Orientierung sind das drei Jahre bei Sachen unter 30 Tagessätzen und fünf Jahre für Geschichten zwischen 30 Tagen und einem Jahr. Das ist zwar nur Rechtslogik, der die Polizei nicht folgen muss, und ohnehin wird sie bei wiederholten Speicherungen unter dem Schlagwort „Zuspeicherung" und „Abbildung krimineller Karriere" allerlei Tricks versuchen. Dennoch ist eine Korrektur allzu dystopischer Speicherfristen aussichtsreich und immer besser als der Status Quo.

Konkret

Wie sehen Löschersuchen also konkret aus? Eine mögliche Eröffnung wäre etwas wie:

„Bezugnehmend auf Ihre Auskunft vom xx.yy.20zz beantrage ich hiermit die Löschung folgender Sachverhalte aus Ihren EDV-Systemen (bzw. die Korrektur der Aussonderungsprüffristen)."

Und für den Rest müsst ihr dann eben Verhältnismäßigkeitsargumentationen aufmachen. Sagen wir, die Coppers hätten euch mit einem Schlauchschal aus einer Demo gegriffen und haben nun einen personenbezogenen Hinweis LIMO sowie eben die Vermummung im KAN. Neben wir weiter an, das Verfahren wäre nach §170 Abs. 2 StPO (vgl. „get connected" in *RHZ* 2/09) eingestellt. Hier ist leider die Eignung der Speicherung zur Prävention künftiger Straftaten[3] nicht zu bestreiten, denn der Eintrag soll ja der Polizei eben das Filzen auf eine Personalienkontrolle hin erlauben. Stattdessen wäre die Angemessenheit anzugreifen:

„Der Eintrag Nummer (x) – §17a Versammlungsgesetz zum 20.12.2018 – kann auf dem Weg zu Versammlungen regelmäßig zu Sonderbehandlungen durch Einsatzkräfte führen und sich insofern stark belastend bei der Wahrnehmung von Grundrechten auswirken. Angesichts der gerichtlich festgestellten Geringfügigkeit des Speicheranlasses ist diese Belastung dem tatsächlich belegbaren Präventionsziel nicht angegemessen. Ich bitte daher um sofortige Löschung, hilfsweise Aussonderung nach höchstens zwei Jahren."

Wenn es in diesem Fall eine ernsthafte Verurteilung gegeben hätte, könntet ihr die Löschung wohl eher vergessen – da hilft nur, das unselige Vermummungsverbot selbst anzugreifen. Hätte die Polizei aber bei der Gelegenheit noch eine ED-Behandlung gemacht und würde sie die entsprechenden Daten noch immer speichern, solltet ihr, Verurteilung oder nicht, auf die Eignung der Daten abstellen:

„Meine Speicherung in der Datei ERKENNUNGSDIENST ist offensichtlich ungeeignet zur Prävention oder Aufklärung von Straftaten, für die die Polizei plausiblerweise eine Negativprognose stellen könnte. Da es hoffentlich nie soweit kommt, dass auf dem Weg zu einer Versammlung Fingerabdrücke genommen werden oder gesichtserkennende Rechner gegen die erkennungsdienstlichen Fotos abgleichen werden, kommt ein präventiver Einsatz nicht in Betracht. Das Szenario, dass der Fund meiner Fingerabdrücke auf etwa weggeworfenen Vermummungsgegenständen zur Aufklärung eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz dienen könnte, ist angesichts der Praxis in der Verfolgung solcher Straftaten abseitig. Daher fordere ich die sofortige Löschung des entsprechenden Datensatzes."

Löschersuchen für Nachweissysteme werden in der Regel mehr oder minder nach diesen Mustern laufen. In Vorgangsverwaltungen mit ihren speziellen Speicherzwecken muss normalerweise anders argumentiert werden. Nehmen wir an, ein Nazi hat euch den Briefkasten gesprengt und ihr habt euch im Affekt hinreißen lassen, ihn anzuzeigen. Die entsprechende Datenspur wird mindestens drei Jahre in der Vorgangsverwaltung stehen, und das ist, schon im Hinblick auf den Nazi-Sympisumpf in der Polizei, auch nicht ganz ungefährlich. Nachdem ihr die Anzeige aber zurückgezogen habt, könnt ihr etwa wie folgt über Erforderlichkeit argumentieren:

„Zu Vorgang (x), 23.3.2019 (Anzeige gegen Rudolf H.) fordere ich die Entkopplung meiner Personalien und deren anschließende Löschung. Nachdem ich meine Anzeige zurückgezogen habe und augenscheinlich auch keine polizeilichen Ermittlungtätigkeiten mehr stattfinden, ist keine Erforderlichkeit für das Halten meiner Personendaten mehr erkennbar, speziell nicht in meiner Eigenschaft als ehemaliger Anzeigesteller. Insbesondere können sie nicht relevant sein für die Dokumentation polizeilichen Handelns."

Go forth

Technisch sollte Adressat des Schreibens in der Regel der Absender der Auskunft sein, also üblicherweise der/die behördliche Datenschutzbeauftragte. Das Geld für ein Einschreiben könnt ihr euch dabei sparen, denn es gibt keine Fristen, und solange Löschersuchen noch relativ exotischer Kram sind, müsst ihr ohnehin damit rechnen, nachbohren zu müssen.

Wenn die Polizei die Löschung verweigert, ist der nächste Schritt nicht ein (kostenpflichtiger) Widerspruch gegen den Bescheid. Er wird von der Behörde selbst entschieden, und es ist klar, was dabei rauskommt. Demgegenüber kann die Anrufung der Bundes- oder Landesbeauftragten für den Datenschutz durchaus sinnvoll sein. Ihr könnt euch auch gerne bei uns (Adresse unten) oder der Ortsgruppe in euerer Nähe rühren. Vorsorglich: Die Rote Hilfe e. V. gibt in Gerichtsverfahren dieser Art grundsätzlich keine finanzielle Unterstützung, denn das würde schnell uferlos. In Einzelfällen kann der Rechtsweg natürlich schon mal sinnvoll sein, aber wenn ihr RH-Beistand haben wollt, müssen wir das vorher besprechen.

Ja – Datenschutzrecht nervt mit der Art, wie wohlklingende Generalgarantien von Myriaden von Ausnahmen und Abwägungen nicht selten bis zur Nutzlosigkeit durchlöchert werden. Da ist es besonders unerfreulich, wenn AktivistInnen sich auch noch um die Einhaltung der wurmstichigen Schutzrechte kümmern müssen. In Zeiten, in denen finsterschwarze Reaktion reihenweise die ohnehin gnadenlos überforderten Datenschutzbehörden für sich reklamiert, tut es aber sonst niemand. ❖

► **Mehr Infos: https://datenschmutz.de**

PGP Fingerprint (neuer Schlüssel):
4FD3 B3EE 7FCE 9FFD EC75
CAF9 4847 5F52 5C0C 5DB1

3 Dass die Wahrnehmung des Grundrechts auf Anonymität in dieser Republik immer noch eine Straftat ist, bleibt natürlich dennoch ein Skandal.

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6
E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE97 2001 0020 0035 5092 02
BIC: PBNKDEFF

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e. V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
4,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

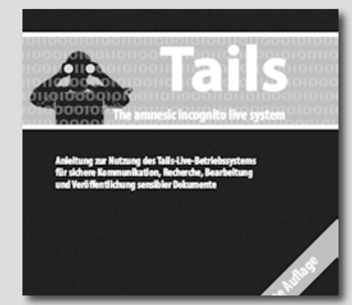
Fliegendes Material der Roten Hilfe
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps.
Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e. V. Brosch. 36 S. A6.
Auch erhältlich auf englisch, türkisch und französisch.
Gegen Erstattung der Versandkosten.



Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e. V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag. Paperback. 108 S.
9,80 Euro



Tails – The amnesic incognito live system
Anleitung zur Nutzung des Tails-Live-Betriebssystems für sichere Kommunikation, Recherche, Bearbeitung und Veröffentlichung sensibler Dokumente. Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band I. Capulcu. 2015. 2. erweiterte Auflage. Brosch. A4, 39 S.
1,– Euro

Wege durch die Wüste
Antirepressionshandbuch, überarbeitete Neuauflage, Autorinnenkollektiv. 2016. edition assemblage. Paperback. 256 S.
9,80 Euro

Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit - Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016. Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3,– Euro

NachrICHten aus dem Strafvollzug
Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk.
J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S.
9,90 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22,– Euro



Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Ohne Zweifel gegen den Angeklagten
Erklärungen vor Gericht.
Rainer Recke. 1997. Aktiv-Druck. Paperback. 455 S.
16,36 Euro

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE



Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S.
7,– Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S.
16,– Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S.
16,80 Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 400 S.
21,– Euro



Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21,- Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag. Paperback. 248 S.
13,– Euro

Gelebte Emanzipation
Frauen zwischen Küche, Mutterkreuz und „Roter Hilfe".
Inge Helm. 2008.
Karin Kramer Verlag.
Paperback. 128 S.
14,80 Euro

Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe.
1991. Broschur
16,– Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5,– Euro

INTERNATIONALES

„Ich würde es wieder tun“
Texte aus dem kolumbianischen Knast. Redher / CSPP (Hg.). 2015. Paperback. 117 S.
6,– Euro



mein ganzes leben war ein kampf
1. band | jugendjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 444 S.
12,– Euro

mein ganzes leben war ein kampf
2. band | gefängnisjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 544 S.
12,– Euro



20 Jahre PKK-Verbot
Eine Verfolgungsbilanz
Azadî e. V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland. 2013. Brosch. A4, 88 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

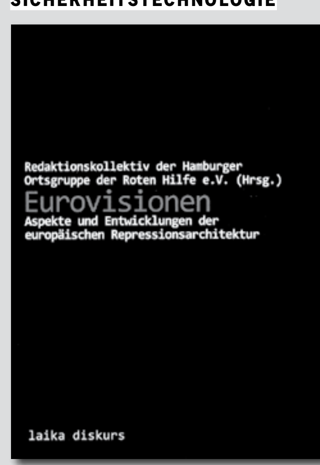
Hau ab, Mensch!
Erfahrungen von Xosé Tarrio. 1997/2007. Paperback. 402 S.
8,– Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998. GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1,– Euro (Sonderpreis)

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee.
Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag. Paperback. 252 S.
4,– Euro (Sonderpreis)

Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14. Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

SICHERHEITSTECHNOLOGIE



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 140 S.
17,– Euro

Identität auf Vorrat
Zur Kritik der DNA-Sammelwut.
Gen-ethisches Netzwerk (Hg.). 2014. Assoziation A. Paperback. 136 S.
14,– Euro

Disconnect – Keep the future unwritten
Alles & Alle zwangsweise freiwillig vernetzt – und das ist erst der Anfang
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band II
Capulcu. 2015. 2. Auflage.
Brosch. A4, 55 S.
1,– Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit. Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S.
12,90 Euro



TROIA
Technologien politischer Kontrolle.
Olaf Arndt. 2005. Belleville-Verlag. Paperback. 174 S.
14,80 Euro

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen.
Nowak, Sesen, Beckmann. 2001.
Unrast-Verlag. Paperback. 174 S.
7,– Euro

EXTRA-MATERIAL

Rote Hilfe „... der Sampler“
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen. Der Erlös kommt zu 100 Prozent der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,– Euro

Rote Hilfe-Aufnäher
Vier verschiedene Motive; weißer Flock auf schwarzem Stoff: „Solidarität. Rote Hilfe + Logo“; „Freiheit für alle politischen Gefangenen!!! Rote Hilfe + Logo“; „Solidarität ist eine Waffe. Rote Hilfe + Logo“; „Nicht Müsli und Quark, Solidarität macht stark!!! Rote Hilfe + Logo“
1,– Euro



Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Postkarte
A6; „Freiheit für alle politischen Gefangenen“
0,20 Euro

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1,- Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe T-Shirt „Kettensäge“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Erhältlich in den Größen M/L
Material: 100 Prozent Biobaumwolle
Preis: 15,– Euro





Rote-Hilfe-Hoodie
„Der Traum ist überall der gleiche – Linke Solidarität organisieren“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Erhältlich in den Größen S / M
Material: 80 Prozent Baumwolle / 20 Prozent Polyester
30,– Euro

Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden
Für Broschüren der Roten Hilfe e. V. gibt es 30 Prozent Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,50 Euro
1000g = 2,60 Euro
bis 3kg = 5,40 Euro
bis 5kg = 6,60 Euro
bis 10kg = 7,90 Euro
bis 20kg = 10,40 Euro
bis 31,5kg = 12,40 Euro
Bei internationalem Versand bitte Rücksprache unter:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Adressen

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 35C4 F697 A7D3 237E D7A7 D562 5956 4A9F 4628 80B4
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62722577
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e. V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
c/o Antifa-Café
Cyriaksring 55
38118 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
telefonisch zu erreichen dienstags 9–12 und donnerstags 18–21 Uhr unter 0162/3671914
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e. V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e.V
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Freiburg
c/o Linkes Zentrum
Glümerstraße 2
79102 Freiburg
freiburg@rote-hilfe.de
http://freiburg.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/4073351
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
https://rotehilfehannover.systemausfall.org/

Heidelberg/Mannheim
Postfach 101703
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Offenes Treffen jeden 1. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Soziales Zentrum Käthe

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
karlsruhe@rote-hilfe.de
http://karlsruhe.rote-hilfe.de

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogsport.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Koblenz
koblenz@rote-hilfe.de

Köln-Leverkusen
c/o SSK Salierring
Salierring 37
50677 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
Telefon: 0177/7420920
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Konstanz-Bodensee
c/o Libero Dammgasse 8
78462 Konstanz

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Straße 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
c/o alternative e. V.
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
c/o Infoladen
Alexander-Puschkin-Str. 20
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o weiter e. V.
Zanggasse 21
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
http://muenchen.rote-hilfe.de
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 1155
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
c/o Libresso
Postfach 81 01 12
90246 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“ (Untere Seitenstr. 1)

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock
Postfach 141011
18021 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Siegen
siegen@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e. V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrman

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 5
09113 Chemnitz
sw-sachsen@rote-hilfe.de

Weimar
c/o Die Linke
Marktstr. 17
99423 Weimar
http://rhweimar.blogsport.de
Sprechstunden auf Anfrage:
weimar@rote-hilfe.de

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 6824
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

Wuppertal
Postfach 130804
42035 Wuppertal
wuppertal@rote-hilfe.de

KONTAKTADRESSEN DER ROTEN HILFE E.V.

Saarland
c/o Verein für kommunikatives Wohnen und Leben
Postfach 103 207
66032 Saarbrücken
saarland@rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag“
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise. Für die Ausgabe 2/2017 gilt:
Erscheinung: Ende Mai 2017
Redaktions- und Anzeigenschluss: 24. März 2017

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
Mail: bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 35C4 F697 A7D3 237E D7A7 D562 5956 4A9F 4628 80B4

V.i.S.d.P.
H. Lange, PF 32 55, 37022 Göttingen

Für die AZADÎ-Seiten
V.i.S.d.P. Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die VerfasserInnen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Auflage
8.950 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar 4 Euro,
Abonnement: 20 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e. V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.
Eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Alle Zuschriften und Anfragen bitte schicken an:
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
Telefon 0174/477 96 10,
Fax 0551/770 80 09,
rhz@rote-hilfe.de. (Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!)

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Sachen die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Austauschanzeigen:
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf (nach PDF/X-3 bzw. PDF/X-1a-Standard) oder Vektor-EPS an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 32 55
37022 Göttingen
Telefon 05 51/770 80 08
di+do 15–20 Uhr
Fax 05 51/770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de



Postvertriebstück

C 2778 F

Gebühr bezahlt